

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 1/92

- *NS-Verbotsgesetz*
- *Novelle zum Meldegesetz*
- *Haftung für Öko-Schäden*

THEMA

Die Fremden

Josef Aicher
 Christian Baumgartner
 Kurt Bayer
 Lukas Berger
 Alois Birklbauer
 Josef Bischof
 Sepp Brugger
 Karl-Thomas Büchele
 Georg Bürstmayr
 Nicholas Busch
 Christoph Chorherr
 Benjamin Davy
 Nikolaus Dimmel
 Katharina Echsel
 Herbert Eckart
 Brigitte Ederer
 Felix Ehrnhöfer
 Martin Fill
 Stefan Freytag
 Erika Furgler
 Walter Gagawczuk
 Antoine Garapon
 Monika Gasser-Steiner
 Uwe Geißler
 Michael Genner
 Viktor Gorlitzer
 Helmut Graupner

DAS JURIDIKUM ABO

Zeitschrift im Rechtsstaat



Abo-Bedingungen:

Bestellungen durch Einzahlung mit beiliegendem Erlagschein auf unser PSK-Konto 92.004.911 (BLZ 60.000). Das Abonnement (5 Ausgaben/Jahr) verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis zum Ende der Abo-Periode

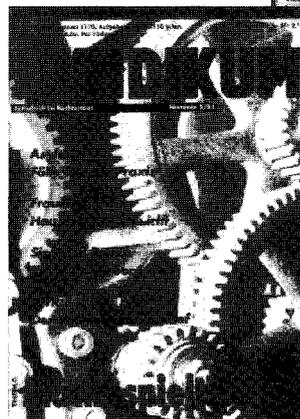
schriftlich gekündigt wird.



Stefan Lintl
 Alexander Anton Maly
 Franz Mauthner
 Franz Merli
 Nicole Metzger
 Andreas Netzer
 Martin Niederhuber
 Peter Nindler
 Alfred J. Noll
 Gerald Oberansmayr
 H. Örmi
 Jandre Palatin
 Alexandra Palt
 Werner Pankart
 Maria Parzer
 Max Peintner
 Thomas Pfeffer
 Marjan Pipp
 Herbert Pochieser
 Barbara Pusch
 Maria Reiffenstein
 Ilse Reiter
 Klaus Richter
 Gerhard Ruiss
 Angelika Schaller
 Franz Schandl
 Brigitte M. Scherbler

Information statt Spekulation

Ali Gronner
 Horst Häckl
 Johann J. Hagen
 Markus Hager
 Wolfgang Fritz Haug
 Christian Haun
 Uschi Hemetek
 Helga Hieden-Sommer
 Gertrude Hinterleitner
 Werner Hochreiter
 Ernst Jeschek
 René Karauschek
 Astrid Kasperek
 Martin Kasper
 Nadja Khan-Lorenz
 Wolfgang Richard Knapp
 Rainer Knödl
 Michaela Kovacic
 René Kuppe
 Iris Kugler
 Susanne Lackner
 Christoph Lanner
 Manfred Leitgeb
 Rudolf Leo
 Gabriel Liedermann
 Peter-Andreas Linhart



Das JURIDIKUM

ist auch in folgenden Buchhandlungen erhältlich:

Salzburg:
 Rupertusbuchhandel
 Wien: Kolisch, 1010
 Winter, 1010
 Reisebuchladen, 1090
 Südwind, 1010

Zentralbuchhandlung,
 1010
 Rive Gauche, 1020
 Krammer, 1150
 Graz: Drahdwabel
 ÖH-Service-Center

Barbara Schoder
 Karlheinz Seewald
 Georg Seiter
 Veronika Sengmüller
 Gustavo Simsek
 Alexander Somek
 Thomas Sperlich
 Anna Sporrer
 Manfred Steidl
 Tine Stein
 Martin Stübinger
 Wolfgang Templin
 Martina Thomasberger
 Erika Thurner
 Georg Tillner
 Wolfgang Veit
 Günter Weber
 Gerhard Werdeker
 Maria Windhager
 Franz Witzmann
 Fritz Zeder
 Andreas Zembaty
 Maria Zenkl
 Christian Zib
 Matthäus Zinner
 Robert Zöchling



THEMA: DIE FREMDEN

Mobilisierung der Massen

Christof Parnreiter thematisiert Ursachen und Funktionen von Migration.....

15

Wanderungsdruck und Einwanderungsbedarf

Lutz Hoffmann schreibt zur Perspektivlosigkeit der aktuellen Asyldiskussion

18

Multikulturalität: Begriffe und Theorien

Heinz Rögl entschleierte das Konzept der Multikulturalität

21

Zeugen gängiger Vorurteile

Gedanken zum „Fremden“ in der Sprache von Heinz-Dieter Pohl

23

Zur Zeitlosigkeit der Flüchtlingskonvention

Michael Geistlinger über die Wandlung eines Produkts der Nachkriegsordnung

25

Recht & Gesellschaft

Am Biertisch gilt's nicht

Wolfgang Neugebauer schreibt zur Diskussion um das NS-Verbotsgesetz

5

Schritt für Schritt in die Vergangenheit

Ein historischer Abriss des Melderechts von Gustavo Simsek

6

Jung oder reich und willig

Johanna Hollerwöger kritisiert den Entwurf zum Niederlassungsgesetz

8

Gefahr in Verzug!

Setzt sich die StPO nach über 100 Jahren durch, fragt Herbert Pochieser

10

Gleichheit einmal anders

Michaela Kovacic analysiert das VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe

11

Alter Wein in neuen Schläuchen?

Werner Hochreiter nimmt das geplante Umwelthaftungsgesetz unter die Lupe

13

INHALT

Sehen, Hören & Lesen

Franz Schandl:

Revolution und Völkerrecht / Michael Geistlinger.....

27

Josef Rohrböck:

Flucht, Asyl und Migration / Hrsg.: M. Geistlinger, W. Pöckl, A. Skuhra.....

28

Studium & Beruf

JuristInnen braucht das Land

Eine Arbeitsmarktvorschau für JuristInnen von Walter Scherrer

31

Patriarchalische Herrlichkeit

Nikolaus Benke beklagt mangelnde Kompetenzen der Gleichbehandlungsbeauftragten

32

Vorsatz: Kraut und Rüben

4

Einsatz: Helfen statt strafen! Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit

30

Nachsatz: Stranger than paradise

34

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Michael Genner, Markus Hager, Michaela Kovacic, Stefan Lintl, Iris Kugler, Alexandra Palt, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Linz: Alois Birklbauer; Graz: Martin Fill; Salzburg: Veronika Sengmüller, Nikolaus Dimmel; **JURIDIKUM-Dokumente:** Alfred Faustenhammer. **Chefredaktion:** Thomas Sperlich und Maria Windhager **Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart und Werner Wendt; Wir danken dem archiologischen Institut der Universität Wien für die freundliche Unterstützung bei der Auswahl der Bilder im Thema. **AutorInnen dieser Ausgabe:** Nikolaus Benke, Michael Geistlinger, Werner Hochreiter, Lutz Hoffmann, Johanna Hollerwöger, Wolfgang Neugebauer, Christof Parnreiter, Herbert Pochieser, Heinz-Dieter Pohl, Heinz Rögl, Josef Rohrböck, Franz Schandl, Walter Scherrer, Gustavo Simsek, Andreas Zembaty.

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

sowie zu ebenfalls 100% der Zeitschrift CONPOST-freie Studien und brauchbare Information. Mitglieder der Geschäftsführung: siehe unten. Die grundlegende Richtung des **JURIDIKUM** orientiert sich an den Context-Statuten sowie an den Meinungen der Autorinnen und Autoren.

Geschäftsführung: Robert Zöchling (Geschäftsführer, Anzeigen, Finanzen), Klaus Richter (Stv. Geschäftsführer, Vertrieb, besondere Aufgaben), Michael Wimmer (Stv. Geschäftsführer, Vertrieb), Iris Kugler (Generalsekretärin), Matthäus Zinner (Produktionsleiter), Katharina Echsel (Stv. Produktionsleiterin), Thomas Sperlich, Maria Windhager, Alexandra Palt, Josef Bischof.

Anzeigenkontakt Wien: Rainer Weinzettl, Westbahnstraße 6/11, 1070 Wien, Tel.: (43-1) 523 67 92.

Context-Graz: (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild, Humboldtstraße 18, 8010 Graz, Tel.: (43-316) 63 06 45.

Context-Salzburg: (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, Schwesterweg 7/38, 5020 Salzburg, Tel.: (43-662) 20 165.

Herstellung: Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, Telefon & Fax: 95 41 88.

DVR-Nr. 0650871

Context ist Mitglied der **Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ).**

IMPRESSUM & OFFENLEGUNG

Herausgeber: Context - Initiative für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien.

Medieninhaber: Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien, ☎ 0222/40 36 993

Offenlegung: Der Medieninhaber ist zu 100% Eigentümer des **JURIDIKUM**



Von
Thomas Sperlich

bildung, Maßnahmen im Ausrüstungsbereich, Neuerungen betreffend das „gesetzliche“ Handwerkszeug der Exekutive, internationale Kontakte, besondere Vorkommnisse, bezeichnender Weise im Kapitel „Extremismus“ Großveranstaltungen, wie beispielsweise Demonstrationen... Zum Anderen beinhaltet es einen umfangreichen statistischen Teil. Wer sich die Mühe macht, sich diesen einmal zu Gemüte zu führen, wird sehen, daß es sich dabei großteils um Datenschrott handelt, weil Zahlen völlig unbrauchbar aneinandergereiht werden. Wer sich die Mühe macht, mehrere Jahrgänge des statistischen Bereichs im Sicherheitsbericht zu durchforsten, muß erkennen, daß dieser von der Ministerialbürokratie erstellt wird

Kraut und Rüben

Mitte Februar stellte Innenminister Löschnak den „Sicherheitsbericht 1990“ der Öffentlichkeit vor. Dieses ansehnliche Werk wird Jahr für Jahr erstellt. Es beinhaltet zum Einen einen sehr groben Überblick über die Tätigkeit des Innenresorts: Personalstand, Fragen der Aus-

und - das ist das Interessante - daß seit den 70er Jahren nahezu dieselben Zahlenkolonnen immerwieder aufgefüllt werden. Nun liegt eine Qualität von Statistiken sicher in der Kontinuität, werden aber neue Entwicklungen überhaupt nicht berücksichtigt, dann wird eben Schrott pro-

duziert. Manchem wird auch der Verdacht kommen, daß verschiedene Abteilungen des Innenministeriums - nach alt bewährter bürokratischer Manier - mit dem von ihnen erstellten Zahlenmaterial belegen wollen, daß die an sie gestellten Anforderungen gestiegen sind und daß sie im kommenden Amtsjahr zumindest die selben Ressourcen benötigen.

Der Wert dieses Berichtes liegt nicht im Inhaltlichen - denn gerade die Sicherheitsbehörde läßt sich nur sehr ungerne in die Karten schauen -, sondern wird erst erkennbar, wenn man sich anschaut, wofür er schließlich verwendet wird.

So „meint“ Kurt Markaritzer in seiner Rubrik „menschlich gesehen“ im Kurier vom 20. Februar 1992 zum „alljährlich fälligen, umfangreichen Sicherheitsbericht“: Durch das statistische Material kann „auch nicht die von Grünen, Jungsozialisten, amnesty international und christlichen Organisationen oft verharmloste Tatsache, daß es in Österreich förmlich eine Explosion der Ausländerkriminalität gegeben hat ... wegdiskutiert werden“. Und konstatiert: „Die Ausländerangst hat konkrete Gründe.“ Nach dieser plumpen, weil stark vereinfachenden Weisheit, „meint“ er dann: „Die Exekutive ... und die Justiz ... haben sich zu energischen Maßnahmen entschlossen. Auch die Politik scheint nunmehr gewillt, die Zügel straffer anzuziehen und Österreich nicht zum unkontrollierbaren Selbstbedienungsland

zu verkommen lassen.“ Worauf er „meint“, zum Kern zu kommen: „Die bevorstehenden Einwanderungs- und Niederlassungsregelungen haben prompt den Protest der »fortschrittlichen« Kreise ausgelöst. Die nackten Zahlen zeigen aber, wie notwendig sie sind.“ - Oh ja Äpfel und Birnen oder Kraut und Rüben!

Unter dem Titel: „Österreich, Land der Vorbestraften? Zahl der Verurteilungen explodiert!“ zitiert Dieter Kindermann in der Kronen Zeitung (19. 2. 92) den Präsidenten des Straflandesgericht Wien, Woratsch, im Zusammenhang mit den gestiegenen rechtskräftigen Verurteilungen mit den Worten: „Alle, die diese Entwicklung vorausgesagt haben, wurden als Schwarzseher und Faschisten abqualifiziert. Wir sind keine Insel der Seligen. Die Statistik darf nicht durch Entkriminalisierungs-Maßnahmen beschönigt werden.“ Und der Autor fährt fort: „Das neue Strafrechtsänderungs-Gesetz sieht bekanntlich vor, daß die Tatverdächtigen mehr Rechte zugestanden bekommen.“ Dazu weiter Zitat Woratsch: „Es wäre absurd, bei der steigenden Kriminalität die Aufklärungsarbeit der Exekutive und der Gerichte zu behindern.“

So schaut's also aus: Eine stärkere Bindung der Exekutive an grundlegende Menschenrechte, wie es im vorläufigen Ministerialentwurf zur Novellierung der Strafprozeßordnung (noch?) vorgesehen ist, wäre demnach nicht nur unnötig, sondern geradezu kontaproduktiv.

Dies ist kein gewöhnliches **JURIDIKUM**. Wir haben für diese Ausgabe die Auflage vervielfacht, um sie den Studierenden der Rechtswissenschaften auf eine Art und Weise näherzubringen, die ansonsten nur Fraktions- und ÖH-Blättern zueigen ist: durch Gratiszusendung.

Das **JURIDIKUM** hat allerdings weder die Geldgeber einer Studentenfraktion hinter sich, noch stehen ihm die öffentlichen Mittel der Hochschülerschaft zur Verfügung. Das ist einerseits schon recht so, wegen inhaltlicher Ungebundenheit (freie Studien und brauchbare Information). Andererseits ist's mühsam, da das **JURIDIKUM** auch eine großangelegte Werbeaktion wie diese nur aus dem Medium selbst bestreiten kann, das heißt aus dem Anzeigengeschäft. Letzteres befindet sich wie der ganze **JURIDIKUM**-Verlag erst im Aufbau - die Finanzierung dieser Nummer gelang uns im „Kaltstart“ nur unvollkommen.

Um unser Defizit nicht unerfüllt werden zu lassen, mußten wir den Seitenumfang dieses Heftes deutlich und schmerzlich reduzieren - wir versprechen aber sowohl unseren lieben Stammlerinnen und -lesern wie auch jenen, die das **JURIDIKUM** erst jetzt kennenlernen, daß die folgenden Ausgaben wieder im gewohnten Umfang von mindestens 52 Seiten erscheinen werden.

Der Redaktion ist trotz solch schwieriger Bedingungen das Kunststück gelungen, ein Heft zu gestalten, das alle wesentlichen Qualitäten des **JURIDIKUM** aufweist. Ab Nummer 2/92 (sie erscheint am 27. April mit dem THEMA „Kinderrechte“) gibt es wieder mehr von allem - das jedoch nicht mehr gratis und ungefragt. Ein Abonnement schützt nicht nur Leserinnen und Leser vor unregelmäßigem Bezug brauchbarer Information und Auseinandersetzung, es schützt auch das **JURIDIKUM** - teilweise - vor den Wechseln des geschäftlichen Lebens.

Nicht nur entschuldigt, versprochen und geworben soll an dieser Stelle werden, sondern auch gedankt: dem Verband sozialistischer Studentinnen und Studenten (VSSStÖ) dafür, daß er durch die Besorgung des Versandes des **JURIDIKUM** an die Studierenden an Österreichs juristischen Fakultäten an der Herstellung einer kritischen Öffentlichkeit in diesem Bereich mitwirkt. Auch diese Kooperation stellt eine einmalige Aktion dar - im übrigen und weiteren gibt es keine organisatorischen Bindungen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen dem VSSStÖ und dem Medieninhaber des **JURIDIKUM**. Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information, für welche letzteren sich empfohlen hält:

Robert Zöchling, Geschäftsführer

ZUR DISKUSSION UM DAS NS-VERBOTSGESETZ

Am Biertisch gilt's nicht

Wolfgang Neugebauer

Die blitzartige Einigung über eine Novellierung des NS-Verbotsgesetzes (1) beendet - vorläufig - die jahrelang übergangene Diskussion über die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus.

Das NS-Verbotsgesetz (VG) war am 8. Mai 1945 als Verfassungsgesetz von der Provisorischen Regierung Renner beschlossen worden und hatte ursprünglich den Zweck, die NSDAP aufzulösen und jede Wiedererrichtung von NS-Organisationen bzw. eines NS-Regimes mittels strengster Strafandrohungen zu verhindern.⁽²⁾ Durch das Verbotsgesetz 1945 und die einschlägigen Artikel des österreichischen Staatsvertrags 1955 hat die Republik Österreich ihre Verfassungsordnung grundlegend in Richtung Antifaschismus verändert⁽³⁾, was jedoch lange Zeit von Politikern und Juristen nicht ernst genommen wurde; auch sozialdemokratische Politiker erklärten als Innen- oder Justizminister, daß diese Verfassungsbestimmungen, etwa hinsichtlich des Verbots neonazistischer Parteien, nicht unmittelbar anwendbar seien oder nicht angewendet werden sollten. Fragwürdige politische Überlegungen - zum Beispiel Verbote und Verfolgungen bewirken nichts und schaffen nur „Martyrer“ oder die angebliche Attraktivität illegaler politischer Tätigkeit für Jugendliche - wurden in der Praxis höher gestellt als die Verfassung.⁽⁴⁾ Es ist das Verdienst des von Antifaschisten angerufenen Verfassungsgerichtshofs (VfGH), mit unmißverständlicher Klarheit und Konsequenz dem Antifaschismus in der Rechtspraxis zum Durchbruch verholfen zu haben. Im sogenannten ANR-Erkenntnis des VfGH vom 29. 11. 1985 - es ging um die Zulassung der neonazistischen Gruppe ANR bei den ÖH-Wahlen 1979 und 1981 - wurde festgestellt, daß das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung „unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht“, ja „umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens“ und „allgemeine Generalklausel“ der Rechtsordnung ist,

die für alle Behörden und Gerichte der Republik Österreich verbindlich ist.⁽⁵⁾ Ebenso klar und eindeutig war und ist die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte hinsichtlich nationalsozialistischer Wiederbetätigung von Einzelpersonen bzw. Medien. Dazu gehört, wie der Oberste Gerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, „jede einseitige propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Zielsetzungen in Druckwerken“. Insbesondere die in rechtsextremen Medien immer offener zum Ausdruck gebrachte Leugnung, Verharmlosung oder Beschönigung der Verbrechen des NS-Regimes, zum Beispiel die Bestreitung der Vergasung von Juden in KZ, werden objektiv als Verbrechen der NS-Wiederbetätigung qualifiziert.⁽⁶⁾ Darüber hinaus vertreten die Höchstgerichte, ebenso aber das Bundesministerium für Justiz, die Auffassung von der „Gerichtsnotorietät“ der NS-Verbrechen.⁽⁷⁾ Das heißt, in einschlägigen Verfahren vor Gerichten ist es nicht notwendig oder zulässig, die Verbrechen des NS-Regimes, zum Beispiel an den Juden in KZ, zu beweisen; diese werden von vorneherein als wissenschaftlich erwiesen und gerichtlich bekannt qualifiziert - ein Standpunkt, der ohne jeden Zweifel dem Stand der internationalen zeitgeschichtlichen Forschung entspricht. Dieser eindeutigen Verfassungs- und Gesetzeslage und den darauf aufbauenden höchstgerichtlichen Entscheidungen entspricht jedoch keineswegs die Praxis der Gerichte auf der unteren Ebene bzw. der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Behörden. Letztere wurden in der Regel erst dann tätig, wenn von dritter Seite Anzeigen erstattet und Proteste in der Öffentlichkeit laut wurden, während nur selten ein offensives Vorgehen der Behörden festzustellen ist. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW), aber auch andere Organisationen wie die Israelitische Kultusgemeinde oder die AG der Opferverbände erstatteten immer wieder bei Verstößen gegen das VG Anzeigen, die aber nur in einem Bruchteil der Fälle tatsächlich zu behördlichem Einschreiten führten. Der Großteil der Anzeigen wurde von den Staatsanwaltschaften zurückgelegt und nur wenige, meist besonders krasse Fälle gediehen bis zur Anklage bzw. zum Prozeß. Nach einer Statistik des Innenministeriums standener im Zeitraum 1984-1990 676 Anzeigen nach

§ 3 VG lediglich 5 Verurteilungen gegenüber; die meisten Verfahren wurden eingestellt, zahlreiche sind noch anhängig. So datiert zum Beispiel das Strafverfahren gegen den bekanntesten österreichischen Neonazi, den Halt-Herausgeber Gerd Honsik, aus dem Jahr 1985. Nach Angaben des Justizministeriums kam es vom 1. 4. 1988 bis 25. 4. 1991 zu 6 rechtskräftigen Schuldsprüchen (gegen insgesamt 8 Personen) wegen Verbrechens nach dem VG.⁽⁸⁾

Die Zurückhaltung der Justiz bei der Verfolgung neonazistischer Täter hängt hauptsächlich mit den Erfahrungen der Staatsanwälte bei den Geschworenenprozessen zusammen. Selbst in jenen Fällen, wo der Tatbestand objektiv unter das NS-Verbotsgesetz zu subsumieren ist, wie etwa Leugnung des Holocaust, und wo die Angeklagten eindeutig der neonazistischen Szene zuzurechnen sind, also auch die subjektive Tatseite gegeben ist, wurden von Geschworenengerichten Freisprüche gefällt. Diese skandalösen Urteile, die auf die Kritik der Berufsrichter und insbesondere der Öffentlichkeit stießen, haben zweifellos mehrere Ursachen, die hier nur angedeutet werden können und im Grunde einer wissenschaftlichen Erforschung noch bedürfen: Zum einen spiegelt der Bewußtseinsstand der Laienrichter das allgemeine politische Klima der Nachkriegszeit wider, das durch politischen Opportunismus gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten gekennzeichnet war, in dem die Verfolgung von NS-Verbrechen nur widerwillig und halbherzig erfolgte und von „Trauerarbeit“, antifaschistischer Bewußtseinsbildung und zeitgeschichtlicher Aufklärung keine Spur war; zum anderen erschienen offenbar den Geschworenen die Strafandrohungen des Verbotsgesetzes - 5 bis 10 Jahre, unter Umständen 20 Jahre schwerer Kerker - dem Delikt der Verbreitung eines Flugblattes mit unerwünschtem politischen Inhalt nicht angemessen, obwohl diese Mindeststrafen weit unterschritten werden können. Die am Freispruch von Walter Ochensberger 1989 besonders deutlich gewordene Ineffizienz der österreichischen Justiz veranlaßte das DÖW, die Israelitische Kultusgemeinde Wien und die Gesellschaft für politische Aufklärung im Mai 1990 zur Durchführung einer Tagung, bei der in Anwesenheit von Vertretern von Ministerien, Institutionen, Parteien und Organisationen eine kritische Bestandsaufnahme erfolgte und Rechtsanwalt Heinrich Keller die Schaffung eines neuen Tatbestandes Leugnung der NS-Verbrechen im Verhetzungparagrafen des Strafgesetzbuches (§ 283 StGB) anregte.⁽⁹⁾ Nach weiteren neonazistischen Provokationen, die in der Öffentlichkeit Empörung auslösten, wie zum Beispiel das in Honsiks „Halt“ (Jänner/Feber 91) veröffentlichte „Mauthausen-Gaskammer-Rätsel-Poster“, griff SPÖ-Klubobmann Dr. Fuhrmann den Keller-Vorschlag auf und brachte im Nationalrat einen SPÖ-Initiativantrag auf Novellierung von § 283 StGB ein, der Freiheits-

Schritt für Schritt in die Vergangenheit

Gustavo Simsek

Der Nationalrat - in Österreich ist mensch versucht zu sagen: die Bundesregierung - hat mit Wirkung zum 1.3.1992 das Meldegesetz hinter den Stand von 1972 zurücknovelliert. Wie weit soll hier kurz dargestellt werden.

strafe bis zu einem Jahr oder entsprechende Geldstrafe für Leugnung der NS-Verbrechen vorsah. Dieser Vorschlag, der in modifizierter Weise auch vom Justizministerium vertreten wurde, fand jedoch wegen verfassungsmäßiger Bedenken nicht die Zustimmung des ÖVP-Justizsprechers und Obmanns des Justizausschusses Michael Graff. Die von diesem vorgeschlagene bloße Herabsetzung (bzw. Aufhebung) der Mindeststrafen des VG wurde wegen der falschen Signalwirkung im In- und Ausland wiederum von der SPÖ kategorisch abgelehnt; auch ein Expertenhearing im Parlament am 20. 11. 1991 brachte keine Annäherung der Standpunkte. Schließlich zeichnete sich gegen Jahresende 1991 ein von Michael Graff initiiertes Kompromißvorschlag (Mindeststrafensenkung, Aufnahme der Strafbestimmung gegen die Leugnung der NS-Verbrechen in das VG) ab, auf den sich unter dem Eindruck der Aufdeckung der Neonaziszene Anfang 1992 die Koalitionsparteien einigten.⁽¹⁰⁾ Bedenken richteten sich vor allem gegen das im neuen § 3h definierte Verständnis von „Öffentlichkeit“ - „vielen Menschen zugänglich“ (im Ausschußbericht ist von 30 Personen die Rede) -, wodurch nicht nur Wirtshausgespräche straffrei blieben, sondern auch einschlägige Äußerungen in neonazistischen „Wehrsportgruppen“, wenn diese weniger als 30 Personen umfassen. Auf alle Fälle bringt die VG-Novellierung einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Gesetzeslage, und die Zukunft wird zeigen, ob damit ein effizientes Instrumentarium zur Bekämpfung des Neonazismus geschaffen worden ist.

- (1) Die Verbotsgesetznovelle 1992 wurde am 5. 2. 92 im Justizausschuß behandelt und soll Ende Februar im Nationalratsplenum beschlossen werden.
- (2) Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP, StGBI. Nr. 13. Die von neonazistischer Seite in Frage gestellte Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Verbotsgesetzes ist vom VfGH, unter anderem im Erkenntnis vom 29. 11. 1986 (G 175/84-34), eindeutig geklärt worden.
- (3) Ausführlich: G. Zanger, Neofaschismus vor österreichischen Gerichten, in: Dimmel/ Noll, Verfassung, Juristisch-politische und sozialwissenschaftliche Beiträge anlässlich des 70-Jahr-Jubiläums des B-VG, Wien 1990, S. 249 ff
- (4) Mit solchen Argumenten wurde ich in Diskussionen in den 70ern immer wieder konfrontiert.
- (5) Erkenntnis des VfGH vom 29. 11. 1985, G 175/84-34; ausführlich: Zanger a. a. O., S. 270 ff
- (6) Erkenntnis des OGH vom 18. 10. 1980, 10 Os 14/80, zitiert nach: Österreichische Juristen-Zeitung, 35. Jg., H. 16, 22. 8. 1980, S. 443 f
- (7) Siehe dazu: Erkenntnis des OGH vom 18. 10. 1990, 12 Os 57/90.10; Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Srb und Freunde durch den BM für Justiz Dr. Foregger, 20. 11. 1989. II-9083 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XVII GP
- (8) Siehe dazu: Fritz Hausjell und Wolfgang Neugebauer in: Medien & Zeit, Jg. 6, 3/91, bes. S. 6 f
- (9) Siehe dazu das Tagungsprotokoll „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“, Wien 91
- (10) Bericht des Justizausschusses vom 5. 2. 1991

Dr. Wolfgang Neugebauer ist Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes.

Mit dem Meldegesetz 1991(MeldeG) wurde - formal - der Materie ein gänzlich neues Kleid übergeworfen. Modern ist das MeldeG, sofern darin regressive Tendenz zu verstehen ist. Das ergibt sich zunächst aus dem Vergleich mit dem „Vorgängermodell“ 1972. Wie dieses kennt das neue Melderecht die Pflicht der Unterkunfthnehmenden, diesen Umstand binnen drei Tagen der Behörde anzumelden. Ebenso ist nach alter und neuer Regelung die Abmeldung bei Aufgabe der Unterkunft innerhalb von drei Tagen durchzuführen. Dem Meldegesetz 1991 zufolge ist nunmehr die Anmeldung sogleich durch Übergabe ausgefüllter Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage amtlicher Urkunden, aus denen die *Identitätsdaten* der/des UnterkunfthnehmerIn hervorgehen, durchzuführen. § 5 Abs 1 der Reichsmeldeordnung (RMO) vom 6. 1. 1938 schrieb, wie vergleichsweise festgestellt werden kann, die Meldepflicht durch Abgabe des Melde Scheins unter Vorlage der Ausweise der/des Meldepflichtigen vor. Der Hauptvorzug dieses in die Reichsgesetzgebung eingegangen, vom Ursprung her hamburgischen Meldewesens habe im sog. „ Ausweiszwang“ bestanden. „Dadurch konnte die Meldekartei, die durch regelmäßige Mitteilungen der Standesämter noch auf dem Laufenden gehalten wurde, für (weitere) behördliche Zwecke, wie Erteilung von Pässen, Aufenthaltsbescheinigungen etc., ohne weiteres als Unterlage benutzt werden.“⁽¹⁾ Folgerichtig wird gemäß § 15 Abs 1 MeldeG die Meldebehörde ermächtigt, An-, Ab- oder Ummeldungen vorzunehmen, sofern sie davon Kenntnis er-

hält, daß eine Meldung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen oder unterlassen wurde.

Organen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) sind auf Verlangen die im Melderegister enthaltenen Melde-daten zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben zu übermitteln (§ 20 Abs 3 MeldeG). Ist die Meldebehörde nicht ohnedies hierfür zuständig, hat sie die Meldedaten Fremder (= AusländerInnen) unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln (§ 20 Abs 4 MeldeG).

Auch die Meldeformulare aller Nicht-Deutschen durchliefen automatisch die Ausländerämter der Kreispolizeibehörden⁽²⁾, wird von denjenigen eingeworfen werden, denen „die Menschenverteilung“ noch heute „das wichtigste und schwierigste, am weitesten rückständige Problem“⁽³⁾ ist. 1938 empfundener Rückstand wurde 1992 immerhin gegenüber 1972 aufgeholt, dessen Melderecht anders als jenes von 1972 als „besondere Pflichten des Unterkunfthgebers“ dessen Unterfertigung der Meldezettel der UnterkunfthnehmerInnen ebenso wie § 5 RMO vorsieht (§ 8 Abs 1 MeldeG). Hinter das Jahr 1954⁽⁴⁾ tritt der Gesetzgeber vom 7.1.1992 beherzt mit der Verankerung der Pflicht des Unterkunfthgebers, die Annahme der Verletzung der Meldepflicht durch UnterkunfthnehmerInnen der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, zurück (§ 8 Abs 2 MeldeG). Der Reichsminister für Inneres, Frick, erscheint demgegenüber mit den Bestimmungen der §§ 6 und 7 der von ihm am 6. 1. 1938 erlassenen RMO bloß weitblickend gewesen zu sein. Der RMO zufolge hatten denn WohnungsgeberIn und HauseigentümerIn die Wohnungnahme Dritter im Hause der Meldebehörde anzuzeigen (§ 6 Abs 2 RMO) und diese über den Auszug von (Unter)MieterInnen binnen einer Woche schriftlich in Kenntnis zu setzen (§ 7 Abs 1 RMO). Damals standen bis 150 RM, heute stehen bis S 10.000,- öS, im Wiederholungsfall bis S 30.000,- öS Strafe für Verletzung der entsprechenden Verpflichtung.

Die Pflicht der UnterkunfthnehmerInnen auf Verlangen der Meldebehörde „die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Ausweise vorzulegen“ (§ 9 RMO), „die Identität und die Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Mel-

dedaten durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen“ (§ 10 Abs 1 Meldegesetz 1972), „amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität nachzuweisen“ (§ 10 Abs 1 Meldegesetznovelle 1985) oder die der zuletzt genannten Novelle unter Ergänzung von „unverzüglich“ entsprechende Fassung des § 12 (1) MeldeG finden ihre Begründung im wohl dringlich empfundenen Bedürfnis des jeweiligen Zeitgeistes. Die Pflicht der/ des UnterkunftgeberIn bestand ebenso wie für die UnterkunftnehmerInnen einst gemäß dem oben zitierten § 9 RMO.

Nun wurde die schon im Meldegesetz von 1972 verankerte Verpflichtung der/des UnterkunftgeberIn, auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen sie/er Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat (§ 10 Abs 2 Meldegesetz 1972), durch (vermeintliche) Präzisierung, Verlängerung der Dreimonatefrist und Normierung der „Unverzüglichkeit“ darin gefaßt, daß diese/dieser darüber Auskunft zu erteilen hat, wem (§ 12 Abs 2 Ziff. 1 MeldeG) und ob sie/er einem bestimmten Menschen (§ 12 Abs 2 Ziff. 2 MeldeG) in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt. Weshalb die Meldebehörde aus der Angabe aller Personen, denen die/der UnterkunftgeberIn Unterkunft gewährt hat oder gewährt, nicht zu erkennen vermöge, ob darüber ein bestimmter Mensch (den die Behörde sucht) enthalten sei, ohne die nun ausdrücklich eingeräumte Frage nach dem bestimmten Menschen zu stellen, ist m.A. außerhalb des Behördenkreises nicht zu lösen. Die Erläuternden Bemerkungen halten die Bestimmung des § 12 (2) MeldeG gegenüber der bisherigen (Frage: welchen Personen.....?) für eine Klarstellung (daß auch nach Menschen statt nach Personen gefragt werden kann?). „Auch im Melderecht erreiche man nicht umso mehr, je mehr man von den Meldepflichtigen fordere. Verlange man zuviel, erreiche man erst recht nichts“⁽⁵⁾, war dereinst klarzustellen. Woraus sich ergebe, daß die Behörde als unverschämt empfunden zu werden erwartet, wenn sie tatsächlich sämtliche UnterkunftnehmerInnen der letzten sechs Monate erfragte, wo doch regelmäßig (bloß?) nur nach einzelnen Personen zu fragen beabsichtigt sei. Gänzlich Neues in der Rechtsordnung der zweiten Republik ist die Bestimmung des § 20 Abs 1 MeldeG, eine Bestimmung, die die NS-„Rechtssetzung“ in diesem Zusammenhang an Findigkeit wohl überbietet. Wenn überhaupt, findet sich Entsprechung zu § 20 Abs 1 MeldeG - zeitlich zurückschreitend - erst in § 6 Abs 1 der RMO, mit welcher Bestimmung der/dem WohnungsgeberIn und der/dem HauseigentümerIn die Einsicht in die Meldebestätigung (d.h. der tatsächlichen behördlichen Meldung) der/des UnterkunftnehmerIn eingeräumt wurde. Da „es immer wieder als Mangel empfunden wurde, daß die Erteilung einer Auskunft an den Eigentümer eines Hauses darüber, wer in seinem Objekt gemeldet (Anm.: nicht wohn-

haft!) sei, nicht zulässig war“⁽⁶⁾, hat die Meldebehörde nun der/dem HauseigentümerIn auf ihr/sein Verlangen Name und Adresse (!) aller im Haus angemeldeter Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben (§ 20 Abs 1 MeldeG). So einsichtig das Interesse des Vermieters, gegen das Mietrecht nicht nutzende oder infolge gänzlicher oder teilweiser Weitergabe unstatthaft nutzende MieterInnen oder gar - mensche stelle sich vor! - gegen der/dem EigentümerIn bislang nicht bewußte titellose (!) BenutzerInnen eines Objekts vorzugehen, sein mag, so unzweckmäßig, weil doch nicht tatsächliche Nutzung, sondern (bloß) Meldesachverhalte erfragt werden können, und unbillig ist die nun geltende Regelung. Der/dem HauseigentümerIn solcherart bekanntgegebene (weitere) tatsächliche oder (bloß) behördlich aufscheinende Aufenthaltnahmen der im Hause Gemeldeten können in keiner Weise geeignet sein, das Eigentums- oder Bestandgerecht der/des HauseigentümerIns zu schützen. EigentümerInnen wird es folglich zwar in Hinkunft ohne weiteres möglich sein, Wohn- und Lebensverhältnisse fremder Personen (darunter in der Regel auch ihrer/seiner BestandnehmerInnen) auszukundschaften, trotz behördlicher Bemühungen werden sie dennoch im Kündigungs- oder Räumungsstreit die Tatsächlichkeit der Nutzung oder Nichtnutzung des Objekts durch von dort zu entfernende Personen zu beweisen haben. Für die Meldebehörde sind um ihre Rechte besorgte HauseigentümerInnen allemal von Nutzen, da dem privaten Mißtrauen ein Anlaß zur Meldepflichtprüfung folgen wird.

Pikanterweise trifft nun die UnterkunftgeberInnen bei Strafe die Pflicht, alle von der/dem Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel zu unterschreiben (§ 8 Abs 1 MeldeG, s.o.). Wenngleich die Unterfertigung durch die/den Meldepflichtigen nicht gesondert verankert ist und daher die Mitwirkung der/des UnterkunftgeberIn - nimmt mensch das Gesetz wörtlich - bei Fehlen der ersten Unterfertigung nicht entsteht, wird sich die/der UnterkunftgeberIn bei Unterfertigung des Meldezettels der/des UnterkunftnehmerIns strafbar machen, sofern erkennbar war, daß ein Verstoß gegen Meldevorschriften gesetzt wurde. In den Grenzen der Zumutbarkeit und sittlichen Erlaubtheit werden daher UnterkunftgeberInnen schon im Zeitpunkt der Vorsprache die Meldeabsicht ihrer präsumptiven UnterkunftnehmerInnen auszuforschen und die Rechtmäßigkeit derselben zu prüfen haben. Prüft und unterschreibt sie/er wegen des Ergebnisses der Prüfung nicht, hat die Behörde bei Meldepflichtigen, die die Anmeldung dennoch vornehmen wollen, von amtswegen die Rechtmäßigkeit der Weigerung der UnterkunftgeberInnen zu ermitteln (§ 15 Abs 4 MeldeG).

Je nach Vorliegen oder Nichtvorliegen der Rechtmäßigkeit der Weigerung ist die/der (vorgeblich) Meldepflichtige wegen versuchter Falschmeldung oder die/der Unter-

kunftgeberIn wegen unberechtigter Weigerung zu bestrafen (§ 22 Abs 1 Z 2 MeldeG iVm § 15 StGB, § 22 Abs 2 Z 3 und 4 MeldeG). Damit wird eine Überwachungseffizienz statuiert, die das Dritte Reich - legistisch - nicht erreicht hat. Als vorgelagerten Arm der Meldebehörde trifft die/den UnterkunftgeberIn die Pflicht, ihre/seine Annahme (sprich: Verletzung) der (allenfalls) Meldepflichtigen zu prüfen, einen derartigen Verdacht bei der Behörde anzuzeigen und zudem die Verantwortung über die Berechtigung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Annahme. Das heißt, daß UnterkunftgeberInnen zu bestrafen sind, sofern sie eine zukünftige Meldepflichtverletzung von tatsächlichen oder vorgeblichen UnterkunftnehmerInnen zuunrecht annehmen oder zuunrecht nicht annehmen. Diese Haftung trifft die UnterkunftgeberInnen sowohl für das der eigenen (unrichtigen) Annahme oder (unrichtigen) Nichtannahme entsprechende Verhalten (Unterfertigung oder Nichtunterfertigung des Meldezettels; bei unrichtiger Nichtannahme auch: Unterlassen der Anzeige gem § 8 Abs 2 MeldeG) als auch für ihr Verhalten, das sich - unter (unzutreffender) Voraussicht des eigenen Unvermögens zur richtigen Annahme - über die gefaßte Annahme hinwegsetzt (bei Annahme der Anzeige Pflicht: Unterlassung der Anzeige gem § 8 Abs 1; sonst: Unterfertigung oder Nichtunterfertigung des Meldezettels).

Wäre die Haftung der/des UnterkunftgeberIn eine solche des Zivilrechts, wäre sie als Erfolgshaftung zu qualifizieren, mit der Einschränkung, daß der haftungsbefreiende Beweis der/des UnterkunftgeberIns, nicht einmal fahrlässig gehandelt zu haben, zulässig ist. Wer die österreichische Verwaltungsstrafrechtspraxis kennt, weiß wie erfolgreich derartige Beweise zu führen sind.

Dem österreichischen Gesetzgeber ist es also mit diesen Bestimmungen gelungen, nicht weiter mit der Behörden Tätigkeit in Zusammenhang stehende StaatsbürgerInnen zur Wahrnehmung behördlicher Funktionen und zur Denunziation ihrer MitbürgerInnen zu verpflichten. Wer mag angesichts dieses Umstandes den Vergleich mit dem NS-Regime zurückweisen?

(1) Schreiben des Hamburger Innensensors an den Reichsminister des Inneren vom 6.5.1935, (ehemaliges) Zentrales Staatsarchiv der DDR (ZSTAP/M) Rep. 77, Tit. 343, Bd. 1, Nr. 107

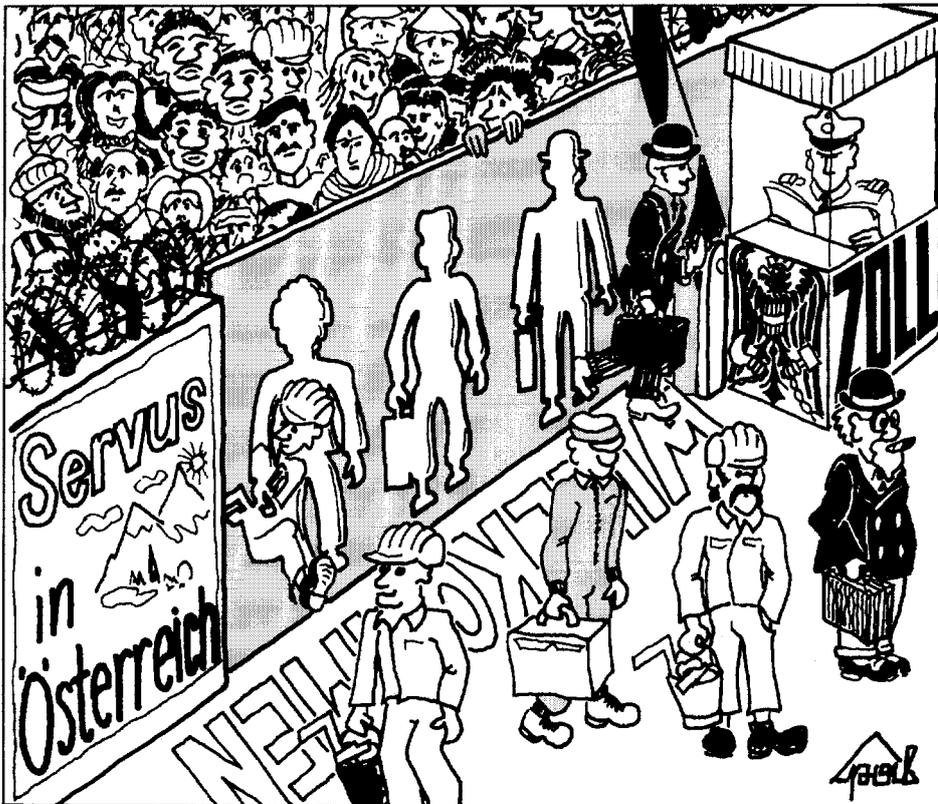
(2) Aly, Götz: Die Restlose Erfassung, Berlin 1984, Rotbuch-Verlag, 40.

(3) Bundesarchiv/Militärarchiv (Freiburg), WilF 5, Bd.560/2, Bl 11-13, Bericht über die 15. Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses am 15.12.1938 (Anm: die Arbeitsbuchpflicht war 1935 eingeführt worden)

(4) mit dem Meldegesetz 1972 trat das bis dahin in Kraft stehende Meldegesetz 1954 außer Kraft

(5) E. Liebermann v. Sonnenberg, A. Käab: Die Reichsmeldeordnung, 5. Aufl. München 1942, 19.

(6) Erläuterungen zu § 20 MeldeG, 279 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XVIII. GP.



NEUE SCHWERPUNKTE IM NIEDERLASSUNGSGESETZ

Jung oder reich und willig

Johanna Hollerwöger

Das Niederlassungsgesetz ist eine logische Konsequenz des Asylgesetzes 1991. Wer zuwandern darf, soll sich künftig vor allem nach den Interessen Österreichs richten. Die Interessen der Zuwanderer sowie der Herkunftsländer blieben weitestgehend unberücksichtigt.

Nach einer einjährigen, vorwiegend interministeriellen Beratung liegt ein Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministeriums für Inneres vor, mit dem „die Niederlassung von Fremden in Österreich“ geregelt werden soll. Nach dem kürzlich in Kraft getretenen neuen Asylgesetz ist dies ein weiterer Versuch, die

Zuwanderung nach Österreich massiv einzuschränken und damit den seit längerer Zeit stattfindenden Wanderungs- und Fluchtbewegungen aus verschiedenen europäischen Staaten sowie Ländern der „Dritten Welt“ entgegenzutreten. Auch dieser Gesetzesentwurf beinhaltet - ebenso wie das Asylgesetz - Regelungen und Maßnahmen zum Ausschluß von Menschen, die aufgrund verschiedenster Ursachen ihre Herkunftsländer verlassen müssen oder ihr Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen wollen und ist daher in seiner Gesamtheit auf das schärfste abzulehnen.

Der Entwurf ist fast ausschließlich an den Interessen und Bedürfnissen der österreichischen Gesellschaft orientiert. Der § 2 Abs 1 bestimmt, daß die Bundesregierung per Verordnung die Anzahl der jährlichen Niederlassungsbewilligungen festzulegen hat. In diese Anzahl wird jedoch - neben der Zahl der bereits niedergelassenen Fremden - auch eine geschätzte Zahl von Asylwerbern einbezogen, „der voraussichtlich in dem betreffenden Kalenderjahr gemäß dem Asylgesetz 1991,

Asyl oder eine befristete Aufenthaltsberechtigung gewährt werden kann.“ Dieser „Anrechnungsmodus“ geht von willkürlichen Schätzungen aus, die jeder realistischen Grundlage entbehren. Es ist nicht möglich, politische oder sonstige Entwicklungen, durch welche Fluchtbewegungen ausgelöst werden, in verschiedenen Ländern vorherzusehen (siehe die aktuelle Situation in Jugoslawien und in der ehemaligen Sowjetunion). Eher ist zu befürchten, daß der tiefere Sinn dieser Bestimmung in einer indirekten Quotenfestlegung für Flüchtlinge besteht, die in krassem Widerspruch zur Genfer Konvention steht. § 2 Abs 2 legt fest, daß per Verordnung - je nach den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft - bestimmte Kategorien von Ausländern bezeichnet werden können, „die insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrungen, oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich, bei der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen bevorzugt zu berücksichtigen sind“. Welche negativen Auswirkungen ein derartiges Selektionsprinzip („brain-drain“) im allgemeinen auf Ökonomie und Arbeitsmarkt der jeweiligen Herkunftsländer hat, ist durch Beispiele hinlänglich belegt. Als zusätzliches Mittel zur besonderen Auswahl können sogar Altersgrenzen bestimmt werden, die allgemein oder für spezielle Kategorien von Fremden gelten sollen. Demnach werden im Hinblick auf berufliche Qualifikation eher junge ausländische Arbeitskräfte erwünscht sein, während bei kapitalkräftigen und investitionswilligen Personen bezüglich des Alters ein eher großzügiger Maßstab angelegt werden wird.

Obwohl ein Niederlassungsgesetz gerade auch eine aufenthaltsrechtliche Absicherung von bereits in Österreich ansässigen ausländischen Staatsbürgern zum Ziel haben müßte, wird dies nur für einen Teil dieser Personengruppe geregelt. Unter der Voraussetzung, daß bereits im Inland lebende ausländische Staatsbürger bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem Aufenthalt von mindestens einem Jahr berechtigt sind, werden sie rechtlich gleich behandelt wie Inhaber einer Niederlassungsbewilligung. Für eine erhebliche Zahl von bereits Eingewanderten sehen die Bestimmungen jedoch die sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet vor. Allein die Tatsache, daß nach § 6 Abs 2 die Antragstellung auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nur bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland gestellt werden kann, bedeutet eine Diskriminierung der bereits in Österreich lebenden Ausländer. Verstärkt betroffen wären zum Beispiel Asylwerber, die aufgrund besonderer Umstände illegal ins Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde bzw. wird. Mit dem damit im allgemeinen verbundenen Verlust der Aufenthaltsberechtigung wären sie zum unverzüglichen Verlassen Österreichs gezwungen und somit verstärkter

Bedrohung und Schutzlosigkeit ausgesetzt. Eine spezielle Gruppe ausländischer Arbeitnehmer wäre ebenfalls besonders diskriminiert: die kurzfristig beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer (zum Beispiel Saisonarbeiter), denen aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status das Recht auf Niederlassung nicht zugestanden würde. Erfahrungsgemäß erhalten viele Saisonarbeiter lediglich für den Zeitraum ihrer saisonalen Berufsausübung einen Sichtvermerk, der sie nur für einige Monate zum Aufenthalt berechtigt. Damit wäre die Voraussetzung der einjährigen Aufenthaltsberechtigung nicht erfüllt, obwohl die meisten von ihnen den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben und ihnen im Wirtschaftsleben eine wichtige Funktion zukommt.

Jene Auflagen, die im § 7 Abs 1 festgelegt sind und deren Erfüllung als Voraussetzung für die Integration in die Aufnahmegesellschaft betrachtet werden, bedeuten in der Praxis einen massiven Assimilationsdruck für die Einwanderungswilligen. Es wird sogar offensichtlich im Interesse einer möglichst homogenen Gesellschaft im Gegensatz zur multikulturellen - eine Differenzierung nach „integrationsfähigen“ und „integrationswilligen“ Personen getroffen. Abgesehen davon, daß derartige Festlegungen einem rassistischen Gedankengut entspringen, stellt sich die Frage, welche Indikatoren dabei für eine Beurteilung herangezogen werden sollen.

Des weiteren wird verabsäumt, gleichzeitig mit Inkrafttreten des Niederlassungsgesetzes eine Amnestie für Personen, die sich aus verschiedensten Gründen nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten, vorzusehen, und es wird auch keine gesetzliche Möglichkeit geschaffen, in speziellen Einzelfällen (zum Beispiel bei Familienangehörigen) eine Legalisierung des Aufenthalts zu ermöglichen. Derartige Maßnahmen werden aus humanitären, aber auch rein praktischen Überlegungen heraus in zahlreichen anderen Ländern durchgeführt. Es ist eine Illusion zu glauben, daß mittels restriktiver Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, sowie verschärfter Kontrollmechanismen illegale Aufenthalte von

Ausländern im Bundesgebiet verhindert werden können. Ganz im Gegenteil muß die Tatsache zur Kenntnis genommen werden, daß gerade aufgrund derartiger Regelungen, durch die bestimmten Personen der Zugang zu einer Gesellschaft verwehrt werden soll, Menschen gezwungenermaßen in die Illegalität abgedrängt werden. Wenn man sich vor Augen hält, daß selbst der im Entwurf in § 3 Abs 1 verankerte Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung in der Praxis nicht besteht, da er ebenfalls der jährlich festgelegten Quotenregelung unterliegt, kann man die möglichen Auswirkungen dieser Bestimmungen ermessen. In zahlreichen anderen Staaten, insbesondere in den traditionellen Einwanderungsländern, ist man aufgrund solcher Erkenntnisse zu dem Schluß gekommen, daß Amnestien für illegale Einwanderer durchaus notwendig und sinnvoll sind, um eine Eskalation sozialer Konflikte in diesem Bereich zu verhindern. Auch in Österreich sollte man sich dieser Tatsache bewußt werden und die Erfahrungen anderer Länder als Beispiele für einen sinnvolleren Umgang mit dieser Problematik, die sich auch in Zukunft stellen wird, heranziehen. Gerade aufgrund der Tatsache, daß ein großer Teil der ausländischen Staatsbürger bereits langjährigen Aufenthalt in Österreich hat und auch die Zahl der hier geborenen Angehörigen der „Zweiten Generation“ ständig steigt, muß der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung gesichert sein und darf nicht an eine Jahresquote gebunden werden. Bei den Überlegungen und Diskussionen, die zu dem vorliegenden Entwurf zum Niederlassungsgesetz geführt haben, scheinen sich die Autoren in keiner Weise an der bestehenden Situation in Österreich orientiert zu haben.

Allein die in den Erläuterungen zu diesem Entwurf erwähnte jährliche Zuwanderungsquote von 20.000 bis 30.000 Personen läßt vermuten, daß nicht das Faktum der tatsächlich stattfindenden Einwanderung, sondern mehr oder weniger willkürliche Kriterien diese Festlegung bestimmen. Würde man die Daten zur Lage und Entwicklung der ausländischen Bevölkerung in Betracht zie-

hen, müßte eine entsprechende Quote, die dieser Situation gerecht wird, weitaus höher angesetzt werden. Als Grundvoraussetzung für die Festlegung einer sinnvollen Quote müßten jedoch auch weitgehende strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt gesetzt werden.

Ebensowenig Notiz wird von zukünftigen Entwicklungen genommen, die sich anhand der Daten bereits abzeichnen. Damit soll nicht nur auf die seit einiger Zeit vor sich gehenden Prozesse in Österreich hingewiesen werden, sondern vor allem auf jene Veränderungen, die in den letzten Jahren auf internationaler Ebene stattgefunden und zu einer weitgehenden Polarisierung zwischen verschiedenen Ländern und Bevölkerungsgruppen geführt haben.

Eine Reaktion auf diese Entwicklungen sind weltweite Migrationsbewegungen, die nicht über innerstaatliche Maßnahmen und Restriktionen geregelt bzw. verhindert werden können. Länder mit hohem Lebensstandard und sozialer Sicherheit, zu denen auch Österreich zählt, werden immer mehr zum Anziehungspunkt für Menschen aus Gebieten, in denen aufgrund verschiedenster Ursachen eine Sicherung der Existenz bzw. ein Leben unter Wahrung der Menschenrechte nicht möglich ist.

Je mehr man sich dieser unaufhaltsamen Entwicklungen bewußt wird, desto sinnloser und inhumaner erscheint die Installierung eines Gesetzes, welches auf einer Seite bereitwillig die Grenztor für eine Elite von Fremden öffnet, auf der anderen Seite Mauern gegen die Unerwünschten zu errichten versucht. Die Fiktion einer mit diesem Entwurf angestrebten geregelten Einwanderung könnte nur durch eine völlige Abschottung Österreichs durch Schließung der Grenzen und die Anwendung polizeistaatlicher Methoden, die in letzter Konsequenz auch den Einsatz von Waffengewalt bedeuten würden, verwirklicht werden.

Johanna Hollerwöger ist Mitarbeiterin des Beratungszentrums für MigrantInnen



- §1 Effizientes, intelligentes Aktensuchsystem.
- §2 Integriertes Fristenbuch mit Terminkontrolle.
- §3 Honorarvarianten für individuelle Abrechnungen.
- §4 Integrierte Datenbanken für RA's, Gerichte, Versicherungen, Rechtsmittel, Formulare.
- §5 Voll-Automatisierte Texterstellung mit Datenübernahme aus dem Akt.
- §6 Leistungsstarke Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Kostenrechnung und Fremdgeldverwaltung.

Der Kanzleimanager für Rechtsanwälte.

S-BS Büromaschinen & Service Ges.m.b.H.
8580 Köflach, Grazer Straße 15 Tel: 03144-5297 Fax: -5327

Für Verkaufsförderung und Kundenbetreuung suchen wir in allen Landeshauptstädten engagierte Mitarbeiter/innen mit Jus-Studium.

Gefahr in Verzug!

Herbert Pochieser

Nach einem richtungsweisenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes darf die Sicherheitsbehörde im Dienste der Strafjustiz Verdächtige nur dann laden, wenn der Untersuchungsrichter nicht rechtzeitig verständigt werden kann. Setzt sich nun endlich die Strafprozeßordnung von 1873 durch, oder wird der status quo mittels Maßnahmengesetz abgeseget?

Jeder Student der Rechtswissenschaft in Österreich wird im Rahmen der Vorlesungen aus dem Strafprozeßrecht in die Errungenschaften moderner Strafrechtspflege eingeweiht:

Im Inquisitionsprozeß waren Richter und Ankläger in einer Person vereint. Wie heute jedermann einsichtig ist (oder zumindest sein sollte), gefährdet eine derartige „Personalunion“ die Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters: Wer einen Verdacht geschöpft hat und sich längere Zeit bemüht hat, diesen zu untermauern, wird ihn ungern aufgeben, weil er sich dann eingestehen müßte, daß all seine Arbeit und Mühe vergebens war⁽¹⁾. Die Initiativen, die nötig sind, ein Verfahren zu beginnen und voranzutreiben, einen Verdacht zu fassen und auszubauen, können zu einer Einseitigkeit führen, die mit der Aufgabe des Richters unvereinbar ist⁽²⁾.

Der Anklagegrundsatz soll dem Gericht diese Initiativen wenigstens teilweise abnehmen: Der Verdacht, den das Gericht zu untersuchen und über den es zu entscheiden hat, soll nicht von ihm selbst, sondern von einem Ankläger, dem Staatsanwalt, formuliert und vertreten werden⁽³⁾.

Unter dem Kapitel „Vorerhebungen“ erfährt der Student, daß Sicherheitsbehörden

und -dienststellen, bei einem auftauchenden Verdacht einer strafbaren Handlung, diesen an den zuständigen Staatsanwalt weiterzuleiten hat⁽⁴⁾.

Nach § 24 der Strafprozeßordnung (StPO) dürfen die Sicherheitsbehörden aus eigenem Antrieb nur tätig werden, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können.

Trotzdem diese deutliche und wohl jedermann verständliche Bestimmung, welche die Justizförmlichkeit des Strafverfahrens sichern soll, seit 1873 dem Kernbestand der Strafprozeßordnung angehört und durch Artikel 6 der Menschenrechtskonvention (MRK), welcher ein Grundrecht auf gerichtliches Verfahren in Strafsachen verbrieft, aktueller denn je ist, haben die polizeilichen Dienststellen, aber auch die Staatsanwälte und Gerichte, diese Gesetzesstelle seit über 100 Jahren schlicht mißachtet.

Diese Gesetzesmißachtung wird seit Jahren kritisiert. Die strafrechtliche Praxis konnte sich jedoch nicht dazu durchringen, die rechtswidrigen Vorgangsweisen der Polizei zu sanktionieren, nimmt man auf diese Art und Weise den Gerichten doch viel Arbeit ab: Die Polizei bereitet die Verfahren für die Justiz „pfannenfertig“ vor (Zitat: Justizminister a. D. Egmont Foregger). Der Richter in der Hauptverhandlung (HV) kann sich zur Urteilsfällung darauf beschränken, die Protokolle zu verlesen. Wenn der Richter für die HV den Akt mit den, den Beschuldigten ausschließlich belastenden, Protokollen (da von der Polizei entsprechend ihrer Aufgabenstellung tendenziell gegen einen Verdächtigen erhoben wird, während Entlastungstatsachen geringere Beachtung finden) vorgelegt erhält und zur Vorbereitung der HV liest, kommt er kaum noch auf die Idee, daß der Beschuldigte unschuldig sein könnte. Der Grundsatz „in dubio pro reo“, der Anklagegrundsatz und die richterliche Unabhängigkeit (im Sinne einer richterlichen Unvoreingenommenheit) werden so zu sinnentleerten Worthülsen: Der Richter fühlt sich als verlängerter Arm der Polizei, der die von ihm nicht

zu bezweifelnden Untersuchungen der Sicherheitsbehörde nur noch in Urteilsform zu kleiden hat. Ein Anzweifeln der polizeilichen Tätigkeit, indem sich ein vor dem Richter stehender nicht schuldig bekennt, wird rasch zu einem Angriff auf den Richter und bedarf der richterlichen Sanktionierung.

Die Haltung eines österreichischen Justizministers zu dem Problem:

Der Justizminister a. D. Foregger vermeint in seinem Kommentar zur StPO⁽⁵⁾, die Bestimmung des § 24 sei nicht wörtlich zu nehmen und findet nichts Bedenkliches an der polizeilichen Praxis. Vielmehr vermeint er Zweckmäßigkeitserwägungen Rechnung tragen zu sollen⁽⁶⁾.

In einem richtungsweisenden Erkenntnis⁽⁷⁾ sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, daß eine polizeiliche Ladung im Dienste der Strafrechtspflege nur zulässig ist, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann und hob einen Ladungsbescheid auf, da die Behörde diese Voraussetzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht einmal behauptet hatte.

Die Polizei hat denn auch bereits ihre Berichterstattung⁽⁸⁾ auf den Plan gerufen und einen Notstand in der Verbrechensbekämpfung verkünden lassen⁽⁹⁾.

Perpektiven

Im Innen- und Justizministerium wird jedenfalls schon über Abhilfe gegen das den Justizstaat nach mehr als 100 Jahren verwirklichte Erkenntnis beratschlagt. Es steht zu befürchten, daß sich die mit dem Polizeibefugnisgesetz eingeschlagenen polizeistaatlichen Positionen und die innenministerielle Polizeilobby durchsetzen werden und die bisherige gesetzeswidrige Praxis in Gesetzesrang erhoben werden wird. Es wird Aufgabe der aufrechten, mit den Grundrechten dieser Republik verbundenen Menschen sein, sich gegen diese Verwilderung der österreichischen Rechtspflege mit den Mitteln der Demokratie zur Wehr zu setzen.

(1) Bertel, *Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts*, Rz 21

(2) Bertel, *ebenda*

(3) Hingegen kennt die österreichische Rechtsordnung in Form des *Verwaltungsstrafverfahrens* noch ein „echtes“ Inquisitionsverfahren.

(4) Bertel, Rz 445

(5) *Anm. II zu § 24 StPO*

(6) Foregger-Serini, *Anm. II zu § 24 StPO*

(7) VwGH vom 13. 11. 1991, Zl. 91/01/0135

(8) *Kurier* vom 8. 1. 1991

(9) und kritisiert, die Polizei werde von der Justiz an die „Leine genommen“.

Dr. Herbert Pochieser ist Rechtsanwalt in Wien.

**JURIDIKUM-DOKUMENT:
Erkenntnis des VwGH vom 13. 11. 1991, Zl. 91/01/0135**

Gleichheit einmal anders

Michaela Kovacic

Über die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes, diskriminierte Eltern und den Geldeswert von Kindern, die unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen und an deren zahlenmäßiger Beschränkung kein öffentliches Interesse besteht.

Anlässlich der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, die im Ergebnis vorerst dazu führt, daß Unterhaltsleistungen an Kinder als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgesetzt werden, soll zunächst überblicksweise das System der Familienförderung dargestellt werden.

Im Einkommenssteuergesetz 1988 sowie im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idF BGBl 1990/409 finden „Kinderlasten“ folgende Berücksichtigung: Familienbeihilfe bis zum 10. Lebensjahr S 1.300, danach S 1.550 pro Monat; Kinderzuschlag gem § 33 Abs 4 EStG in der Höhe von S 1.800 pro Jahr. Familienbeihilfe und Kinderzuschlag werden dabei als Berücksichtigung der „üblichen Kinderlasten“ angesehen, darüber hinausgehende Belastungen konnten bis zur Entscheidung des VfGH gem § 34 EStG unter bestimmten, weiter unten dargestellten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Weiters finden sich folgende Einschränkungen oder Ausdehnungen der Berücksichtigung von Kinderlasten: Alleinverdienerabsetzungsbetrag für Alleinerhalter, keine Kinderzuschläge für Doppelverdiener, kinderabhängige Verminderung des Selbstbehalts bei außergewöhnlichen Belastungen bzw. der festen Steuersätze und die Erhöhung des Sonderausgabenrahmens. Oftmals in diesem Zusammenhang übersehene Transferleistungen sind die Geburtenbeihilfe, Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten, unentgeltliche Schulbücher, kostenloser Besuch von Schulen und Universitäten sowie beitragsfreie Lei-

stungen der Sozialversicherung. Dazu kommen noch die Familienzuschüsse der einzelnen Bundesländer. Außergewöhnliche Belastung gem. § 34 EStG (in der hier interessierenden - weil auf den Anlaßfall anzuwendenden - Fassung vor der Novelle 1988): Neben der fiskalischen Funktion (im Jahr 1988 mit rund 131 Mrd. an 2. Stelle nach der Ust, somit entfielen etwa 35% vom gesamten Abgabenaufkommen des Bundes auf die Est) erfüllt die Einkommenssteuer eine wichtige Aufgabe als Instrument der wirtschafts- und sozialpolitischen Intervention.

Die Tarifgestaltung zusammen mit punktuellen Entlastungsmaßnahmen dient also auch zu Zwecken der Einkommensumverteilung, sprich: durch Begünstigung bzw. Benachteiligung von bestimmten Sachverhalten gibt das EstG Anreize für gesamtwirtschaftlich erwünschte Einkommensverwendung. Auch direkte Subventionen oder Sozialleistungen werden in die Form von einkommenssteuerrechtlichen Begünstigungen gekleidet. Der hier interessierende Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung zur Minderung der Bemessungsgrundlage ist vor allem durch das Prinzip der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit und das subjektive Nettoprinzip determiniert. Letzteres heißt, daß - soweit das Einkommen zur Befriedigung des persönlichen bzw. familiären Existenzminimums oder zur Deckung besonderer persönlicher Ausgaben benötigt wird und somit keine steuerliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist - das Einkommen der Besteuerung entzogen ist.

Der Abzug wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Belastung muß eine außergewöhnliche sein, das heißt sie muß höher sein als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwächst.

- Die Belastung muß zwangsläufig erwachsen. Dies ist dann der Fall, wenn sich der/die Steuerpflichtige der Verpflichtung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Aufwendungen müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen und zu einer entgeltlichen Vermögensminderung führen, wobei durch

Vorteilsausgleich auch solche Aufwendungen nicht abgezogen werden können, soweit ihnen Leistungen von Dritten gegenüberstehen.

- Besonderheiten gelten für körperlich oder geistig erheblich behinderte Kinder, die ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts als außergewöhnliche Belastung anzusehen sind, sofern für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Dazu ein paar Beispiele für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: Nicht durch Versicherung gedeckte Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und zwangsläufigen Kuraufhalten; Kosten für Krankenbesuche; Zinsen für eine einmalige Betriebsschuld nach Betriebsaufgabe; Zahlungen aufgrund einer Bürgschaft, die der Bürge aufgrund einer sittlichen Verpflichtung (Beistandspflicht) übernehmen mußte; einmalige Schadenersatzzahlungen, die ohne (besonderes) schuldhaftes Verhalten des Schädigers zu leisten sind; Aufwendungen für eine Hausgehilfin nur dann, wenn die Hausfrau dauernd krank ist bzw. ihre Berufstätigkeit notwendig ist. Letztere Beschränkung manifestiert sich in der Verwaltungspraxis der Finanzämtern beim Versuch der Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten in der haarsträubenden Formulierung „wenn die Ehefrau aufgrund dauernder Krankheit oder notwendiger Berufstätigkeit der Erfüllung ihrer Pflicht als Mutter nicht nachkommen kann“.

Aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes: Der Beschwerdeführer, ein Anwalt, der für seine in der Kanzlei teilzeitbeschäftigte Ehegattin und fünf Kinder sorgepflichtig war, begehrte vom Finanzamt die Anerkennung seiner Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern als außergewöhnliche Belastung. Seine Berufung gegen den abweislichen Bescheid des Finanzamtes blieb mit der Begründung erfolglos, daß die üblichen Kosten, die einem Steuerpflichtigen für die in seinem Haushalt lebenden Kinder erwachsen, durch die Familienbeihilfe und die sonstigen Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds abgegolten seien. In seiner Beschwerde gibt er einen Betrag von S 9.000 an, der ihm nach Abzug seiner Unterhaltspflichten überbleibt und führt aus, daß der Umstand, daß die Alimentationspflicht steuerlich nicht berücksichtigt werde, bei kinderreichen Familien in nicht wenigen Fällen zu existenzbedrohenden Wirkungen führe.

Der VfGH leitete daraufhin das Prüfungsverfahren hinsichtlich der Wortfolge „und gleichen Familienstandes“ in § 34 Abs 2 EStG ein, da er vorerst keine sachliche Rechtfertigung erkennen konnte, Kinderlasten nur dann als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, wenn sie die Aufwendungen der Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit gleicher Kinderzahl übersteigen.

Zu der zitierten Wortfolge nahm er ferner an, daß diese „... nicht nur darauf abstellt, ob der Steuerpflichtige ledig (geschieden/

verwitwet) oder verheiratet ist, sondern auch die Zahl der Kinder gemeint ist, für die er zu sorgen hat. Sie scheint also einen Vergleich mit solchen Steuerpflichtigen vorzuschreiben, die für Kinder in der selben Zahl sorgspflichtig sind; dies wiederum dürfte bewirken, daß nur in besonderen Ausnahmefällen die Unterhaltsverpflichtung als außergewöhnliche Belastung gewertet werden dürfe“.

Die Außergewöhnlichkeit einer Belastung liegt nach der Judikatur des VfGH auch dann vor, wenn eine Belastung eine große Gruppe von Steuerpflichtigen in einer spezifischen Situation in gleicher Weise trifft.

Der VfGH hob in der Folge die Wortfolge „und gleichen Familienstand“ in § 34 Abs 2 EStG mit der Begründung auf, daß die Wortfolge in dreifacher Hinsicht den Gleichheitsgrundsatz verletze: Im Vergleich der Unterhaltspflichten für Kinder mit denen für geschiedene Ehegatten gem § 34 Abs 3 Satz 2, im Vergleich der Belastungen durch Kinder mit anderen außergewöhnlichen Belastungen und im Vergleich der Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Eltern mit der Leistungsfähigkeit kinderloser Steuerpflichtiger. Dabei legt der VfGH die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einkommenssteuerpflichtigen als Maßstab zugrunde, wonach eine gesetzliche Regelung dann gleichheitswidrig ist, wenn ohne sachliche Rechtfertigung in einem Teilbereich von der Maßgeblichkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgegangen werden würde.

Dazu wird in der Folge ausgeführt: Die Vermeidbarkeit der Unterhaltspflichten könne den Eltern im Hinblick auf § 21 Abs 1 ABGB (Kinder stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze) nicht entgegeng gehalten werden, die Erfüllung der Unterhaltspflichten dient auch den Interessen der Allgemeinheit, wobei von einem öffentlichen Interesse an einer Beschränkung der Kinderzahl nicht die Rede sein könne. Sämtliche oben angeführten staatlichen Ausgleichsleistungen mit Ausnahme der Familienbeihilfe und der Kinderzuschläge werden mit dem Argument, daß die Unterhaltsleistung die Eltern nur insoweit trifft, als der Bedarf des Kindes über diese hinausgeht, für unwesentlich erklärt.

Die schon im Prüfungsbeschluß geäußerten Bedenken, daß die unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Unterhaltskosten unter Umständen dazu führt, daß Eltern mit höheren Unterhaltslasten unter Umständen im praktischen Ergebnis bis auf das Existenzminimum besteuert werden, findet der VfGH bestätigt. In höheren Einkommensbereichen werde nämlich wesentlich weniger einkommensteuerfrei gestellt, als für Kinder aufgewendet werden muß. Deshalb kommt es bei einem Vergleich zwischen Eltern und nicht unterhaltspflichtigen Perso-

nen der gleichen Einkommensschicht zu einer vergleichsweise höheren Belastung ersterer. Die Ungleichbehandlung überschreite (sic!) jenes Ausmaß, das ohne Vorwurf der Diskriminierung unterhaltspflichtiger Eltern hingenommen werden könne. Es soll in diesem Zusammenhang nicht näher auf die Frage des Gleichheitsgrundsatzes und dem Einfließen von politischen Wertungen, dem dieser in nicht zu übersehendem Ausmaß Vorschub leistet, eingegangen werden. Auch die persönlichen Hintergründe der entscheidenden Verfassungsrichter, die - selbst höheren Einkommensschichten zugehörig und Kindesväter - Eigeninteressen bei dieser Entscheidung zu wahren hatten, sollen an dieser Stelle außer Betracht bleiben. Statt dessen sei ab-



Der Sinn des Lebens

schließend kurz auf die Wertungsbasis und die Auswirkungen dieser Entscheidung eingegangen. Die grundlegende Frage, die sich aufdrängt, ist, ob die Prüfung auf Gleichheitswidrigkeit in diesem Zusammenhang auf den Bereich des Einkommenssteuergesetzes beschränkt werden kann, oder ob nicht davon auszugehen sein muß, daß die sachliche Rechtfertigung dieses Ausschlusses im System der Familienbeihilfen unter sozialen Aspekten im Sinne eines vertikal aufgefaßten Gleichheitsgrundsatzes zu untersuchen ist. Damit käme man aber zu dem Ergebnis, daß das Steuerrecht, das manchen Menschen die Möglichkeit bietet, Ausgaben von der Steuer, in welcher Form auch immer, abzusetzen, wobei sich für andere Menschen diese Fragen nicht stellt, insgesamt gleichheitswidrig ist.

Bewegt sich die Prüfung innerhalb des Systems der Einkommenssteuer, also mit dem Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, hinkt m. E. der Hinweis des VfGH auf die Unterhaltslasten für den geschiedenen Ehepartner, die jedenfalls bis zum EStG 1988 bei Wiederverheiratung und Unterhaltspflicht gegenüber dem neuen Ehepartner als zwangsläufig erwachsen galten und somit als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Diese ausdrückliche Anordnung ist wohl in Zusammenhang mit eben jener vom VfGH aufgehobenen Wortfolge zu sehen, da sonst im Ergebnis ein Vergleich mit wiederverheirateten Unterhaltspflichtigen stattfinden hätte müssen,

um die Außergewöhnlichkeit einer Belastung feststellen zu können.

Die durch diese Entscheidung verursachte außergewöhnliche Belastung der Koalition hat ihren Ursprung in einem von den Regierungsparteien unterschiedlich verstandenen Gleichheitsgrundsatz. Der von der SPÖ 1975 durchgesetzte Grundsatz „Jedes Kind ist gleich viel wert“, steht Steuervorteilen für Besserverdiener gegenüber, denen der VfGH durch Zugrundelegung des im EStG anzulegenden Maßstabes „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ zum Durchbruch verholfen hat. Das Ergebnis, daß somit Kinder von Eltern mit hohem Einkommen steuerlich stärker begünstigt werden, ist im Zusammenhang mit den durch das ABGB festgeschriebenen

Unterhaltsregeln zu erklären. Die Eltern, die mehr Geld haben, müssen ihren Kindern auch mehr Unterhalt leisten (arg. nach ihren Kräften in § 140 ABGB). Tatsache ist, daß Kinder auch nach dieser Entscheidung für Hunderttausende zur Armutsfalle werden. Dies trifft vor allem Frauen, die - selbst wenn sie mit dem Kindesvater im gemeinsamen Haushalt leben - bei den Kindern bleiben müssen, da sie keine Betreuungsplätze finden. Auf diese Weise bleibt die wirtschaftliche Selbständigkeit der Frauen mit dem Kinderwunsch unvereinbar, obwohl Österreich bei seinen Leistungen

für Familien im europäischen Spitzenfeld liegt. Ergebnis ist, daß immer mehr Frauen auf Kinder verzichten, was aus den angeführten Gründen auch so bleiben wird. Daran wird auch die die Kinderproduktion fördernde Entscheidung des VfGH nichts ändern. Bei dem hier interessierenden Bereich der Familienförderung sei darauf hingewiesen, daß die Verteilungsproblematik keineswegs auf Haushalte beschränkt zu betrachten ist. Es geht auch um die Einkommensverteilung innerhalb der Haushalte, das heißt um eine Verteilung zwischen den Geschlechtern (so würde die Förderung von Alleinverdienerhaushalten zu einem Zurückdrängen der Frauen aus dem Arbeitssektor führen). Ein in der Diskussion um die Entscheidung des VfGH übersehener Aspekt ist, daß berufstätige (und somit einkommenssteuerpflichtige) verheiratete Frauen auch ihren Unterhalt an die Kinder leisten, und zwar nicht nur in Form von finanziellen Zuwendungen, sondern in der Regel vorwiegend und nach wie vor alleine durch Pflege und Erziehung. Offen bleibt, wie sich die Herren vom VfGH bei einer Beschwerde, die die Bewertung des so geleisteten Unterhalts in Geld sowie deren Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung geltend macht, verhalten würden.

**JURIDIKUM-DOKUMENT:
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Familienbeihilfe.**

Alter Wein in neuen Schläuchen?

Werner Hochreiter

Die moderne Gesellschaft geht bewußt Umwelt-Risiken ein. Das geplante Umwelthaftungsgesetz wird das finanzielle Risiko für Unternehmen, die Öko-Schäden verursachen, erhöhen - wie weit bleibt fraglich.

Anläßlich der Beschlußfassung über das Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz faßte der Nationalrat eine Entschliebung, mit der der Bundesminister für Justiz ersucht wurde, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Finanzen eine Regierungsvorlage betreffend ein „umfassendes Umwelthaftungsgesetz“ bis spätestens 1. Dezember 1991 auszuarbeiten und dem Nationalrat zu übermitteln. Im Dezember 1991 hat das Justizministerium nun den Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes vorgelegt, der sich allerdings ausschließlich mit Fragen des Individualhaftungsrechts beschäftigt. Parallel dazu wird derzeit im Umweltministerium am Entwurf eines Umwelthaftungsfondsgesetzes gearbeitet. Dieser Fonds soll vor allem anwaltschaftliche Funktion haben, und die effektive Umsetzungen der Bestimmungen über den Ersatz von Öko-Schäden gewährleisten.

Die wesentlichen Punkte des Entwurfs (nach Darstellung des Ministeriums) sind:

- Einführung einer Gefährdungshaftung für Schäden aus dem Betrieb umweltgefährdender Anlagen oder aus der Ausübung umweltgefährdender Tätigkeiten.

- Über das, was schon nach geltendem Schadenersatzrecht zu ersetzen ist hinaus, wird auch für die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Ausgleich nachhaltiger Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ohne Rücksicht auf den Wert des Sachschadens gehaftet. Sind solche Beeinträchtigungen durch unerlaubte Handlungen entstanden, kann auch direkt auf den Ersatz „reiner Öko-Schäden“ (= Naturalrestitution) geklagt werden.

- Der Nachweis für die Verursachung eines Schadens wird dem Geschädigten dadurch erleichtert, daß die Verursachung eines Schadens durch eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit dann vermutet wird, wenn sie typischerweise geeignet ist, einen solchen Schaden herbeizuführen; außerdem hat der Geschädigte Anspruch auf Auskunft über alle zur Darlegung der Vermutungsgrundlage notwendigen betrieblichen Daten einer Anlage oder Tätigkeit; er soll damit selber die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Verursachung beurteilen können und weiters, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verursachungsvermutung vorliegen.

- Klagsberechtigten sollen neben dem Geschädigten selbst, insoweit es Umweltbeeinträchtigungen betrifft, auch Sozialpartnervverbände und zum Umweltschutz berufene Stellen wie Umweltschutzverbände, der Umweltfonds etc. sein. Klagsberechtigten sollen aber auch Vereine sein, deren Zweck nach ihrer Satzung der Umweltschutz ist. Allerdings ist vorgesehen, daß solche Vereine auf Verlangen des Beklagten für die Prozeßkosten im Unterliegensfall Sicherheit zu leisten haben.

- Zur Sicherung der Durchsetzung der vorgesehenen Ansprüche werden die Betreiber umweltgefährdender Anlagen und die Unternehmer umweltgefährdender Tätigkeiten, wie im Produkthaftungsgesetz, verpflichtet, Vorsorge für eine Deckung möglicher Schadenersatzpflichten zu treffen. Eine bestimmte Art der Deckungsvorsorge, wie zum Beispiel der Abschluß einer Haftpflichtversicherung wird allerdings nicht vorgeschrieben.

Positiv am neuen Entwurf ist, daß sowohl eine Anlagen- als auch eine Tätigkeitshaftung vorgesehen wird, weil dadurch das Entstehen etwaiger Schutzlücken vermieden wird. Recht ausgeklügelt ist auch das System der Auskunftsansprüche. Es ist nämlich nicht vorgesehen, daß im Streitfall eine Behörde über die „Rechtmäßigkeit von Auskunftsbegehren“ zu entscheiden hat. Vielmehr wird diese Entscheidung dem vermeintlichen Schädiger überlassen, der allerdings dann, wenn er keine oder falsche Auskünfte gegeben hat und damit eine unter Umständen aussichtslose Prozeßführung provoziert hat, für den Ersatz der Prozeßkosten selbst für den Fall haftet, daß er im Prozeß schließlich obsiegt. Wohl durchdacht erscheint auch, wie

der Entwurf dem in der Öffentlichkeit immer wieder geäußerten Verlangen nach Einführung einer Verbandsklagebefugnis nachkommt. Einerseits will der Entwurf die in einigen Bundesländern schon eingerichteten „Umweltanwälte“ sowie den noch einzurichtenden Umwelthaftungsfonds mit einer Klagsbefugnis für den Ersatz von Öko-Schäden ausstatten; damit erhalten diese Stellen ähnliche Befugnisse (nicht allerdings Pflichten), wie sie heute schon den Arbeitsinspektoraten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zukommen. Vorbildlich erscheint auch, unter welchen Voraussetzungen der Entwurf „Umweltschutzvereinen“ ein Klagerecht einräumt; dieses ist nämlich nur vom Erlag einer Prozeßkostensicherheit abhängig; der Entwurf vermeidet damit die zum Teil willkürlich anmutenden Wege, um eine mißbräuchliche Rechtsausübung zu verhindern, wie sie in den vorgelegten Entwürfen zu einem Bürgerbeteiligungsgesetz sowie einem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgesehen werden. Differenziert ist allerdings der Wert der im Entwurf vorgesehenen „Verursachungsvermutung“ zu beurteilen. Zwar werden vom Geschädigten - und hier ist der Entwurf sehr realistisch - zur Darlegung der Vermutungsgrundlage nur Angaben darüber verlangt, inwiefern die Anlage nach ihrem äußeren Erscheinungsbild zur Verursachung des in Streit stehenden Schadens geeignet ist; problematisch ist aber, daß der Beklagte die Verursachungsvermutung schon dadurch entkräften kann, daß er als wahrscheinlich dargetut, daß der Schaden nicht von der Anlage bzw. Tätigkeit verursacht worden ist. Damit wird die Verursachungsvermutung beinahe auf den Wert eines bloßen „Anscheinsbeweises“ herabgedrückt; der Entwurf beschreitet damit einen ähnlich unglücklichen Weg, wie er zum Beispiel im Rahmen des Forstgesetzes beschrieben worden ist.

Differenziert ist auch die Tatsache zu beurteilen, daß der Entwurf darauf verzichtet, eine obligatorische Pflichtversicherung vorzusehen. Freilich verdienen die von den Versicherern (gegen eine solche Pflichtversicherung) vorgebrachten Argumente Beachtung, insoweit dabei vorgebracht wird, daß mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen über den Ersatz von Öko-Schäden auch für die Versicherungswirtschaft Neuland betreten wird, und damit die Gefahr besteht, im Gesetz etwas zu verlangen, was praktisch nicht administrierbar ist. Nachteilig an der vorgeschlagenen Regelung dürfte jedenfalls sein, daß sie den sogenannten „schwarzen Schafen“ unter den Betreibern umweltgefährdender Anlagen die sowohl auf eine entsprechende Deckungsvorsorge als auch darauf verzichten, ihre Sicherheitseinrichtungen an den Stand der Sicherheitstechnik anzupassen, keinerlei Anreize in diese Richtung bieten dürfte, da diese Bestimmung praktisch sanktionslos ist. Präventive Wirkung würde vermutlich von einer Sanktion ausgehen, mit der dem Betreiber mit der Betriebseinstel-

Recht & Gesellschaft

lung gedroht wird für den Fall, daß er keine ausreichende Deckungsvorsorge hat. Eine solche Sanktion setzt aber (vermutlich) die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung voraus. Im Auge gilt es jedenfalls zu behalten, daß das eigentliche Ziel ja sein muß, Anreize für ein „betriebliches Risikomanagement“ zu setzen; den Betreibern sollen durchaus monetäre Anreize dafür gesetzt werden, Sicherheitsanalysen durchzuführen, laufend die vom Betrieb ausgehenden Gefahren zu beobachten und zu dokumentieren, sowie die im Betrieb vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen laufend dem Stand der Sicherheitstechnik anzupassen. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Diskussion über Deckungsvorsorgekonzepte weiterzuführen.

Problematisch an dem Entwurf ist, daß er bei der Festlegung des persönlichen Anwendungsbereiches dieses Gesetzes, also für den Rechtsanwender praktisch keinerlei „handfeste“ Anhaltspunkte dafür enthält, unter welchen Voraussetzungen eine Anlage oder Tätigkeit als „umweltgefährdend“ einzustufen ist. Allerdings soll hier nicht einer „Anlagenliste“, so wie sie zum Beispiel im deutschen Umweltschadenhaftpflichtgesetz zu finden ist, das Wort geredet werden; in den erläuternden Bemerkungen sollten aber praktische und anschauliche Beispiele dafür angegeben werden, was unter diesen abstrakten Begriffen - sicherlich nach heutigem Verständnis - zu verstehen ist.

Kernstück eines jeden Umweltschadenhaftpflichtrechts ist sicherlich die Art und Weise, wie der Ersatz von Öko-Schäden geregelt wird. Positiv am vorgelegten Entwurf ist sicherlich, daß den Beklagten in Hinblick der Einwand abgeschnitten sein wird, daß der zugefügte Öko-Schaden sich in niemandes „Vermögensbilanz“ niedergeschlagen habe (man denke hier nur an das Beispiel einer Grundwasserverseuchung unter einem sowie so bloß industriell genutzten Grundstück).

Bedenklich ist aber, daß das Begehren auf Ersatz der Kosten einer tatsächlich vorgenommenen Sanierung davon abhängig sein soll, ob auch sonstige Personen- oder Sachschäden entstanden sind. Der innere Sinn dieser Regel ist in keiner Weise ersichtlich. Bedenklich ist auch, daß der Anspruch, der wohl am meisten im Interesse des Geschädigten liegt - nämlich der Anspruch auf Durchführung von Sanierungsmaßnahmen unmittelbar durch den Schädiger selbst - noch von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig ist; insbesondere setzt ein solches Begehren nach dem Entwurf voraus, daß der Schaden durch ein „unerlaubtes Verhalten“ zugefügt worden sein muß; und: für den Nachweis der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Betreibers sieht der Entwurf keinerlei Beweislastumkehr vor. § 1299 ABGB wird hier wohl keine ausreichende Handhabe bieten. Die Rechtmäßigkeit des schädigenden Verhaltens kann sich nämlich gerade aus „umweltgefährdenden“ Genehmigungsbescheiden ergeben, und damit sind wir wieder beim streng verwaltungsakzessorischen Regelungsmodell von § 364a ABGB angelangt. Sicherlich erhebt sich die berechtigte Frage, inwieweit es sinnvoll ist, die Zivilgerichte mit Fragen zu befassen, ob begehrte oder durchgeführte Sanierungsmaßnahmen sinnhaft, angemessen, etc. sind. Das öffentliche Recht bietet jedenfalls derzeit den Geschädigten keinerlei Handhabe, um die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erzwingen zu können. Und es dürfte derzeit auch in keiner Weise daran gedacht sein, solches in baldiger Zukunft einzuführen. Damit erscheint das Versprechen der erläuternden Bemerkungen, eine weitgehend verwaltungsunabhängige Lösung für das Umwelthaftungsrecht einzuführen, gerade für den Kernbereich desselben, nämlich den Ersatz von Öko-Schäden, nicht eingelöst. Nicht entsprochen hat das Justizministerium damit aber auch dem „umfassenden“ Arbeitsauftrag des Nationalrates. Erschwerend kommt

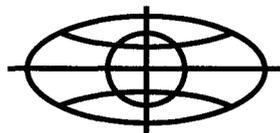
hier auch noch hinzu, daß in dem Entwurf nicht daran gedacht ist, die problematische Regelung von § 18 Abs. 2 des Altlastensanierungsgesetzes aufzuheben; diese Regelung gilt auch für zukünftig entstehende Öko-Schäden, soweit sie auch „Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes“ darstellen. Es handelt sich also um solche Öko-Schäden, deren Sanierungsbedürftigkeit im „Altlastenatlas“ (§ 13 AISAG) ausgewiesen ist. Abgesehen von den sonstigen mit dieser Bestimmung verbundenen Problemen haften Verursacher von solchen Altlasten nur, wenn sie diese rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Nach den Buchstaben der Vorschrift erscheint also eine Haftung aus dem Titel der Gefährdungshaftung ausgeschlossen; außerdem kennt diese Vorschrift keinerlei Beweislastumkehr für den Nachweis der Verursachung. „Großverursacher“ werden damit in völlig unsachlicher Weise privilegiert.

Abschließend noch eine Bemerkung aus der Sicht der Arbeitnehmerinteressen: Eines der wichtigsten Schutzgüter des Umweltschadenhaftpflichtrechts ist selbstverständlich die menschliche Gesundheit. Für die Arbeitnehmer allerdings - was die krankmachenden Faktoren an den Arbeitsplätzen betrifft - wird der vorliegende Entwurf keine wie immer geartete Verbesserung bringen. Die zweifellos enthaltenen Fortschritte in diesem Entwurf werden in keiner Weise dem Schutz der menschlichen Gesundheit am Arbeitsplatz zugute kommen, weil dieser Rechtsbereich durch das Arbeitgeberhaftungsprivileg (§ 333 ff. ASVG) vollständig von der übrigen Rechtsordnung abgekoppelt und einem Regelungsmodell unterworfen werden, dem jegliche finanzielle Anreize zur Prävention fehlen. Gesundheit ist hier wirklich noch praktisch und vergleichsweise billig abkaufbar.

Mag. Werner Hochreiter ist Jurist und arbeitet in der Arbeiterkammer Niederösterreich.

ALSOSIL

Gesellschaft m. b. H.



Sechsschimmelgasse 20/5
A-1090 Wien
Tel.: (0222) 31 55 54 (319 55 54)
(0222) 310 07 82
Fax: (0222) 319 85 12
Tlx: 136190 ALSOSI A

Access through Communication

Alles mitteilen können

Leicht verstehen

Sicher sein

Ohne Probleme kommunizieren

Sowie

In der ganzen Welt zu Hause sein

Lernen Sie uns kennen!

**ÜBERSETZUNGSDIENSTE VON ALLEN IN ALLE WELTSPRACHEN.
SPEZIALSERVICE FÜR OSTEUEPÄISCHE SPRACHEN.**

Russisch ★ Polnisch ★ Bulgarisch ★ Rumänisch ★ Slowakisch ★ Serbokroatisch ★ Tschechisch ★ Ungarisch



THEMA

Die Fremden

URSACHEN, FUNKTIONEN UND PERSPEKTIVEN VON MIGRATION

Mobilisierung der Massen

Christof Parnreiter

„Ausländerflut“ oder „Flüchtlingswellen“, wie Arbeits- und Elendsmigrationen gerne benannt werden, brechen nicht wie unerwartete Naturkatastrophen plötzlich über uns herein. Auch werden Menschen nicht als MigrantInnen geboren. Sie werden dazu gemacht.

Nr 1/92

Um das Phänomen Migration zu verstehen, reichen jedoch nicht die gewöhnlich als Erklärung herangezogenen „push“-Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Armut und rasches Bevölkerungswachstum in den Ursprungsländern und „pull“-Faktoren wie höhere Löhne in den Zielländern aus. Die meisten armen Länder haben keine bedeutende Auswanderung, und die meisten armen Länder, aus denen Emigration stattfindet, waren schon lange vor Beginn dieser Abwanderung arm, argumentiert die New Yorker Migrationsforscherin Saskia Sassen im „Prokla“-Band „Migrationsgesellschaft“. Die Armen werden also nicht, wie allgemein behauptet, angezogen vom höheren Wohlstand wie die Fliegen vom Licht, sondern sie werden zu Migratio-

nen mobilisiert. Überall dort, wo dies passiert, gab und gibt es Brücken administrativer, militärischer, ideologischer und wirtschaftlicher Art zwischen den Sender- und den Empfängerländern. Vor allem die weltweite Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaft spielt eine Schlüsselrolle.

Spätestens seit dem „Beginn des 18. Jahrhunderts bilden die Arbeitskrafttransfers einen wichtigen Teil des sich entwickelnden Weltmarktes“, stellt die deutsche Migrationsforscherin Lydia Potts in ihrem Buch „Weltmarkt für Arbeitskraft“ fest. Von der Kolonisation Amerikas über den transatlantischen Handel mit schwarzen SklavInnen, von der asiatischen Kuliarbeit in britischen, französischen und anderen Kolonien über die Wan-

JURIDIKUM

Seite 15

derarbeit im südlichen Afrika, von den ZwangsarbeiterInnen des „Dritten Reiches“ über die „Gast“arbeiterInnen in Westeuropa bis zu den Frauen, die heute in den Weltmarktfabriken Ostasiens für den europäischen und US-amerikanischen Markt produzieren, zieht sich die Geschichte der weltweiten Arbeitsmigrationen.

Denn die Geschichte der kapitalistischen Expansion ist eine des ewigen Hungers nach Arbeitskräften. Die Plantagen, die Minen, die Manufakturen und auch die Industrien waren und sind von steter Zuwanderung abhängig. Einerseits dienten die ländliche Bevölkerung und im speziellen die Frauen als Arbeitskräftereservoir, andererseits aber machte der Drang, immer mehr Menschen als Arbeitskräfte in den Produktionszyklus zu integrieren, nicht vor den Grenzen der europäischen Staaten halt. „Das Kapital braucht die unumschränkte Verfügungsmöglichkeit über alle Arbeitskräfte des Erdrunds“, analysierte einst Rosa Luxemburg.

Als in Spanisch-Amerika, wo zunächst die ansässigen IndianerInnen ausgebeutet wurden, der Genozid der IndianerInnen auch die spanische Überseewirtschaft lahmzulegen drohte, begann man schwarze SklavInnen als Arbeitskräfte zwangsweise zu rekrutieren. Dieser transatlantische SklavInnenhandel wird wohl zu Recht die größte Zwangsmigration der Weltgeschichte genannt.

Jahrhunderte später ist des Kapitals Hunger nach Arbeitskräften nicht gestillt, denn auch die Industrialisierung und jeder folgende Wachstumsschub bedingen Massenwanderungen von Arbeitskräften. Zwischen 1850 und 1945 diente vor allem Osteuropa als Arbeitskräftereservoir. Im Steinkohlebergbau des Ruhrgebiets etwa verdoppelte sich um die Jahrhundertwende in nur zehn Jahren die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, die vor allem polnischer Abstammung waren. Und im Rahmen der ordentlichen Beschäftigungspolitik des „Dritten Reiches“ wurden - laut Angaben des Nürnberger Prozesses - 12 Millionen vor allem aus der UdSSR kommende Menschen als ZwangsarbeiterInnen ausgebeutet. Diese Zwangsmigration war zwar der Form, keineswegs aber ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach ein spezifisches Element faschistischer Herrschaftsausübung. Lydia Potts spricht von einem „extremen Höhepunkt im Rahmen der Prozesse des Weltmarktes für Arbeitskraft“.

Die prosperierende Nachkriegswirtschaft Westeuropas importierte ihre Arbeitskräfte vor allem aus den südlichen Randgebieten (Türkei, Jugoslawien, Italien, Spanien,

...). Obwohl der massive Import von Arbeitskräften ab Ausbruch der schweren Wirtschaftskrise in der Mitte der 70er Jahre gebremst wurde, leben heute knapp zwanzig Millionen Menschen als AusländerInnen in einem EG- oder EFTA-Staat. In Österreich registrierte das Sozialministerium 1990 217.600 ausländische Arbeitskräfte. Vieles deutet darauf hin, daß es in Westeuropa ähnlich wie in den USA auf Grund ökonomischer Umstrukturierungen zu einer raschen Expansion von Niedriglohnjobs (auch und vor allem in den Wachstumsindustrien) und damit verbunden zu einem steigenden Bedarf an ArbeitsmigrantInnen kommen wird.

Als billige Arbeitskräfte werden ArbeitsmigrantInnen heute aber nicht nur in den

solange sie nicht gebraucht wird. Dieser Effekt zeigt sich schön in dem Ausdruck »Konjunkturpuffer«. Es sollte festgehalten werden, daß die Wirkung des Puffers von der Möglichkeit abhängt, die ausländischen Arbeiter im Falle einer Krise in ihre Ursprungsländer zurückzuschicken“. Anders ausgedrückt: Die Industriestaaten entledigen sich durch die Verwendung von ArbeitsmigrantInnen der bei inländischen Arbeitskräften anfallenden Pflicht, die betreffenden Menschen auch in Zeiten, in denen sie nicht brauchbar (= ausbeutbar) sind, zu erhalten.

Das westeuropäische Konzept von „Gast“arbeiterInnen entspringt dieser Strategie. Anders als in den USA, wo zugewanderte Arbeitskräfte als Einwanderer gelten, wollte Westeuropa nur Arbeitskräfte holen, die in einem Rotationsprinzip nach einer bestimmten Zeitspanne durch andere ersetzt werden. So können die Kosten, die vor Eintritt in und nach Verlassen des Arbeitsmarktes anfallen (Aufzucht, Ausbildung, etc.) in das Herkunftsland abgeschoben werden. Daß in Österreich bis dato die Zuwanderung ausländischer Menschen nur durch das 1974 beschlossene und 1990 novellierte Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt ist, macht deutlich, daß AusländerInnen (außer als Touristen) nur als Arbeitskräfte und auch das



ich was not yet in brasilien nach brasilien wulld ich laik du go

Industrien der Ersten Welt verwendet, sondern auch - und in zunehmendem Maße - in den sogenannten Weltmarktfabriken der „Dritten Welt“. Industrien, bei denen die Lohnkosten einen bedeutenden Anteil ausmachen (vor allem Textil- und Elektronik), verlagern arbeitsintensive Teile ihrer Produktion in sogenannte Billiglohnländer. Damit wird in den betroffenen Regionen eine (Binnen)migration ausgelöst, die einen beachtlichen Umfang erreicht. Knapp vier Millionen Menschen - zu etwa drei Viertel Frauen - produzieren heute vor allem im karibischen und ostasiatischen Raum für Märkte in den USA und in Westeuropa.

Zur Tatsache, daß (zwangsmigrierende ArbeiterInnen ein Arbeitskräfteminus auffüllen, kommt der Umstand, daß ihre Arbeitskraft und deren Reproduktion billiger ist als die der ArbeiterInnen der Industrieländer. Es können, schreibt der Politikwissenschaftler Aristide R. Zolberg in „Prokla“, die „weniger entwickelten Länder als eine Art Arbeitsreserve dienen, wodurch sich die Elastizität des Arbeitsangebotes in den höher entwickelten Ländern verstärkt und die Kosten für die Haltung der Reservearbeit reduziert werden,

nur vorübergehend geduldet sind und nach einer bestimmten Zeit gegen andere ausgetauscht werden sollen. (Daß dieses Rotationsprinzip nicht funktionierte, weil sich viele der „Gast“arbeiterInnen und vor allem deren Kinder nicht so einfach abschieben ließen, ist eine andere Sache).

Eine weitere Funktion von Migration als System der Arbeitskraftbeschaffung ist die ethnische Segmentierung des Arbeitsmarktes. Mangel an Arbeitskräften kann (bei Vollbeschäftigung) in absoluten Zahlen bestehen, oder er kann auf bestimmte Ausschnitte des Arbeitsmarktes beschränkt sein. So hat Österreich zur Zeit trotz einer Rekordarbeitslosigkeit einen Mangel an Menschen, die bereit sind, die schlechtesten, dreckigsten, gefährlichsten und am miesesten bezahlten Arbeiten zu tun. Kann sich die einheimische ArbeiterInnenschaft mit Erfolg wehren, solche Arbeiten verrichten zu müssen, bleiben den Unternehmen drei Möglichkeiten: Entweder diese Jobs so weit als möglich aus dem Produktionsprozeß zu beseitigen, ein den Marktmechanismen entsprechendes (z. B. finanzielles) Anreizsystem zu entwickeln, oder aber (und diese Variante ist die übliche) Ar-

beitsmigrantInnen anzuwerben. Deren Funktion besteht darin, diese schlechten Jobs, die InländerInnen nicht zugemutet werden und die sie selbst in der Heimat verweigern würden, zu erledigen. Einmal in der Fremde bleibt ihnen auch gar nichts anderes übrig, da sie politisch rechtlos und damit wehrlos sind und keinen Zugang zu anderen Jobs haben.

Rassismus ist damit ein durchaus rationales Element des Kapitalismus, denn er strukturiert und hierarchisiert nationale und internationale Arbeitsmärkte. Er ist jene „Zauberformel“, die es erlaubt, „zu jeder Zeit und an jedem Ort entsprechend den aktuellen Bedürfnissen die Anzahl der Menschen, welche die niedrigsten Löhne erhalten und die anspruchslosesten Arbeiten verrichten, zu vergrößern oder zu verringern“, schreiben Etienne Balibar und Immanuel Wallerstein in ihrem Buch „Rasse. Klasse. Nation“. Und komplementär dazu der Sexismus: Er hierarchisiert die so geschaffenen Ebenen noch einmal, indem er die Frauen in der ökonomischen Struktur immer noch ein Stückchen tiefer ansiedelt als ihre Landsmänner.

Das österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz ist ein klassisches Beispiel für rassistische Teilung des Arbeitsmarktes. Es schreibt die Benachteiligung von AusländerInnen fest, indem es vorsieht, daß sie als letzte einen offenen Posten angeboten bekommen und - in Krisenzeiten - als erste entlassen werden müssen. Selbst illegalen Einwanderern kommt im ethnisch-rassistisch strukturierten Arbeitsmarkt ein Platz zu. Wenn es auch der letzte ist, so heißt das nicht, daß er ein unwesentlicher wäre. Denn die Illegalen sind die Billigsten - davon können Wiener Bauunternehmer ebenso schwärmen wie Pariser Textilfabrikanten oder Kalifornische Pflanzler. Letztlich ist mit dem System der Arbeitsmigration ein bedeutender Reichtums-transfer in die zentralen Länder der Weltwirtschaft verbunden. Zur Ausbeutung der „Dritten Welt“, zu Schleuderpreisen (landwirtschaftliche und mineralische) Rohstoffe zu erwerben, kommt die Ausbeutung billiger Arbeitskraft auf Plantagen und in Fabriken, die für die Märkte der Industriestaaten produzieren, hinzu.

Dazu kommt noch der Transfer lebendiger Arbeit. Die erzwungenen oder freiwilligen Migrationen der letzten Jahrhunderte stellen eine unverzichtbare Quelle der Entwicklung der Industriestaaten dar. Ohne schwarze SklavInnen keine Weltmacht USA, ohne irische Landbevölkerung keine Industrialisierung Englands, ohne TürkInnen kein deutsches Wirtschaftswunder. Doch die Wanderungen sind auch eine Ursache von Armut und Elend in der „Dritten Welt“. Denn die Millionen Menschen, die in amerikanischen Plantagen zu Tode geschunden wurden, fehlten der wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas ebenso, wie jene Krankenschwestern heute etwa in Tunesien fehlen, die in Wiener Spitälern ihren Dienst ableisten.

Zur Zeit dürften etwa 50 - 60 Millionen

Menschen von der Arbeitsmigration betroffen sein. Mehr als die Hälfte von ihnen stammt aus der „Dritten Welt“. Damit hat die Arbeitsmigration in den Entwicklungsländern die Größenordnung der Gesamtbeschäftigung in der verarbeitenden Industrie dieser Länder erreicht. Besonders dramatisch ist der Abzug der Arbeitskräfte dann, wenn es sich um die höchst Qualifiziertesten handelt.

Ist die bisherige Geschichte des Weltmarktes für Arbeitskräfte gekennzeichnet durch das Bemühen, Menschen aus ihren



wer de wimen arr so ander
so quait ander denn anderwo

traditionellen Lebensräumen herauszulösen oder -zureißen, um sie als Arbeitskräfte mobilisieren zu können, so scheint der Trend sich nun umzukehren. Zwar gilt nach wie vor, daß der Kapitalismus neue Arbeitskräfte braucht, und das sowohl in den Ländern des Zentrums wie in den Peripherien. Doch das Angebot an Menschen, die sich auf der Suche nach Arbeitsplätzen auf die Wanderung begeben haben, übersteigt die Nachfrage bei weitem. Noch ungleicher wird das Verhältnis, wenn zu den 30 - 50 Millionen ArbeitsmigrantInnen die Flüchtlinge (zwischen 17 - laut UN-Hochkommissar für Flüchtlingsfragen - und 500 Millionen - laut Internationalem Rotem Kreuz), gezählt werden.

Die Flüchtlingskrise der „Dritten Welt“ ist einerseits Folge von Kämpfen um die soziale Ordnung und der Herausbildung neuer Staaten, andererseits auch pure Elendmigration. Besonders schlimm ist die Lage in Afrika, wo auf 100 EinwohnerInnen ein Flüchtling kommt. Gleichzeitig besteht aber auf keinem der internationalen Arbeitsmärkte Nachfrage nach AfrikanerInnen südlich der Sahara, sodaß für Abermillionen keine andere Perspektive als das ziel- und hoffnungslose Umherirren bleibt. Diese Elendmigration besteht primär aus Nahwanderungen innerhalb der „Dritten Welt“. Jeder regionale „Süden“ wird seinen eigenen „Norden“ herausbilden, der die Menschen anzieht. Meist werden dies die Städte der „Dritten Welt“ sein, deren Wachstum schon heute zu einem der größten anstehenden Probleme zählt.

Doch dank der sowohl geographisch (Transportmittel) als auch kulturell (Medien) geringer gewordenen Distanzen erscheint vielen der Elenden die Hoffnung, den Sprung in den goldenen Norden (= Westen) schaffen zu können, als einziger Ausweg. Schaffen wird es zwar nur eine Avantgarde von ihnen, dennoch sorgen die reichen Staaten durch eine repressive Abwehrpolitik (von Visaverschärfungen hin zur militärischen Flüchtlingsabwehr) vor.

Diese Entwicklung, die die Staatsmänner Westeuropas sorgenvoll von der „Zeitbombe Migration“ reden läßt, ist die Folge der Politik der Industrieländer, auch jener Politik, billige Arbeitskräfte anzuwerben oder zu verschleppen. Denn durch den Abzug zahlreicher ProduzentInnen aus traditionellen, autochthonen Wirtschaften wird deren Verfall beschleunigt. Besonders deutlich tritt dies bei der Praxis der multinationalen Konzerne, für ihre Exportfirmen etwa im ostasiatischen Raum junge Frauen als Lohnarbeiterinnen zu rekrutieren, zu Tage. „Dorfökonomie und ländliche Haushalte sind auf eine Reihe ökonomischer Tätigkeiten angewiesen, die traditionell von Frauen ausgeübt werden. All diese Aktivitäten werden durch die Abwanderung junger Frauen in die neuen industriellen Zonen untergraben“, schreibt Saskia Sassen. Mit der Abwanderung der Frauen verfällt die Dorfökonomie. Damit wird ein Pool von MigrantInnen geschaffen, wenn der oben beschriebenen Wanderarbeit die Grundlage entzogen wird. Und auch für jene Lohnarbeiterinnen, deren Beschäftigung nach einigen Monaten (oder „bestenfalls“ Jahren) endet, gibt es kein Zurück aufs Land. Bietet die Dorfökonomie keine Chance zum Überleben, dann müssen sich Frauen wie Männer auf die Suche nach Überlebenschancen begeben, was in der Regel Binnenmigration in die Städte und in selteneren Fällen auch Fernmigration bedeutet. Doch nicht nur der Arbeitskräfteabfluß bedroht die Subsistenzlandwirtschaft, die die Basis des Überlebens in der „Dritten Welt“ darstellt. Rasch schreitet in Folge der „grünen Revolution“ die Kommerzialisierung der Landwirtschaft voran - Millionen Menschen werden vom Land gejagt oder, weil sie mit den Großbetrieben nicht konkurrieren können, in den Ruin getrieben. Vor die Wahl gestellt, im Dorf zu verhungern oder in die Stadt abzuwandern tun sie letzteres, obwohl auch dort kaum Arbeitsmöglichkeiten bestehen.

(1) *Gekürzter und leicht überarbeiteter Vorabdruck aus: Achtung Staatsgrenze! Militärische Flüchtlingsabwehr in Europa. Herausgegeben vom Komitee Österreich ohne Heer.*

Erscheinungstermin: 15. März 1992. Voraussichtlicher Preis: 50,- öS. Zu bestellen bei: Österreich ohne Heer, Schottengasse 3a/1159, 1010 Wien.

Christof Parnreiter studiert Geschichte in Wien und ist als freier Journalist tätig.

Wand Einwa

Lutz Hoffmann

Das kommunistische Reich ist zerfallen. Zu nächst scheint es, als würden nunmehr Kräfte und Ordnungen wieder aufleben, die wir bereits in der Rumpelkammer der Geschichte wähten. Es wird wohl noch Jahre dauern, bis wir begreifen, daß damit die Staumauern einer neuen Phase der Geschichte gebrochen sind, deren drängende Kräfte sich zwar bereits seit längerem gesammelt haben, auf die wir uns aber im Strudel der sich überstürzenden Ereignisse derzeit noch keinen schlüssigen Vers machen können.

Die westeuropäische Ordnung, die durch Aufklärung ebenso wie durch Kapitalismus geprägt ist, scheint zu triumphieren. Wahrscheinlicher aber ist, daß gerade ihr Triumph sie auf eine Krise zutreibt, von der noch niemand sagen kann, ob ihre Kräfte reichen werden, sie zu bewältigen. Bisher war ihr Überlegenheitsanspruch nur theoretischer und polemischer Natur, in Grenzen gehalten durch den Alternativanspruch einer sozialistischen Idee und Weltmacht. Nunmehr erst rückt diese Ordnung auf den weltpolitischen Bewährungsstand. Niemand mehr hindert sie daran, vielmehr drängen sie alle, ihren bisher nur ideologischen Überlegenheitsanspruch auch praktisch einzulösen. Statt sich aber diesem Drängen zu öffnen, geht das neue Trachten Westeuropas dahin, sich isolationistisch von der übrigen Welt abzukoppeln und hinter Festungsmauern zu verkriechen. Diese Politik ist jedoch schon jetzt zum Scheitern verurteilt.

die westliche Welt den Luxus leisten, feste Grenzen zu genießen und diese gleichzeitig als Widerspruch zu ihrer Ideenwelt zu bekämpfen. Jetzt steht sie vor der Wahl, sich entweder auf den abenteuerlichen Versuch einzulassen, ein System ohne feste Grenzen sein zu wollen, oder selbst den Eisernen Vorhang zu errichten, der bisher als Symbol dessen galt, was sie nicht sein wollte.

Denn was derzeit den Namen „Grenze“ trägt, das ist unfähig geworden, Probleme aufzuhalten. Neben den langfristig noch größeren ökologischen Problemen sind es hier und heute die in Massen wandernden Menschen, die keine Grenzen mehr respektieren. Sie berufen sich auf die grenzenlose Verheißung der westlichen Welt und vermögen nicht einzusehen, warum sie nicht auf deren Einlösung bestehen sollen. Die Schlußakte der KSZE-Konferenz in Helsinki im Jahr 1975, vom Westen als Instrument im ideologischen Kampf gegen den Ostblock gedacht, hat die Fronten gewechselt.

Dabei trägt es keineswegs zur Entspannung bei, sondern verschärft die Komplikation, daß die westliche Welt ein Eigeninteresse an Einwanderung hat. Ihr allgemeiner Geburtenrückgang stellt sie vor Überlebensfragen, die sie ohne Einwanderung nicht lösen kann. Das war - bei Licht besehen - schon in den letzten Jahrzehnten so. Bisher aber hielten sich die Zahlen der Einwanderer und der Einwanderungsbedarf einigermaßen in der Waage. So wie sich die Motive der Einwanderer, Asyle auf der Flucht vor den totalitären Staaten zu suchen, mit der Ideologie der westlichen Welt in der Waage hielten. Nun aber driften das alles auseinander.

Der wachsende und bei den ersten Krisen im Osten explodierende Einwanderungsdruck droht unseren Einwanderungsbedarf zahlenmäßig weit in den Schatten zu stellen. Die Folge ist, daß letzterer völlig aus dem Blickfeld gerät. Und die Interessen derer, die sich in Massen auf die Wanderung begeben, erdrücken bei uns das ohnehin schon geringe Maß an Bereitschaft, in ihnen irgendwas

Keine Perspektiven in der Asyldebatte

Es überfordert jedes noch so großzügig gehandhabte Asylrecht, wenn in ihm das Instrument gesucht wird, den Herausforderungen der zukünftigen „Völkerwanderungen“ zu begegnen. Das verleiht der gegenwärtigen Asyldebatte die Aura grotesker Unwirklichkeit. Offensichtlich geht es bei ihr mehr darum, Ventile für psychischen Druck zu öffnen, als praktische Wege zur Lösung eines weltpolitischen Problems zu finden.

Das Asylrecht ist ein humanitäres Instrument, das auf die Lösung individueller Problemlagen zugeschnitten ist und daher immer eine gründliche Einzelfallprüfung voraussetzt. Es muß notwendig versagen, wenn es nicht mehr um individuelle Schicksale, die den einzelnen mehr oder weniger heroisch aus der Masse herausragen lassen, sondern um Massenschicksale geht, die eigentlich keinen mehr auslassen. Das trifft vielleicht noch nicht auf die derzeitigen Asylwerber zu. Ihre Zahlen zumindest sprengen nicht die Möglichkeit einer individuellen Bearbeitung. Unglücklicherweise aber müssen sie stellvertretend dazu herhalten, um das völlig andere Dimensionen erreichende Problem einer „Völkerwanderung“ und vor allem die von dieser ausgelösten Ängste zu bearbeiten. Die fehlende Trennung dieser drei Probleme ist der eigentliche Grund für den inhumanen Zug, der diese Debatte kennzeichnet.

Denn die letzten beiden Probleme lassen sich nicht „humanitär“ lösen. Eine mögliche Wanderung von Millionen „Wirtschaftsflüchtlingen“ sprengt jede Kapazität humanitärer Maßnahmen. Und am wenigsten ist den Ängsten vor einer solchen Wanderung mit humanitären Argumenten beizukommen. Denn denen gelingt es höchstens, ein Surplus an Moral abzuschöpfen. Es geht aber in Zukunft nicht um die Sahne, sondern um das Eingemachte. Es geht nicht darum, Motive individueller Hilfsbereitschaft zur Maxime

für das Handeln staatlicher Kollektive zu machen. Sie verwässern dort ohnehin zum ohnmächtigen Appell einer nur noch moralisierenden Rhetorik. Auf dieser Ebene sind pragmatische Kalküle wirksamer als humanitäre Appelle und moralische Emotionen.

Es hat zwar seine Logik, wenn die unorthodoxe Linke „offene Grenzen“ fordert. Der vielleicht unbeabsichtigte Effekt dieser Forderung ist, daß sie die moralisierende Rhetorik der Politiker dadurch ad absurdum führt, daß sie beim Wort genommen wird. Denn es gibt überhaupt keine moralische Option, die mit dem vorhandenen Wohlstandsgefälle vereinbar wäre. Die einzige konsequent moralische Alternative wäre die Flutung des Gefälles, bis die Nivellierung des Wohlstands alle Wandermotive abgeschöpft hätte. Aber auf hintergründige Weise würde ein solches Konzept gerade den Migranten in den Rücken fallen, weil diese nicht einwandern wollen, um das Gefälle aufzuheben, sondern um von ihm zu profitieren.

Keine Politik eines Einzelstaates kann auf Grenzziehungen verzichten. Je offener die Grenzen für Wanderer werden, desto schärfer werden die Grenzen zwischen diesen und den Zurückgebliebenen. Eine Politik der „offenen Grenzen“ muß immer mit der Prämisse arbeiten, daß allein schon durch die Wanderung unterschiedliche Grade der Hilfsbedürftigkeit zur Darstellung kommen: Die Wanderer leiden mehr als die Zurückgebliebenen. Diese Unterscheidung orientiert sich jedoch weniger an objektiven Grenzen von Leid als an subjektiven Grenzen von Mitleid. Sie ist letztlich ebenso partikularistisch wie der kollektive Egoismus. Indem sie Wanderung zur Voraussetzung für Hilfe macht, bestraft sie ungewollt diejenigen, die zu Hause bleiben. Gerade deren Situation - und nicht die der Wanderer - aber ist es, von welcher längerfristig der Wanderungsdruck ausgeht.

Abhängigkeit Westeuropas von der übrigen Welt

Die doppelte Herausforderung Westeuropas durch Wanderungsdruck und Geburtenrückgang verlangt Lösungen, denen moralische Kategorien nicht gewachsen sind. Der idealistische Appell, kollektiven Egoismus durch kollektiven Altruismus zu ersetzen, dokumentiert ebenso viel Hilflosigkeit, wie sie in dem inhumanen Versuch zum Ausdruck kommt, die westeuropäische Wohlstandsinsel vom Elend der übrigen Welt abzukoppeln. Die Lösung liegt nicht in einer Erweiterung der Moral, sondern umgekehrt in einer pragmatischen Perspektive, die einen engen Zusammenhang zwischen einerseits den eigenen Interessen und andererseits der Hilfe für Notleidende und der Aufnahme von Einwanderern herstellt.

Eine solche pragmatische Politik aber läßt sich nicht entwerfen und umsetzen, solange eine kurzatmige Asyldebatte jede Einsicht in die längerfristigen Probleme verhin-

dert. Läßt man sich nicht blenden von den Aufregungen und Irrationalitäten dieser Diskussion, so rückt der Wanderungsdruck in den Kontext einer neuen und weitreichenden Interdependenz zwischen den Interessen Westeuropas und der übrigen Welt.

Nur wenn der Wanderungsdruck die Egoisten der wohlhabenden Staaten bis aufs Letzte reizt, werden diese die erforderliche Energie entwickeln, um die Herkunftsländer der Wanderer wirksam zu sanieren. Dazu werden sie aber längerfristig nur in der Lage sein, wenn sie ihren Status halten können. Der aber wird nicht nur durch Wanderungsdruck, sondern absurderweise ebenso durch eigenen Bevölkerungsrückgang gefährdet. Daher verlangen sowohl die kollektiven Interessen der Wohlstandsländer als auch die der armen Staaten eine offensive westeuropäische Einwanderungspolitik, die ihren Weg zwischen Wanderungsdruck und Abschottungspolitik suchen muß.

Sanierung der Herkunftsländer

Zwar redet alle Welt inzwischen davon, daß man die Wanderungsbewegungen nur dann regeln kann, wenn in den Herkunftsländern Verhältnisse geschaffen werden, die den Menschen das Bleiben attraktiver machen als das Weggehen. Trotzdem scheint es für die westlichen Industrienationen immer noch bequemer und billiger zu sein, die Flüchtenden bei sich zu versorgen und ansonsten abschreckende und abschottende Maßnahmen zu steigern. Es gibt lediglich eine einzige und dafür umso lehrreichere Ausnahme.

Der Beitritt der DDR zur BRD nämlich war, entkleidet man ihn einmal der völkischen Rhetorik, nichts anderes als eine konsequente Anstrengung, den Wandermotiven im Herkunftsland den Boden zu entziehen. Weil die antikommunistische Politik der alten BRD in jedem Bürger der DDR einen eigenen Staatsangehörigen sah, versagte die sonst übliche Abschottung, als zunächst in Ungarn und in Prag und dann auch zwischen der BRD und der DDR der Eisener Vorhang verschwand. Die alte BRD war erpreßbar geworden durch die apokalyptische Vision, daß 16 Millionen Bürger der DDR bei ihrer Zuflucht suchen könnten. Ihr blieb gar nichts anderes übrig, als sich auf das gigantische Unternehmen einzulassen, die DDR von Grund auf zu sanieren, wenn deren Menschen dort bleiben sollten. Die deutsche Einigung war nur der staatstechnische und ideologische Rahmen, um dieses Unternehmen dem westdeutschen Steuerzahler schmackhaft zu machen und es mit den Instrumenten eines zentralistischen Wohlfahrtsstaates bearbeiten zu können.

Das liefert einen Hinweis auf den einzigen Ausweg, mit dem die wohlhabenden Staaten in Zukunft der Herausforderung durch wachsenden Wanderungsdruck - sei die Wanderung legal oder illegal, verschämt oder

Alle freuen sich auf die EG,



scheint es.

Weil der Beitritt angeblich unsere einzige Chance ist.

Chance wofür?

Andere Wege wurden nie ernsthaft geprüft, aber darüber spricht man nicht.

Europa ändert sich und die EG wird immer mehr eine politische und militärische Festung.

Müssen wir Stimme und Eigenständigkeit opfern für eine ungewisse Zukunft?

Wer ist für Neutralität?

Neutralität ist unser Bonus!

Und wir wollen sie überdenken, doch nicht unter dem Druck und Diktat der EG!

Lassen wir nicht andere bestimmen, wenn wir uns selbst verändern!

Bleiben wir ein neutraler Ort der Begegnung und behalten wir unsere Rolle als neutraler Vermittler für Entspannung und Frieden.

Wir sind in Europa.

Freuen wir uns auf Europa!

KPÖ

weltoffen • unabhängig • links



Ich möchte mehr über die EG wissen. Schicken Sie mir unverbindlich Informationsmaterial

Name _____

Adresse _____

Einsenden an KPÖ, z.H. Christian Hehenberger,
Höchstädtplatz 3, 1206 Wien

gewaltsam - Herr werden können: die unter Einsatz aller Mittel betriebene Durchsanierung der Verhältnisse, unter denen die potentiellen Wanderer leben. Aber offensichtlich muß der Wanderungsdruck erst alle vorstellbaren Dimensionen sprengen, alle noch so perfekten Abschottungsmaßnahmen überrollen und im Inland zu chaotischen Verhältnissen führen, bevor die Kosten-Nutzen-Rechnung zugunsten einer Sanierung des Herkunftslandes spricht.

Der Modellcharakter der deutschen Lösung bleibt allerdings ambivalent. Sie liefert zwar einen Hinweis auf die quantitativen Dimensionen der Anstrengungen, die nötig und die möglich wären. Zugleich wird der Vorgang dadurch entwertet, daß er nationalistisch legitimiert wurde, weil sich offensichtlich niemand vorstellen konnte, daß sich die erforderlichen Motive auch anders hätten mobilisieren lassen. Das hat einerseits zur Folge, daß die Sanierung nach imperialistischem Muster abläuft und die politische, geistige und kulturelle Enteignung der DDR voraussetzte. Andererseits wird dadurch die Übertragbarkeit auf andere Situationen und Verhältnisse mehr oder weniger bewußt zu nichte gemacht.

Aber vielleicht zwingen die Verhältnisse in Osteuropa dazu, endlich ein anderes Modell zu entwickeln. Bei der deutschen Lösung war Abwanderung aller DDR-Bürger in die alte BRD nur zu verhindern, wenn jedes Wohlstandsgefälle zwischen den ehemaligen beiden Staaten abgebaut wird. Und dies wiederum setzte voraus, daß die DDR-Identität imperialistisch zerstört wurde. Die Staaten Osteuropas können aber schon aus quantitativen Gründen nicht auf das ökonomische Niveau des Westens gehoben werden. Wirtschaftliche Anreize werden daher die Abwanderung aus ihnen kaum verhindern. Das gelingt nur, wenn diese Staaten ihren Bürgern eine zuverlässige Identifikation mit dem jeweiligen Land vermitteln können. Westeuropa muß daran gelegen sein, daß sich dort gerade jene eigenständige Identität entfaltet, die in der DDR nur im Wege stand.

Bei diesem Bemühen könnten ausgerechnet die gegenwärtig so beargwöhnten neuen Nationalismen ein hilfreicher Faktor werden. Aus ihnen ließe sich eine demokratisch motivierte Identifikation mit überschaubaren politischen Gemeinwesen entwickeln, die es erfolversprechender erscheinen läßt, im Lande zu bleiben, als sich auf eine ungewisse Wanderung einzulassen. Das ist nur möglich, wenn die neuen Staaten Osteuropas auf einer eigenen Geschichte und Kultur aufgebaut werden. Mit diesen aber wäre jeder Verdacht einer imperialistischen Bevormundung durch Westeuropa unvereinbar. Gerade die vitalen Interessen der wohlhabenden kapitalistischen Staaten zwingen sie daher, sich jeder imperialistischen Attitüde zu enthalten.

Längerfristig gilt dasselbe gegenüber den Ländern der südlichen Hemisphäre. Obwohl bei ihnen geographische Bedingungen die

Versuchung stützen mögen, Problemlösungen durch Abschottungsmaßnahmen hinauszuzögern. Aber die moderne Technik wird dazu führen, daß der Wanderungsdruck selbst Meere überspringt. Wenn daher am Beispiel Osteuropas erst einmal das Modell einer nicht-imperialistischen Sanierung ganzer Staatsgebilde entwickelt worden ist, so muß dieses in einem nächsten Schritt auch global angewandt werden.

Einwanderungspolitik

Seit Jahrzehnten haben die westeuropäischen Staaten einen Einwanderungsbedarf, weil ihr Bevölkerungswachstum stagniert und sich wegen ihrer niedrigen Geburtenzahlen immer mehr ins Negative kehrt. Bisher befriedigten sie diesen Einwanderungsbedarf durch eine ganze Palette von Maßnahmen, die nur das eine gemeinsam haben, daß sie alle ihre bevölkerungspolitische Funktion verschleiern. Die Einwanderungen werden nicht innen- sondern außenpolitisch gerechtfertigt, indem man sie als Folge der Kolonialpolitik (Frankreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich) oder des II. Weltkrieges (BRD) deutet. Dabei hat der Ost-West-Konflikt stets irgendwie als ideologischer Hintergrund herhalten müssen. Die Stammbevölkerung hat daher die Einwanderung bestensfalls als etwas ertragen, wozu sie aus historischen und ideologischen Gründen moralisch verpflichtet ist. Der positive Zusammenhang zwischen den eigenen Interessen und der Einwanderung bleibt dagegen dem öffentlichen Bewußtsein weitgehend verborgen.

Die Einwanderung erscheint im Prinzip den eigenen kollektiven Interessen zu widersprechen. Die Einwanderer werden daher als unerwünschte Konkurrenten nicht nur - was nachvollziehbar wäre - von betroffenen Einzelnen, sondern von der Gesellschaft überhaupt wahrgenommen.

Der wachsende Rassismus in den westeuropäischen Staaten ist nicht zuletzt die Folge dieser nur widerwillig hingenommenen, aber innenpolitisch als solcher nicht begründeten Einwanderung. Die bisherigen Bewohner ziehen sich hinter das zurück, was sie von den Einwanderern unterscheidet, statt vorrangig die mit ihnen gemeinsamen Interessen in das Blickfeld zu rücken. Kulturelle, ethnische und religiöse Unterschiede werden auf diese Weise zu einem zentralen gesellschaftspolitischen Konfliktstoff, den man durch den Begriff der „multikulturellen Gesellschaft“ zwar beschönigen, aber nicht entschärfen kann.

Mehr noch als bisher werden in den kommenden Jahrzehnten alle wohlhabenden Staaten durch Geburtenrückgang und Überalterung vor schwerwiegenden Bestandsproblemen stehen. Die BRD beispielsweise wird in den nächsten vierzig Jahren ein Viertel ihrer Bevölkerung verlieren. Nur Einwanderung kann diese Länder daher noch befähigen, die nötigen Mittel zur Unterstützung ärmerer Regionen zu erwirtschaften. Was

notwendigerweise voraussetzt, daß sie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleiben, ihre innenpolitische Stabilität wahren und ihren wirtschaftlichen Vorsprung halten können.

Ein opportunistisches Denken könnte sich damit trösten, daß diese Einwanderung ohnehin stattfinden wird, weil auch eine noch so perfekte Abschottung nicht lückenlos bleibt. Aber ein derartiges Laufenlassen der Dinge würde die Einwanderer als Menschen erscheinen lassen, deren Interessen in einem heillosen Widerspruch zu denen der Einheimischen stehen. Ethnische Konflikte und ein Rassismus von bisher unbekanntem Ausmaß wären die unvermeidlichen Folgen.

Diese Entwicklung kann nur vermieden werden, wenn die bisherige Bevölkerung begreift, daß Einwanderung in ihrem eigenen Interesse liegt. Das zu leisten, ist die eigentliche Aufgabe eines Einwanderungsgesetzes. Nur so kann verhindert werden, daß die Stammbevölkerung in Versuchung gerät, der Unfähigkeit der Politiker, dem Wanderungsdruck wirksam zu begegnen, durch ihren eigenen Rassismus auf die Sprünge zu helfen.

Ein solches Gesetz dürfte allerdings nicht nur ein arbeitsmarkt- und bevölkerungspolitisches, sondern müßte auch ein bürgerrechtliches Instrument sein.

Nicht Gastarbeiter, sondern neue Bürger gilt es anzuwerben. Denn die Gemeinsamkeit mit den Einheimischen, für die die Einwanderer gewonnen werden müssen, beschränkt sich nicht auf ökonomisches Handeln. Sie muß vielmehr noch den Willen umfassen, miteinander eine zivile Gesellschaft zu gestalten.

Der Zusammenbruch nicht nur des kommunistischen Systems, sondern vor allem des Ost-West-Konflikts hat ein ideologisches Vakuum hinterlassen. Nicht nur in Osteuropa, sondern ebenso im Westen brechen die völkischen Emotionen auf, um dieses Vakuum zu füllen. Angesichts einer nicht mehr zu bewältigenden Ordnungslosigkeit scheint ein rassistischer Rückzug auf das Eigene der letzte Ausweg zu sein. Ein neuer Rassismus biedert sich als Bannerträger kollektiver Interessen an. Doch gerade das, was dieser Rassismus zu schützen vorgibt, droht er durch seinen blinden Isolationismus zu ruinieren. Dieses Widerspruchs gilt es, ihn zu überführen.

Dr. Lutz Hoffmann ist Akademischer Oberrat am Zentrum für Lehrerbildung der Universität Bielefeld.

**Lutz Hoffmann
Die unvollendete Republik
Zwischen Einwanderungsland und
deutschem Nationalstaat**

2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Neue Kleine Bibliothek 2, etwa 220 Seiten, ca. 24 DM, ISBN 3-89438-002-0

HINTER EINEM EUPHORISCHEN BEGRIFF VERBERGEN SICH BEDENKLICHE KONZEPTE

Multikulturalität: Begriffe und Theorien

Heinz Rögl

Hinter dem Etikett „multikulturelle Gesellschaft“ haben Begriffe wie „Ethnizität“ und „kulturelle Identität“ in Wissenschaft und Politik Konjunktur erlangt. Allerdings können diese Konzepte in einen bedenkenswerten Zusammenhang mit Nationalismus und Rassismus gestellt werden.

Die Konzeptualisierung von „Ethnizität“ als gesellschaftliches Segmentationsmodell schafft eine bestimmte Wirklichkeit, die neben sozialstrukturellen Unterschieden zwischen gesellschaftlichen Gruppen zusätzlich solche „kultureller“ Natur (man meint damit auch manchmal „völkische“ oder „rassische“, ohne es auszusprechen) behauptet und diesen auch Bedeutung zumißt.

Ethnizität und Nationalstaat

„Ethnische Mobilisierung“ ist tatsächlich ein in verschiedenen Spielarten globales Phänomen geworden, das sich an zwei parallel verlaufenden Prozessen zeigt: „Alte“ ethnische oder nationale „Minderheiten“ in Ost und West fordern Selbstbestimmung - bis hin zur nationalstaatlichen Autonomie; neue Minderheiten entstehen durch Migrationen. Auch in Österreich setzt sich langsam die Erkenntnis durch, daß neben den - mit einem spezifisch österreichischen, nationalistisch geprägten Term als „Volksgruppen“ bezeichneten - „eingesessenen“ Minderheiten, die größten ursprünglichen „Gastarbeiter“-Populationen aus Jugoslawien (eine im Augenblick obsolet gewordene Herkunftsbezeichnung) und der Türkei durch Familienzuzug und dauerhafte Niederlassung zu respektablen neuen „ethnischen Gruppen“ geworden sind. Ethnische Grenzziehungen sind immer „gelernt“, auch

wenn sie häufig als „natürlich“ ausgegeben werden. Die gebräuchlichsten ethnischen Differenzierungen sind, historisch betrachtet, solche nach Sprache, gemeinsamer Geschichte, realer oder eingebildeter gemeinsamer Herkunft und Abstammung, und Religion. Ethnische Differenzierungen, die immer „kulturell“ operieren, sind meist nicht neutral, sondern gehen einher mit sozialer Diskriminierung.

ähnlich sind (Kapitalismus, Bürokratie, individualistischer Persönlichkeitstypus und entsprechende Moral usw.), voneinander durch verschiedene Symbolsysteme ab, deren wichtigste die Hochsprachen werden. Auf diese Weise gelingt es, Elemente der ethnischen („mechanischen“) Solidarität und Loyalität auf die Großgesellschaften zu übertragen (A. D. Smith 1986, zitiert nach Reiterer 1990). Der ethnische Ursprung der Nation, die Auf-



als ich anderschdehn mange lanquidsch
will ich anderschdehn auch lanquidsch in rioo

Der Anthropologe F. Barth (1969) zeigte schlüssig auf, daß es keine statische Merkmalsliste für eine ethnische Gruppe geben kann, da sich „Kulturen“ ständig ändern. Ethnizität ist eine Form sozialer Organisation, bei der weniger die jeweilige kulturelle Realität innerhalb der Gruppe von Relevanz ist. Entscheidend sind vielmehr die „sozialen Grenzziehungen“ zwischen den Gruppen. Bei der Entstehung moderner Staaten in der Frühmodernisierung grenzen sich Gesellschaften, die einander kulturell eigentlich sehr

fassung, daß Nationen ein „ethnisches Substrat“ hätten, auf einer „primordialen Form der Gemeinschaft“ beruhten, wird von einer neueren Strömung von Theorien der Nationenbildung und des Nationalismus im Gegensatz zu den „klassischen“ in Frage gestellt. Ethnische Identität ist als ein im Nachhinein fabriziertes ideologisches Konstrukt des Nationalismus zu begreifen (Anderson 1983). Im modernen Nationalstaat müssen alte Strukturen, sieht man sie nun als ethnische oder kulturelle, zerstört werden.

Der Nationalismus mobilisiert die Gesellschaft für diese Aufgabe durch die Suggestion einer pseudoethnischen Gemeinschaft der Nation.

Die Verfechter des Ethnozentrismus sehen das moderne „Ausländerproblem“ denn auch als ein Entkulturationsproblem: Einwanderer aus einer anderen „Kultur“ stellen einen „Störfall“ dar, der die kulturelle Homogenität bedroht. Nationalismus bezieht sich also in doppelter Weise auf Ethnizität (und auf ethnisch geprägte Kultur), indem er einerseits die Mehrheitsbevölkerung eines Nationalstaats zur ethnischen Gemeinschaft stilisiert und andererseits Minderheiten ausschließt (Bauböck 1990).

Rassismus, zur Ideologie des Nationalismus durchaus in einem Kontinuums-Verhältnis stehend, wäre, anknüpfend an die obigen Überlegungen, als Biologisierung und/oder, was schon genügt, dauerhafte Verabsolutierung der ethnischen Grenzziehung zu verstehen. Wird auf Assimilation (schon schlimm genug, weil sie eine eigene Herkunftskultur nicht respektiert) verzichtet, erfolgt Segregation von Minderheitengruppen, wird soziale und politische Ungleichheit permanent gemacht und womöglich noch als kulturell gegeben interpretiert, so sollte man besser von einer rassistischen Gesellschaft sprechen.

Ethnizität und Rassismus

Anknüpfend an einen radikalisierten „Anti-Rassismus“ in Großbritannien taucht auch im deutschsprachigen Raum in Kritik an einer allzu verschleiernenden Multikulturalismus-Ideologie das Rassismus-Argument auf. Von „Multikulturalität, gedüngt mit der scharfen Pisse des Rassismus“, sprach schon Anfang 1990 die multikulturelle Konzepte befürwortende Frankfurter Zeitung „Pflasterstrand“.

Die biologische Unterteilung der Menschheit in Rassen geht auf aus heutigem Blickwinkel unhaltbare wissenschaftliche Theorien des 18. und 19. Jahrhunderts zurück. Ausgewählte physische Charakterisierungen, zum Beispiel Hautfarbe, Physiognomie, Haarwuchs usw. dienten als ethnisch signifikante Kategorisierungen, darüber hinaus wurde diesen Unterschieden kulturelle Bedeutsamkeit in Bezug auf angeblich inferiore oder superiore Charaktereigenschaften beigegeben (vgl. Rex & Mason 1986). Rassistische Alltagstheorien, die ethnische Gruppen mit bestimmten, physisch sichtbaren andersartigen Merkmalen bestimmte persönliche und Verhaltenseigenschaften zuordnen, lassen sich bis in die Antike zurückverfolgen und gewannen besondere Bedeutung im Kolonialismus.

Die Tradition, diese Theorien und Anschauungen als „Rassismus“ zu bezeichnen, entstand erst in diesem Jahrhundert, zunächst im Kampf gegen die nazistischen Rastentheorien. UNESCO-Erklärungen nach dem Zweiten Weltkrieg, in die verschiedene wissenschaftliche Definitionsversuche des Ras-

sismus Eingang fanden, standen einerseits im Bann der antinazistischen, andererseits der durch das Erbe des Kolonialismus geprägten Rassismuskritik. In der UNESCO-Erklärung von 1967 wurde die Definition dahingehend erweitert, daß der Rassismus als Ideologie nicht notwendig biologisch begründet sein müsse, sondern sich auch auf behauptete Unterschiede im Kulturellen, im Bildungsstandard usw. beziehen könne.

Eine Überdehnung und gleichzeitige Verengung des Rassismusbegriffs entstand durch Differenzierung des Rassismusbegriffs, die ursprünglich die Führer der „Black Power“-Bewegung vorgenommen hatten. Carmichael und Hamilton (1968) betrachteten „institutionellen Rassismus“ als quasi objektives, die Beziehungen zwischen „Schwarzen“ und „Weißen“ strukturell determinierendes Herrschaftsverhältnis. Die Verengung des Rassismus-Begriffs auf die „Schwarze“-„Weiße“-Beziehung läßt freilich rassistische Darstellungsformen des Anderen, die nicht aus der Hauptspielart des Kolonialismus und der Immigration als dessen Nachfolgeerscheinung zu erklären sind, außer acht (vgl. Miles 1991).

Wie erklärt sich schottischer Rassismus gegen Iren, oder die Erklärung rassistischer Minderwertigkeit zwischen europäischen Einwanderergruppen in den USA, die sich im US-Einwanderungsgesetz von 1924 niederschlug und polnische, jüdische und russische Einwanderergruppen diskriminierte? Gewichtiger noch, wie soll der Antisemitismus als eine der schärfsten rassistischen Ideologien erklärt werden? Als neuere Erscheinungsform des Rassismus kann mit Fug die Gleichsetzung des Islam und aus islamischen Ländern (inklusive Türkei) kommenden Bevölkerungsgruppen mit dem islamischen Fundamentalismus und extremen Spielarten von Re-Islamisierung bei Immigrantengruppen bezeichnet werden. Islamische Herkunft und Kultur als Integrationshindernis in einer „multikulturellen Gesellschaft“ zu stigmatisieren, ist vor allem in Frankreich und anscheinend auch in Österreich salonfähig geworden.

Andererseits führt die inflationäre Verwendung des Begriffs (vor allem in der britischen Diskussion) zu einer mangelnden Trennschärfe gegenüber anderen Ideologien und Praktiken der Diskrimi-

nierung und Ausgrenzung, wie dem Nationalismus oder dem Sexismus (mit denen Rassismus allerdings häufig ideologisch verknüpft ist).

Rassismus und Ausgrenzungsformen von „Minderwertigen“ stehen mit Nationalismus insofern in einem Zusammenhang, als sie zur Herausbildung „fiktiver Ethnizität“ beitragen, um die herum sich der Nationalismus organisiert. Robert Miles verweist auf (historisch gar nicht unhäufige) Extremfälle nationalistischer Abgrenzungen innerhalb Europas, bei denen Sprachen und Sprachengruppen als Zeichen biologischer Differenzen angesehen wurden („nordische“, „arische“, slawische Rassenideologien als Herrenmensch-Ideologien).

Rassistische Bedeutungskonstruktion „in der Weise, daß einer Kollektivgruppe ein naturgegebener, unwandelbarer Ursprung und Status und von daher eine ihr innewohnende Differenz anderen Gruppen gegenüber zugeschrieben wird“ (Miles 1991), unterliegt einer Dialektik von Eingrenzung und Ausgrenzung, das heißt auch das „Eigene“ wird einer - positiv gewendeten - rassistischen Reflexion unterzogen. Rekurs auf Rassismus und Antirassismus ist in verschiedenen Ländern unterschiedlich: Frankreich („SOS Racism“-Bewegung) oder Großbritannien, wo sogar in der offiziellen Gesetzessprache von „race relations“ die Rede ist, sind diesbezüglich in einem jeweils anderen Kontext zu sehen. Die



ich was not yet in brasilien
nach brasilien wulld ich laik du go

Verdrängung des Rassismus als Konzept hat in Deutschland und Österreich sozialpsychologische und historische Wurzeln, die mit der Erfahrung des Nationalsozialismus zusammenhängen (vgl. Bielefeld 1991).

Allerdings ist durch die rassistischen Ausschreitungen gegen Asylwerber in Hoyerswerda und anderen Orten Deutschlands, durch Anti-Islamismus in rassistischen Formen, die „Diskussion“ in Deutschland und Österreich irreversibel um ein Vokabel „bereichert“ worden.

Kulturalistischer und universeller Rassismus

„Kulturalistischer Rassismus“, so Etienne Balibar (1990), habe seine Wurzeln im Antisemitismus und trete in vielen Spielarten als „verallgemeinerter Antisemitismus“ auf. Dieser sei etwa in der Feindschaft gegen Araber, in der Gleichsetzung Arabertum und Islam manifest geworden.

Auch Immanuel Wallerstein geht von einem „konstanten, bezüglich der Grenzziehungen aber einigermaßen flexiblen Rassismus“ aus (Balibar/Wallerstein 1990). Selbst in einer postnationalen Weltgesellschaft sei ein „universeller Rassismus“ in Form eines rassistischen „Supra-Nationalismus“ zu verorten, der „zeitlose“, „geschichtsübergreifende“ Gemeinschaften (Indo-Europäer, „Der Westen“, die jüdisch-christliche Zivilisation, Europa, usw.) idealisiere. Zwei Kulturen stehen sich in diesem Rassismus gegenüber, die universalistische und fortschrittliche und die partikularistisch-primitive: „Die »unterschiedlichen« Kulturen sind also die Hindernisse für den Erwerb der Kultur.“ (Balibar 1990, S. 34)

Gesellschaften, die ethnisch-kulturelle Differenzen epidemisieren, anstatt eine gemeinsame politische Kultur gleicher sozialer und politischer Rechte anzustreben, die auch Ausländer und Zuwanderer nicht ausgrenzt, werden rassistisch werden.

Literatur:

- Anderson, B.: *Imagined Communities. On the Origins and Spread of Nationalism*; London 1983
 Balibar, E.: *Wallerstein, I.: Rasse/Klasse/Nation. Ambivalente Identitäten*; Hamburg 1990
 Bauböck, R.: *Neuer Nationalismus, neue Minderheiten*; unv. Manuskript; 1990
 Bielefeld, U. (Hrsg.): *Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alien Welt?*; Hamburg 1991
 Miles, R.: *Rassismus. Einführung in Geschichte und Theorie eines Begriffs*; Hamburg 1991
 Rex, J., Mason, D. (eds.): *Theories of Race and Ethnic Relation*; Cambridge 1986
 Reiterer, A. F.: *Theorie der Ethnizität als allgemeine Entwicklungstheorie*, unv. Manuskript 1990

Dr. Heinz Rögl ist Sozialwissenschaftler und arbeitet im Institut für Kulturstudien (IKUS), Wien.



wenn de senden mi across de meer wai mi not senden wer ich wulld laik du go
 yes yes de senden mi across de meer wer ich was not yet ich laik du go sehr

GEDANKEN ZUM „FREMDEN“ IN DER SPRACHE

Zeugen gängiger Vorurteile

Heinz-Dieter Pohl

Auf der Ebene der Sprache hat es „Fremdenfeindlichkeit“ nie gegeben. Sprachberührungen und Austausch von Sprachmaterial waren immer etwas Natürliches und Ungezwungenes. Da Sprache die erlebte Welt reflektiert, „speichert“ sie nicht nur objektive Erfahrungen sondern auch subjektive Einschätzungen.

Es gibt so gut wie keine Sprache auf dieser Welt, die Lehnwörter nicht kennt. „Lehnwort“ - dies ist der sprachwissenschaftliche Ausdruck für das, was man volkstümlich, aber auch populärwissenschaftlich meist „Fremdwort“ nennt. Oft wird behauptet, ein Lehnwort sei ein „deutsch klingendes“, also in unsere Sprache integriertes Wort fremder Herkunft, wie zum Beispiel *Pforte*, *Zeller* (aus lateinisch *porta*, norditalienisch *sellero*), ein Fremdwort hingegen ein „fremd“ anmutendes Wort wie zum Beispiel *Portal* und *Sellerie* (aus mittellateinisch *portale*, norditalienisch *selleri*, der Mehrzahl von *sellero*) - eine linguistisch nicht haltbare Unterscheidung, denn Integration ist etwas Relatives. So weist zum Beispiel das Lehnwort *Person* (wie auch *Portal*) „undeutsche“ Endbetonung auf, ist aber grammatikalisch voll integriert, zum Beispiel *persönlich* (mit „germanischem“ Umlaut trotz lateinischer Herkunft). Ferner impliziert der

Begriff „Fremdwort“, daß es sich um etwas „Fremdes“ handle. Doch was ist am englischen *Whisky*, polnischen und russischen *Wodka* oder französischen *Cognac* „fremd“ - außer daß das Wort selbst „fremder“ Herkunft ist? Die italienischen *Spaghetti*, das französische *Cordon bleu* und das englische *Steak* gehören zur europäischen EBkultur und somit wie englisch *Computer*, französisch *Chance*, italienisch *Girokonto* und norwegisch *Ski* wie auch arabisch *Tarif* und persisch *Schach* zu unserem Alltagswortschatz. Sie sind entlehnt im wahrsten Sinn des Wortes, gleichzeitig mit der Sache, denn hätte es diese im deutschen Sprachraum gegeben oder wäre sie dort entstanden, dann gäbe es wohl ein Wort deutscher Herkunft dafür.

Daher ist Entlehnung von Wortgut aus einer Sprache in eine andere der Ausdruck des Lebendigen schlechthin, der sprachlichen Kommunikation über Sprachgrenzen hinweg, wobei das „Fremde“ in den Hintergrund tritt. Auf der Ebene der Sprache hat es „Fremdenfeindlichkeit“ nie gegeben, Sprachberührungen und Austausch von Sprachmaterial waren immer etwas Natürliches, Ungezwungenes, sprachliche Abgrenzung zum anderssprachigen Nachbarn hin oder gar dessen Ausgrenzung immer unnatürlich und abnormal. Letzteres war nur unter besonderen Bedingungen möglich, die außerhalb des Sprachlichen liegen.

Es hat immer wieder Bestrebungen gegeben, die Lehnwörterflut, die die Folge einer sich stetig ändernden Welt ist, zu begrenzen; für kleine Sprachgemeinschaften übrigens eine Überlebensstrategie. Man versuchte, Lehnwörter zu übersetzen oder passende Wörter in der eigenen Sprache zu finden, wodurch an den Grundtatsachen sich nichts ändert, ob *Telefon* oder *Fernsprecher*, *brandnew* oder *brandneu* - diese Begriffe kommen nicht aus dem deutschen Sprachraum, wobei es auch durchaus geglückte Neuschöpfungen gibt, wie zum Beispiel *Fahrrad* für älter *Veloziped*.

Allerdings gibt es Modetrends - derzeit ist es im Deutschen „in“, englische Wörter und Wendungen in die Sprache einfließen zu lassen, früher waren es französische Wörter, in Osteuropa bis in die erste Hälfte unseres Jahrhunderts deutsche - Ausdruck der Wertschätzung anglo-amerikanischer, französischer und deutscher Kultur und Wissenschaft. In Osteuropa mußte das Deutsche dem Englischen den ersten Platz überlassen, was in den historischen Ereignissen unseres Jahrhunderts begründet ist.

In unserem südlichsten Bundesland, in Kärnten, hat es wohl den intensivsten Sprachkontakt in Österreich gegeben. So hat die

deutsche Umgangssprache Unterkärntens einen slowenischen Touch (auch im Satzbau und in der Satzmelodie) bekommen, und die Kärntner Mundarten sind reich an slowenischem Lehnwort, selbst die Kärntner Alltagssprache ist reich an slowenischen Lehnwörtern: zum Beispiel *Potitze* - „eine Mehlspeise“, *Strankerl* - „grüne Fisole“, *zwillen* - „jammern, schreien (von Kindern)“. Auffallend ist die Tatsache, daß viele Lehnwörter aus dem emotionalen Bereich kommen, wie *Huditsch* - „Teufel“, *Waben* - „altes Weib“. Auch deutsche Lehnwörter im Slowenischen konnten



ich was not yet in brasilien
nach brasilien wulld ich laik du go

wieder rückentlehnt werden, zum Beispiel *Meischel* (aus slowenisch *majzelj* aus bayrisch *Maisel*) - „Netzlaibchen“ oder *Schwachta* - „Sippschaft (abwertend)“ (aus slowenisch *zlahta*, mundartlich *zwahta*, zu deutsch *Geschlecht*). Ein slowenisches Lehnwort ist sogar „gemeinösterreichisch“ geworden: *Jause* (aus slowenisch *juzina*).

Ein Beispiel aus dem Satzbau: *regnet* - „es regnet“, *heut' werd kalt* - „heute wird es kalt“ (also nach slowenischem Muster kein Pronomen „es“).

Trotz des zeitweise erbittert geführten Sprachenstreites in Kärnten ist im alltäglichen Zusammenleben der Deutschen und Slowenen nie so heiß gegessen worden, wie die Scharfmacher auf beiden Seiten gekocht haben. Die sprachliche Kommunikation und der sprachliche Austausch haben auch in den Krisenzeiten funktioniert. Parallelen dazu gibt es auch in anderen Regionen.

Da unsere Sprache die erlebte Welt reflektiert, sind in ihr nicht nur objektive Erfahrungen, sondern auch subjektive Einschätzungen „gespeichert“. Viele Redewendungen und Wortgebräuche zeugen von weit verbreiteten Vorurteilen. Gerade in letzter Zeit ist bedauerlicherweise der Ausspruch „da geht's zu wie in einer Judenschul“ in aller Öffentlichkeit gefallen. Mit solchen Redewendungen hat der Antisemitismus im Sprachgebrauch seinen Niederschlag gefunden. Aber auch andere Völker müssen für pejorative Bedeutungen erhalten, was für uns die „französische Krankheit“ ist für die Franzosen die „spanische“ und für die Russen die „deutsche Krankheit“. Wer kennt nicht „getürkte“ Schadensmeldungen bei Versicherungen, die „polnische“ Wirtschaft und „Wandalen“-Akte? In Kärnten nennt man schlechtes (fehlerhaftes) Deutsch oft „windisch“. Doch solche Metaphern finden sich auch im positiven Sinn: „amerikanischer“ Lebensstil, wie Herrgott in „Frankreich“, „deutsche“ Gründlichkeit und so weiter.

Besonders mundartliche Bezeichnungen neigen dazu, abwertend (pejorativ) gebraucht zu werden, zum Beispiel Böhme (gesprochen *Bemm*) für Tscheche, *Krawott* für Kroat und *Polack* für Pole. Auch in anderen Sprachen, zum Beispiel serbisch und kroatisch *Švaba* für Deutsche (im Slowenischen sogar für Nazi!). Oder ein Beispiel aus dem Russischen: der Name des Türkvolkes der *Cuwasen* liefert das Vorbild für *cuwasa* „unsauberer Mensch“. Bei den alten Römern kamen vor allem die Griechen in Redewendungen zu zweifelhaften Ehren, und für die Griechen selbst waren alle Nichtgriechen einfach „Barbaren“, was ursprünglich auf die unverständliche Sprache der Fremden bezogen war. In der Sprache zeigt sich, daß das „Fremde“ in einer großen Vielfalt erscheinen kann, vor allem aber als Bereicherung des Wortschatzes auf verschiedenen Ebenen.

„Reine“ Sprachen gibt es nicht, es gibt auch keine „reinrassigen“ Völker, neue Völker sind immer aus mehreren Komponenten entstanden, eine von ihnen hat die Sprache und somit die Zugehörigkeit zu einer Sprachfamilie geliefert, doch auch die anderen haben ihre Spuren hinterlassen. Der Kontakt hat sowohl in der Sprach- als auch in der Kulturgeschichte stets eine große Rolle gespielt, „Eigenes“ kam mit „Fremdem“ in Kontakt und wurde dadurch verändert. Ist so gesehen nicht die „Angst vor dem Fremden“ eigentlich die Angst vor dem Neuen, dem Unbekannten, vor Veränderung?

„Reine“ Sprachen gibt es nicht, es gibt auch keine „reinrassigen“ Völker, neue Völker sind immer aus mehreren Komponenten entstanden, eine von ihnen hat die Sprache und somit die Zugehörigkeit zu einer Sprachfamilie geliefert, doch auch die anderen haben ihre Spuren hinterlassen. Der Kontakt hat sowohl in der Sprach- als auch in der Kulturgeschichte stets eine große Rolle gespielt, „Eigenes“ kam mit „Fremdem“ in Kontakt und wurde dadurch verändert. Ist so gesehen nicht die „Angst vor dem Fremden“ eigentlich die Angst vor dem Neuen, dem Unbekannten, vor Veränderung?

ao. Univ. Prof. Dr. Heinz-Dieter Pohl lehrt am Institut für Sprachwissenschaft an der Universität Klagenfurt.

EIN VÖLKERRECHTLICHES BAND ZWISCHEN EUROPA, AFRIKA UND LATEINAMERIKA

Zur Zeitlosigkeit der Flüchtlingskonvention

Michael Geistlinger

In aller Bewegung, die europaweit und auch in Österreich in den letzten Jahren in das Ausländer- und Flüchtlingsrecht gekommen ist, hat sich die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als ruhender Pol erwiesen. Sie stellt einen unverrückbaren Pfeiler in der Vereinheitlichung des Flüchtlings- und Ausländerrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaften dar.

So zumindest wird dies im Schengen-Abkommen vom 14. Juni 1985, im Schengen-Durchführungsabkommen vom 19. Juni 1990, im EG-Abkommen von Dublin vom 15. Juni 1990 und im Entwurf eines Abkommens über die Überquerung der EG-Außengrenzen ausdrücklich betont. Auch das österreichische Asylgesetz 1991, das mit 1. Juni 1992 in Kraft treten wird, bekennt sich expressis verbis zur Genfer Flüchtlingskonvention, schließt sich deren Flüchtlingsdefinition an und sichert Flüchtlingen auch weiterhin die Rechte aus der Konvention zu. Diese ungebrochene Lebenskraft der GFK mag überraschen, ist die Konvention doch schon längere Zeit in und außerhalb Österreichs Gegenstand von Kritik und stellte sie doch in Entstehung und Anwendung ein Produkt der unmittelbaren Nachkriegsordnung und ein Instrument zur Austragung des Ost-West-Konfliktes dar. Richtet sich die Kritik der einen Seite vornehmlich gegen die Enge und Realitätsferne der Flüchtlingsdefinition der Konvention, so verdächtigt die andere Seite die GFK, von den einzelnen Mitgliedsstaaten unsteuerbares Instrument für als Flucht getarnte Immigration geworden zu sein.

Daß die Konvention von allem Anfang an die Handschrift des Westens, insbesonde-

re der USA, Frankreichs, Großbritanniens und Australiens trug, war im Auszug der sowjetischen und polnischen Delegationen bereits anlässlich der konstituierenden Sitzung des vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eingesetzten Ad-Hoc-Komitees zur Ausarbeitung der Konvention am 16. Jänner 1950 begründet. Unmittelbare äußere Ursache des Auszugs der beiden Delegationen war die Weigerung des Komitees, die Delegation Chinas, die damals von der Kuomintang-Regierung Tschiang Kai-Scheks gestellt wurde, aus der Mitarbeit im Komitee auszuschließen. Zumindest mittelbar spielte jedoch auch die Unzufriedenheit der östlichen Staaten mit der Praxis des *brain drain* der International Refugee Organisation (IRO) eine Rolle. Diese Organisation war in der Hauptsache zur Abwicklung der Flüchtlingsprobleme unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg bis Anfang der 50er Jahre tätig. Ihre praktischen Erfahrungen sollten in die GFK und in die Arbeit des an der Stelle der IRO geschaffenen Amtes des Flüchtlingshochkommissars einfließen. Nach Ansicht der damaligen Sowjetunion hätte die IRO Repatriierungsmaßnahmen gegenüber einer endgültigen Ansiedelung in Aufnahmeländern, die vorwiegend in Übersee lagen, den Vorzug einräumen müssen. Konsequenterweise beteiligten sich die Sowjetunion und ihre Verbündeten in Ost- und Südosteuropa nicht an der Fertigstellung der Konvention. Lediglich Jugoslawien nahm an der Staatenkonferenz, die am 28. Juli 1951 in der Unterzeichnung der GFK gipfelte, teil. Jugoslawien war auch der einzige Staat in der weiteren Hemisphäre der Sowjetunion in Europa, der die Konvention, die am 22. April 1954 in Kraft trat, ratifizierte. Umgekehrt kennzeichnet die Flüchtlingsanerkennungspraxis der westeuropäischen Staaten im gleichen Zeitraum eine hohe Anerkennungsrate bei Flüchtlingen aus den damaligen sozialistischen Staaten Ost- und Südosteuropas. Österreich trat dabei durch einen besonderen Überhang an Flüchtlingen aus diesen Ländern im Vergleich zu solchen aus der Dritten Welt hervor. Dies gilt sowohl, was die offiziell registrierte Asylwerberzahl, als auch, was die Anerkennungsrate anbelangt, und ist nicht allein mit der geographischen Nähe zu Ost- und Südosteuropa erklär-

lich. Die Behauptung, daß die GFK in der Staatenpraxis in Europa als eine Waffe im Kalten Krieg mit dem Staatssozialismus sowjetischer Prägung eingesetzt wurde, entbehrt daher nicht jeder faktischen Grundlage. Fraglich ist nur, ob die durch Mauer, Stacheldraht, Minengürtel, Selbstschußanlagen und strafrechtliche Verfolgung von den ost- und südosteuropäischen Herkunftsländern selbst niedergehaltene Flüchtlingsbewegung nicht auch ohne die Existenz der GFK gegeben gewesen wäre.

Entgegen der beschriebenen Tendenz in der Staatenpraxis ist die GFK selbst aber keiner staatlichen Ideologie verpflichtet. Ihr liegt allerdings das Bewußtsein zugrunde, daß es sich bei der Flüchtlingsfrage wie bei der Frage der Menschenrechte um eine internationale Angelegenheit handelt, und daß beide in einem inneren Konnex zueinander stehen. Das Bindeglied stellt Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, nach dessen Absatz 1 jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Die Vereinten Nationen zogen mit der Schaffung der GFK die Konsequenz aus der internationalen Natur des Flüchtlingsproblems und übertrugen dem Amt des Flüchtlingshochkommissars (UNHCR) die Obsorge für die Einhaltung der Konvention. Diesem Organ ist generell der internationale rechtliche und politische Schutz der Flüchtlinge anvertraut. Seinem Wirkungsbereich sind allerdings durch budgetäre Zwänge, die zu einem universell konsensfähigen Verhalten und damit auch zu einer diplomatischen Rücksichtnahme auf Staaten, die Flüchtlingsbewegungen verursachen oder die die GFK offensichtlich verletzen, enge Grenzen gesetzt. Gerade vor diesem Hintergrund muß die eindeutige und scharfe Kritik des österreichischen Asylgesetzes 1991 durch den UNHCR in seiner Stellungnahme vom 22. November 1991 wegen mehrfacher Verstöße gegen die GFK jede(n) (Völker)Rechtsbewußte(n) in Österreich alarmieren. Man wird beim Irak oder bei Serbien schwerlich die Einhaltung von Völkerrechtsnormen glaubhaft einmahnen können, wenn man sich selbst nicht daran hält. Im übrigen gilt es zu bedenken, daß die GFK allen ihren heute mehr als 100 Mitgliedsstaaten bei Streitigkei-

ten betreffend ihre Interpretation oder Anwendung - und in solche könnten sich Vertragsverletzungen entwickeln - letztlich den Weg zum Internationalen Gerichtshof in Den Haag eröffnet. Die GFK ist damit in ihrer Einhaltung so effizient gesichert wie nur wenige völkerrechtliche Verträge mehr.

Die GFK selbst war am Anfang, insofern sie sich ursprünglich nur für Ereignisse anwendbar erklärte, die vor dem 1. Jänner 1951 erfolgten, als im Grunde statisches Instrument aufzufassen. Von allem Beginn an hatten vor allem die USA und Frankreich betont, keine vertragliche Verpflichtung schaffen und übernehmen zu wollen, die ihnen eine zukünftige ungewisse und unberechenbare Zahl von Flüchtlingen aufbürden könnte. Erst durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, das heute für beinahe ebenso viele Staaten gilt, wie die GFK selbst und das für diese Staaten eine Änderung der GFK bedeutet, entfiel die in der GFK enthaltene zeitliche Grenze. Bis dahin hatte sich bereits eine Staatenpraxis herausgebildet, die die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, wie sie in der GFK genannt werden, sehr restriktiv interpretierte. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis, begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Meinung zu haben. Zeigt vor allen Dingen das Element „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“, das von der schwedischen Delegation erst im letzten Stadium der Vertragswerdung eingebracht wurde, daß die Staaten damals alle nur erdenklichen Gründe für die Flucht, aber eben beschränkt auf einen begrenzten Zeitraum erfassen wollten, so wandelte das enge Verständnis dieser Gründe in der Anwendung der GFK diese für die Mitgliedsstaaten zu einem kalkulierbaren Risiko. In ein zeitlich unbefristet verwendbares Instrumentarium umgestaltet, ist die GFK tatsächlich zu einem Sieb geworden, das aus einem Meer von Flüchtlingen nur einen kleinen Bruchteil als geschützte Konventionsflüchtlinge hervorhebt. Die österreichischen Zahlen der Jahre 1990/91 mögen dies illustrieren: Neben geschätzten mindestens 110.000 Personen, die von den österreichischen Grenzorganen an den österreichischen Grenzen überhaupt zurückgewiesen wurden (vom Bundesminister für Inneres für das Jahr 1990 im Parlament eingestandene Zahl), und neben einer noch nicht parlamentarisch erhobenen Zahl von Anträgen, die nicht als Asylanträge nach dem Asylgesetz 1968 gewertet wurden, wurden im Jahr 1991 27.306 Asylanträge entgegengenommen. Dieser Zahl stehen im Jahr 1991 2.469 Anerkennungen als Konventionsflüchtlinge gegenüber. Im Jahr 1990 betrug die letztere Relation gar 22.789 registrierte Asylanträge gegenüber nur 864 positiven Erledigungen. Konsequenz dieser Entwicklung der Praxis zur GFK ist das Paradoxon, daß ein durch Hungersnot, sonstige Naturkatastrophen,

Bürgerkriege und ähnliche Ereignisse in seinem Überleben gefährdeter Mensch als sogenannter „Wirtschaftsflüchtling“ schutzlos vor verschlossenen Staaten steht, während ein anderer Mensch, dessen Überleben gesichert ist, dem allerdings wegen Teilnahme an einer nicht genehmigten, politisch ungeliebten Demonstration eine vielleicht dreijährige Freiheitsstrafe droht, sich berechnete Hoffnungen auf Anerkennung als Konventionsflüchtling machen kann. Die ersten Menschen stellen zunehmend die Masse der Flüchtlinge, die letzteren die Ausnahme dar.

An die Seite des beschriebenen Paradoxon ist ein weiteres getreten: die wirtschaftlich notleidenden Staaten des Südens, namentlich Afrikas und Lateinamerikas, haben der restriktiven Interpretation der GFK und der faktischen Entwicklung der Flüchtlingsfrage Rechnung getragen und durch die OAU-Flüchtlingskonvention vom 10. September 1969 beziehungsweise durch die Deklaration von Cartagena de Indias vom 22. November 1984 den Schutzbereich der GFK auch auf die beschriebene Masse der Flüchtlinge ausgedehnt. Freilich können sie mit diesen in der Realität nur Armut teilen. Die wirtschaftlich reichen Staaten des Nordens, namentlich Europas, verwenden dagegen ihr intellektuelles Potential dazu, durch ständig verfeinerte Anerkennungsverfahren die Trennung der „Streu vom Weizen“ unter den Flüchtlingen rechtsstaatlich zu perfektionieren. Bemühungen auf der Ebene des Europarates, etwa im Ad-Hoc-Komitee juristischer Experten für Asyl, Flüchtlinge und Staatenlose (CAHAR) und in der Beratenden Versammlung, gesamteuropäische Verfahrensstandards auf - aus der Warte der Flüchtlinge - liberal-

stem Niveau zu stabilisieren, sind auf der Stufe von Resolutionen verblieben und haben sich festgefahren, bevor völkerrechtliche Verträge zustandekamen. Ähnliches gilt für Bemühungen des UNHCR. Die Europäisierung des Asylverfahrens aus den EG heraus hat den Abbau der Binnengrenzkontrollen im europäischen Raum zum Motiv, dem eine humanitäre Lösung der Flüchtlingsproblematik untergeordnet wird. Blickt die Welt in der Entwicklung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte für eigene Staatsbürger heute nach Europa und zur Europäischen Menschenrechtskonvention, so führen Afrika und Lateinamerika die Entwicklung des Flüchtlingsrechts an.

Die beschriebene Zeitlosigkeit der GFK stellt also einen relativen Wert dar. Dieser Wert ist jedoch unverzichtbar, liegt mit der GFK letztlich ein völkerrechtlich aufrechtes Band zwischen Europa, Afrika und Lateinamerika vor. Wo Europa trotz aller äußeren Bekenntnisse zur GFK im gerade entstehenden Ausländer- und Flüchtlingsrecht der EG, oder Österreich im Asylgesetz 1991 materiell den Standard der GFK zu unterlaufen beginnen, liegt es an Staaten aus anderen Kontinenten, dem Einhalt zu gebieten. Die GFK versetzt sie dazu in die Lage.

Dr. Michael Geistlinger ist Universitätsdozent am Institut für Völkerrecht und Ausländisches öffentliches Recht in Salzburg.

Der Bildtext zum Thema ist von Ernst Jandl: „calypso“, aus: Laut und Luise, Wien 1976.

Es tut uns leid

Im **JURIDIKUM** 4/91 sind uns bei dem Beitrag „Bürgerliche Gesellschaft oder Zivilgesellschaft“ von Dr. W.F. Haug (S 35-38) neben den - kaum vermeidbaren - Tippfehlern auch einige sinnentstellende - sehr wohl vermeidbare - Satzfehler unterlaufen:

Seite 35, 2. Spalte, 4. Absatz soll heißen: »Wenn Gorbatschow das alte Regime als „befehlsadministratives System“ kennzeichnet, so meint dies den unbegrenzten Geltungsanspruch der Zwangsgewalt des Staates im engeren Sinn über das gesellschaftliche Leben.«

S 35, 3. Sp, 1. Abs: »Gorbatschow geht es um die Fusion von Sozialismus und Demokratie, also um „mehr Sozialismus“, ...« (Und nicht wie bei uns angegeben: ... um „mehr als Sozialismus“, ...).

Auf S 35, 3. Sp, 3. Abs heißt es im ersten Satz nicht weniger, sondern wenige Probleme.

S 36, 1. Sp, 2. Abs: »Wer Gramsci aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt, muß die Spuren des Deutschen im Italienischen lesen.« (... und nicht umgekehrt).

Im selben Absatz: »An zentraler Stelle aber sind die meisten anderen Sprachen mit dem Deutschen nicht ohne weiteres kommensurabel, ...« (ohne weiteres fehlte leider...).

Am peinlichsten ist uns aber die Entstellung einer Marx'schen These auf S 36, 2. Sp, 3. Abs: Richtigerweise lautet dieselbe nämlich: »Der Standpunkt des alten Materialismus ist die bürgerliche Gesellschaft, der Standpunkt des neuen die menschliche Gesellschaft oder die gesellschaftliche Menschheit.«

S. 38, 1. Sp, 1. Abs: »Die Zersetzung des Gemeinwesens, die nur die andere Seite der Durchsetzung des Privateigentums ist, degradiert auch die Zivilgesellschaft zu einer Spielwiese für die Freizeit, ohne eigne gesellschaftliche Kompetenz.« (und nicht: eigentliche gesellschaftliche Kompetenz).

Wir bitten Autor wie LeserInnen vielmals um Verzeihung!

MICHAEL GEISTLINGER:

Revolution und Völkerrecht

Franz Schandl

Man muß sich heute schon freuen, wenn jemand bereit ist, ein umfassendes Thema anzugehen und zu behandeln. Michael Geistlinger hat sich diesen Ansprüchen gestellt. Differenziert und umsichtig versucht er sich seinen Fragestellungen in dem Buch „Revolution und Völkerrecht“ zu nähern.

Bedeutet die revolutionäre Rechtsänderung zugleich die Vernichtung des betreffenden Staates oder können wir von einer Staatskontinuität sprechen? Und was folgt daraus? Geistlingers Resümee kann zugestimmt werden, wenn er schreibt, „daß es das Völkerrecht den Menschen im revolutionär umgestalteten Teil der Erde selbst überläßt, zu entscheiden, welche völkerrechtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen aus vorrevolutionärer Zeit ihnen gegenüber weitergelten sollen. Das Völkerrecht gesteht diesen Menschen ein revolutionäres Wahlrecht zu.“ (S. 434)

Als besonders gelungen muß das Kapitel über die klassische Revolutionsregel (Kelsen, Merkl, Verdross) bezeichnet werden. (S. 90ff.) Er kritisiert deren verengte Verfassungssicht und deren unpräzises Staatsverständnis, das der Komplexität der politischen Systeme nicht gerecht werden kann. (S. 145f.)

Äußerst interessant ist auch seine Aufarbeitung der Außenpolitik des nachrevolutionären Rußlands. Fernab von jedwedem primitiven Antikommunismus qualifiziert er deren Haltung so: „Zum Inhalt der von der Sowjetunion einseitig annullierten Verträge sei an dieser Stelle festgehalten, daß solche, die das Russische Reich belastet haben, insbesondere die Auslandsdarlehen aus der Vorrevolutionszeit, neben solchen Verträgen stehen, die dem Russischen Reich Vorteile verschafft hatten, beispielsweise die Sicherung von Einflußsphären, territorialen Zuwächsen oder Kontributionen. Die von der

Sowjetregierung eingeschlagene Vorgangsweise kann daher auch nicht als bloß ideologisch verbrämter Staatsopportunistismus abgetan werden.“ (S. 142-143)

Diese Passage unterstreicht sehr deutlich den ursprünglichen Charakter des Regimes der Oktoberrevolution. Erstmals erhob ein System internationalistische Anliegen über nationalstaatliche Vorteile.

Beanstandenswert ist hingegen Geistlingers Reduzierung des Marxismus auf einen Humanismus. Es ist unzureichend und irreführend, für die Begriffsbestimmung der Revolution nur Marxens Frühschriften und Lenins untypisches Buch „Staat und Revolution“ heranzuziehen. (S. 59ff.)

Das Kapitel über die sozialistische Revolutionsregel erscheint uns als empirisch überfrachtet. Der Autor hat den realsozialistischen Völkerrechtskauerwelsch (vor allem den der letzten Jahrzehnte) zu ernst genommen. Seitenlang setzt er sich mit unsagbarem Gewäsch auseinander, referiert sogar sowjetische Debatten, ob denn nun Afghanistan, Äthiopien oder Angola näher beim Sozialismus seien etc..

Es ist weiters problematisch, daß Geistlinger die sozialwissenschaftliche und die juristische Debatte nicht zu einer verbindet, sondern diese Teile meist sachlich nebeneinander beläßt. Auch wenn man zugesteht, daß es ihm in erster Linie um die rechtsdogmatische Grundlegung geht, so hätte man doch erwartet, daß er die Zusammenhänge von Recht mit den Faktoren Macht und Gewalt deutlicher herausarbeitet. Dieses Überschreiten der juristischen Disziplin hätte der Arbeit sicher gutgetan.

Die Frage was rechtens ist - und Juristen stellen diese Frage in allen, auch unpassenden Situationen -, ist manchmal von gänzlich untergeordneter Bedeutung. Die Suche nach Normen, wo nichts mehr normal ist (z.B. in der zerfallenden Sowjetunion, in Jugoslawien etc.), mißverstehen die Qualität elementarer Ereignisse. Recht zerrinnt in solchen Ausnahmesituationen in seinen Rohzustand, in Gewalt. Das Materielle an Waffen, Mobilisierung, internationaler Unterstützung und militärischer Taktik ordnet sich das Formelle unter.

So ist unserer Ansicht nach ein Völkerrechtssubjekt (vgl. S. 232ff.) seinem Wesen

nach (d.h. also nicht unbedingt im Sinne irgendeiner juristischen Ausformulierung!) ein Kollektiv, das in einer bestimmten historischen Situation die Stärke zur Staaten- und Nationsbildung aufweist. Es erhält Rechte, indem es sie und damit sich durchsetzt.

Ob jemand also ein Recht hat, hängt hier vom internationalen wie nationalen Kräfteverhältnis ab, von der Macht des das Recht beanspruchenden Kollektivs, weniger von den Normen. Geistlingers Buch reflektiert dies nicht. Am schwächsten wird er, wo er eine völkerrechtliche Revolutionsdefinition vornimmt: „Revolution ist insgesamt gleichbedeutend mit dem Widerstand einzelner Menschen oder einer mehr oder weniger großen Gruppe von Menschen gegen ein Herrschaftssystem, das keinen Rechtsstaat darstellt und das dadurch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgezählte Menschenrechte mißachtet. Der Widerstand äußert sich durch Änderung, Reform oder Abschaffung des Systems.“ (S. 434, vgl. auch S. 373)

Diese Definition ist völlig unzureichend. Sie zwingt gesellschaftliche Kämpfe in ein juristisches Korsett und operiert mit Begriffen, die in diesem Zusammenhang keinen Aussagewert haben: „Änderung“ kann alles Mögliche heißen, „Reform“ meint eindeutig etwas qualitativ anderes als Revolution, „Widerstand“ ist Voraussetzung dieser, nie aber Identsetzung. Sein Revolutionsbegriff ist inflationär. Es ist kein Zufall, daß er jeden Kampf um nationale Selbstbestimmung dar-

Studium

und

Nebenjob

erfolgreich vereint durch:

Flexible Arbeitszeit

Leistungsorientierte Bezahlung

sowie den Möglichkeiten eines int. Finanzdienstleistungsunternehmens.

Rufen Sie uns an (Mittwochs 9-12 Uhr, Tel. 52 104 / 13) oder bewerben Sie sich schriftlich mit Lebenslauf.

**INTERNATIONALE
FINANZ-PLANUNG**

**Mariahilfer Straße 54/5
1070 Wien**

unter subsumiert. (S. 379, 387, 418) Geistlinger, der sich zurecht und ganz vorzüglich gegen die Beschränkungen der klassischen Theorien des Völkerrechts wehrt, sitzt mit dieser Verabsolutierung von „Rechtsstaat“ und „Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte“ deren bürgerlicher Bestimmung auf. Was stört, ist die gänzlich idealistische Sicht, das heißt deren Betrachtung und Achtung unabhängig von der materiellen Basis (Produktivkraftentwicklung, Produktion, Distribution, Konsumtion), auf der sie sich bewegen. Das gilt auch für seinen Freiheitsbegriff, der, trotz seiner sozialen Erweiterung, verwaschen bleibt. (S. 27, 71)

Revolution heißt unter anderem Aufhebung eines alten Gewaltmonopols. Die Revolutionsträger müssen zumindest über Potenzen verfügen, die die Überwindung der alten Herrschaft gewährleisten können. Selbst wenn die Gewalt sich im Konflikt von Altem und Neuem nicht entfaltet, bedeutet das noch lange nicht, daß sie nicht im Spiel wäre. Latent muß sie vorhanden sein. Warum sonst sollte das alte Gewaltmonopol stürzen? Revolution ist nicht juristisch zu fassen. Die Rechtswissenschaft hat nicht die Instrumentarien und die Methoden dazu. Juristische Revolutionsbegriffe müssen verunglücken.

Revolution und Völkerrecht. Völkerrechtsdogmatische Grundlegung der Voraussetzungen und des Inhalts eines Wahlrechts in bezug auf vorrevolutionäre völkerrechtliche Rechte und Pflichten, Böhlau Verlag: Wien-Köln-Graz 1991, 554 Seiten, 840,- öS.

Mag. Franz Schandl ist Historiker und vollendet in diesen Tagen gerade seine Dissertation zum Thema „Organisation und Revolution. Zur Entwicklung der politischen Theorie bei Wladimir I. Lenin“.

HRSG.: M. GEISTLINGER, W. PÖCKL, A. SKUHRA

Flucht, Asyl und Migration

Josef Rohrböck

Das vorliegende Buch entstand nach einem interdisziplinären Seminar zum Thema „Flucht-Asyl-Migration“ an der Universität Salzburg in den Jahren 1989 bis 1991, an dem Lehrende und Studierende der Geistes-, Natur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften teilnahmen.

Sieben von acht Beiträgen zu diesem Sammelband sind Diplomarbeiten in gekürzter Fassung - gleichsam die Früchte des themengleichen Seminars. Die Diplomanden - sechs JuristInnen und eine Soziologin - wurden an verschiedenen Instituten betreut, was eine gewisse Vielfalt der methodischen Ansätze bedingt.

Die Herausgeber beschränkten sich darauf, während der Erarbeitung der Diplom-

arbeiten und für diesen Sammelband eine Zusammenschau über Fachgrenzen hinweg anzubieten und der Leitvorstellung der Humanität zum Durchbruch zu verhelfen (S. 1).

Im Lichte dessen ist der Beitrag von Schmidthaler zu sehen (S. 7). Die Autorin beschäftigt sich unter dem Titel „Asylrecht ist Menschenrecht“ aus soziologischer Sicht mit Flüchtlingsbewegungen nach Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg, der Entwicklung der Rechtslage, dem Asylverfahren, der Migration, der Integration sowie weltweiten Entwicklungen und bietet zum Abschluß einen Ausblick in die Zukunft. Besonders positiv bleiben die Ausführungen zur Integration (S. 15) hervorzuheben. Die Anregung, die Rolle des Flüchtlingsbeauftragten gleich der Rolle eines Volksanwaltes auszugestalten, ist ein vernünftiger Gedanke. Ein Flüchtlingsbeauftragter in der Rolle eines Volksanwaltes wäre aus seiner derzeitigen Nahebeziehung zu den Asylbehörden herauszulösen, was nicht nur ein strukturelles, sondern auch ein personelles Problem ist.

Im zweiten Beitrag beschäftigt sich Kaul mit dem „Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention“ (S. 23). Auch hier fließen am Rande soziologische aber auch rechtspolitische Betrachtungsweisen ein. Mit der herrschenden Lehre stellt Kaul auf „Verfol-

Franz Gschnitzer

Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts

Zweite, neubearbeitete Auflage von Christoph Faistenberger und Heinz Barta

Mitautoren: Sabine Engel, Christian Markl, Reinhold Oberhofer, Johanna Schopper, Elisabeth Villotti, IPR von Franz Mänhardt

(Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft)

1991. Etwa 900 Seiten. ISBN 3-211-82310-7
Broschiert S 980,-, DM 140,-. Hörerpreis: S 784,-

Springer-Verlag Wien New York



Vor 25 Jahren erschien der „Allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts“ von Franz Gschnitzer. Längst war eine zweite Auflage fällig. Mit diesem Buch liegt der letzte Band der zweiten Auflage von Gschnitzers „Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts“ vor. Umfang und Zielrichtung der zweiten Auflage gehen freilich längst über ein Kurzlehrbuch hinaus. Die gründliche Judikaturverarbeitung richtet sich besonders an den praktischen Juristen, will aber dem Studenten ein klares Bild des gelebten Rechts vermitteln. Dies unabhängig vom Meinungsstreit, der keineswegs unbeachtet bleibt. In der Darstellung wird diese Tendenz schon durch die sparsamen, wenn auch gezielten Literaturhinweise unterstrichen, die meist eher geistes- oder entwicklungsgeschichtliche Belange oder sonst stiefmütterlich behandelte Bereiche, wie Rechtstatsachen, Naturrecht etc. betreffen. Das Bürgerliche Recht wird in seiner kulturellen Einheit gesehen.

gungsmotive“ - allerdings in einem sehr weiten Verständnis - ab. Die Autorin kommt letztendlich zu dem Schluß, daß die möglichen Verfolgungsmotive nur durch den Einfallreichtum des Verfolgers limitiert würden (S. 40). Die Lehre von der Verfolgungsmotivation findet im Wortlaut der Konvention keine Deckung. Dort ist lediglich von „Gründen“ („reasons“) die Rede. Dies erfordert bloß einen „Ursache-Wirkungszusammenhang“. Selbstverständlich ist jede motivierte Verfolgungsgefahr als solche auch verursacht.

Aufschlußreich ist der Beitrag von Brandl zum Thema „Harmonisierungsbestrebungen des Asylrechts in Europa und ihre Auswirkungen auf Österreich“ (S. 45). Schwerpunkte sind die sogenannte Trevi-Gruppe, die Ad Hoc Gruppe Einwanderung, die Schengener Gruppe, der Vorentwurf einer EG-Asylrichtlinie betreffend die Angleichung von Vorschriften auf dem Gebiet des Asylrechts und des Status von Flüchtlingen. Besonders hervorzuheben sind das Abkommen von Dublin (S. 54), das Schengen-Durchführungsabkommen (S. 66), und der Vertragsentwurf über das Abkommen über die Überquerung der EG-Außengrenzen (S. 68). Die Wichtigkeit dieses Themenkreises für die zukünftige Entwicklung in Europa liegt auf der Hand.

Im vierten Beitrag befaßt sich Stauder mit dem Thema „Besonderheiten des internationalen Flüchtlingsrechts im Bereich der Organisation für Afrikanische Einheit“ (S. 77). Die zu einem großen Teil aus Entwicklungsländern bestehende OAU hat im Bereich des Flüchtlingsrechts eine Vorreiterrolle übernommen (S. 97). Dieser Beitrag ist all jenen anempfohlen, die rigorose Abschottungsmaßnahmen betreffend Flüchtlinge befürworten.

Einen nicht minder interessanten Beitrag liefert Amann zum Thema „Die deutsche Rechtsprechung zum Tatbestand der Republikflucht im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention 1951“ (S. 101). Zum Unterschied zur deutschen Rechtsprechung hat der VwGH die Republikflucht stets als irrelevant abgelehnt. Im gegenständlichen Beitrag zeigt die Autorin, wie vielschichtig das Problem der Republikflucht eigentlich ist. Beachtenswert ist der Hinweis auf die Fehlübersetzung des Wortes „opinion“ mit „Gesinnung“ (richtig: „Meinung“) in Art. 1 Abschnitt AZ 2 der Flüchtlingskonvention (S. 108), ein Umstand, der selbst dem VwGH bis dato verborgen blieb.

Im sechsten Beitrag befaßt sich Bergthaler mit dem Thema „Sichtvermerk im österreichischen Fremdenrecht“ (S. 123). Im Zusammenhang mit der Sichtvermerksproblematik verbindet der Autor - wie dies häufig getan wird - Ermessen mit fehlendem Rechtsanspruch (S. 126). Dieser Ansatz verkennt, daß Ermessen als verdünnte Form der Bindung an das Gesetz einerseits und der Rechtsanspruch als Element der Rechtszuordnung andererseits prinzipiell verschiedene Themen sind. Ermessen schließt einen Rechtsanspruch

nicht aus; dies gilt umso mehr, wenn die Rechtsordnung im „Ermessensbereich“ ein behördliches Verfahren zur Verfügung stellt, mag auch eine Berufung ausgeschlossen sein. Zutreffend wird die wesentliche Bedeutung des Sichtvermerkes hervorgehoben.

„Die Zurückweisung an der Grenze gem. § 9 Fremdenpolizeigesetz - ein Rechtsbereich verdünnter Legalität“ ist das Thema des vorletzten Beitrages von Leitgeb (S. 143). Der Autor mißt Erlässen keine normative Wirkung bei, hält aber ausdrücklich fest, daß die einschreitenden Organe aufgrund der Weisungsgebundenheit sich strikt an derartige interne „Verwaltungsverordnungen“ halten und ihnen somit eine quasi normative Wirkung angeeignet lassen (S. 148). Demgegenüber kommt Erlässen als generellen Weisungen Normcharakter zu.

Im Gegenstande wäre die Frage interessant gewesen, ob es sich bei den angesprochenen Erlässen - materiell gesehen - um Verordnungen handelt. Im letzten Beitrag behandelt Wegleiter „Rechtsprobleme um die Abschiebung im Sinne von § 13 Fremdenpolizeigesetz“ (S. 163). Der Autor bringt interessante Ansätze zur Qualifikation der Abschiebung im Spannungsfeld zwischen einer faktischen Amtshandlung und der bloßen Umsetzung von Bescheiden unter Betonung des Rechtsschutzes.

Das gegenständliche Buch will keine systematisch geschlossene Darstellung vermitteln, sondern versucht, im Bereich des Flüchtlingswesens in rechtlicher und soziologischer Hinsicht in wichtigen Aspekten das Gesichtsfeld zu erweitern.

Der Weg, der dazu beschritten wurde - nämlich ein interdisziplinäres Seminar abzuhalten und desse Ergebnisse zu veröffentlichen - ist auf diesem Gebiet in Österreich einzigartig und sollte auch anderen Universitäten als Vorbild dienen, zumal ambitionierten StudentInnen derart ein Anreiz zur wissenschaftlichen Arbeit geboten wird.

Mag das auch nicht immer und jedem/r auf Anhieb in erhofftem Ausmaß gelingen, so sind derartige Veranstaltungen und Publikationen wertvolle Hilfen zur Förderung wissenschaftlichen Denkens.

Flucht-Asyl-Migration. Die rechtliche und faktische Bewältigung von Flüchtlingsproblemen in Österreich und im internationalen Vergleich: Flüchtlingsbegriff, Sichtvermerkerteilung, Zurückweisung an der Grenze, Abschiebung, Integration. Hrsg.: M. Geistlinger, W. Pöckl, A. Skuhra. Schriftenreihe des Instituts für Wirtschaftswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Bd 6. Transfer-Verlag, Regensburg 1991. IX, 184 Seiten, broschiert, 450.-öS.

Mag. Josef Rohrböck studierte in Wien, war bis zum 5.11.1991 im BMI (Abt III/13, Asylangel.) tätig; zur derzeitigen Situation siehe profil 91/46.

THIENEL

Das Verfahren der Verwaltungssenate

Österreichische Staatsdruckerei

NEU! 2. Auflage!

Standardlektüre zu den UVS
Neueste Judikatur sowohl der österreichischen als auch der Straßburger Instanzen
Erste Erfahrungen aus der Praxis der UVS
402 Seiten, br., öS 595,- inkl. MWSt.

Holzinger / Köhler

Verwaltungs- verfahrensrecht

Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Aktueller Stand!

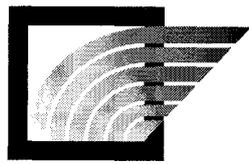
Umfassende Textausgabe von
EGVG, AVG, VStG, VVG
Die wichtigsten Staatsverträge
Mit den Verordnungen und den
Formularen
448 Seiten, br., öS 285,- inkl. MWSt.



Verlag der
Österreichischen Staatsdruckerei

Rennweg 12a, A-1037 Wien, Tel.: 797 89/Dw 295
oder 327, Fax: 797 89/419

EINSATZ



Bewährungshelfer anbietet (Einsicht statt Schrecken). Diese Überzeugung beruht auf Erfahrung, nicht auf einer Ideologie oder gar Utopie. Eine Erfahrung, die in der Arbeit mit bisher rund 60.000 Menschen gewonnen wurde. Über 40.000 von ihnen fanden einen Platz in der Gesellschaft. Historisch gesehen begann die österreichische Bewährungshilfe als „Bürger-initiative“. Kein staatlicher Auftrag, sondern das Engagement von wenigen Personen stand am Anfang der Bewährungshilfe. Die Qualität dieser „privaten“ Hilfe blieb bestehen. Nunmehr ist der „Verein für Be-

derem geeignete Instrumente dar, um einerseits rasche Hilfe anzubieten und andererseits die Öffentlichkeit über die gesellschaftlichen Ursachen von abweichendem Verhalten zu informieren. Spezifische Fortbildung garantiert die Einhaltung fachlicher Standards und versucht, durch Möglichkeiten zur Reflexion die Mitarbeiter zu befähigen den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden. Die Spannung, die zwischen „privater“ Durchführung, den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der finanziellen Abhängigkeit von der Justiz entsteht, setzt eine permanente Abgrenzung, aber auch Dialogbereitschaft voraus, um den Zielvorstellungen des VBSA gerecht zu werden.

den die Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit.

Im Arbeitsbereich des Vereines für Bewährungshilfe (die Aufgaben der Bewährungshilfe werden in der Steiermark direkt vom BM für Justiz wahrgenommen) wurden zum Stichtag 31.10.1990 aufgrund gerichtlicher Anordnung 4133 Menschen betreut. 76% werden durch hauptamtliche Bewährungshelfer, 24% durch ehrenamtliche Bewährungshelfer betreut. Von den Schützlingen der Bewährungshilfe sind etwa 45% Jugendliche und 55% Erwachsene. Im Bereich „Außergerichtlicher Tatausgleich“ werden derzeit durchschnittlich 110 Konfliktregelungsfälle pro Monat bearbeitet. Die Haftentlassenenhilfe betreute im Jahr 1989 3.811 Klienten, die zu 23.000 Vorsprachen in die Einrichtungen kamen. In den Unterkunftseinrichtungen wurde 342 Menschen ein Dach über dem Kopf angeboten, rund 24000 Aufenthaltstage waren 1990 zu verzeichnen.

Kriminalität hat viele Ursachen. Kriminalität ist ein Symptom dafür, daß ein Mensch Schwierigkeiten hat: materielle, persönliche und gesellschaftliche.

Um diesen Schwierigkeiten entgegenzuarbeiten und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, betreibt der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit unterschiedlichste Einrichtungen:

- ▶ 35 Bewährungshilfestellen und Konfliktregelungsstellen (ATA) mit 222 hauptamtlichen und 557 ehrenamtlichen BewährungshelferInnen.
- ▶ 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe mit 33 SozialarbeiterInnen und 40 freien MitarbeiterInnen
- ▶ 6 Heime, Wohngemeinschaften mit 35 BetreuerInnen und 35 freien MitarbeiterInnen
- ▶ Rechtsberatung
- ▶ Freizeitprojekte
- ▶ Drogenberatung
- ▶ Verbindungsdienste zu Strafvollzugsanstalten etc.
- ▶ Arbeitsprojekte und Schuldenregulierungsprojekte werden von Mitarbeitern betreut
- ▶ 203 administrative MitarbeiterInnen schaf-

währungshilfe und soziale Arbeit“ mit der Durchführung der Bewährungshilfe betraut. Sozialarbeiterische Grundsätze lassen sich im Rahmen eines privaten Trägers eher verwirklichen als durch die staatliche Verwaltung. Rasche, flexible und fachlich adäquate Aktivitäten sollen mit dieser Organisationsform ermöglicht werden.

Die private Organisationsform ermöglicht es, die erforderlichen Mittel auch von verschiedenen Geldgebern in Form von Subventionen oder Spenden zu erhalten. Weiters ist es leichter möglich, auf kriminal- und gesellschaftspolitische Veränderungen flexibel zu reagieren und auftretende Probleme unabhängiger zu lösen. Projekte und Öffentlichkeitsarbeit stellen unter an-

Helfen statt strafen!

Strafen allein nützt nichts, ganz im Gegenteil, je früher und je härter gestraft wird, desto sicherer ist der Rückfall. Dieser soll aber vermieden werden. Daß in diesen Fällen aber *reagiert, nicht sanktioniert* werden muß, ist unbestritten. Es mag paradox klingen, aber um einen Rückfall wirklich zu vermeiden, muß man jemanden, der etwas getan hat, ein Angebot machen, das ihm hilft die Schwierigkeiten, die er hat, ohne Destruktivität zu lösen. Wer einen Täter verändern will, der muß ihn zuerst als Mensch respektieren. Der Täter ist eben nicht nur Täter, er hat auch Stärken, Ängste und Hoffnungen.

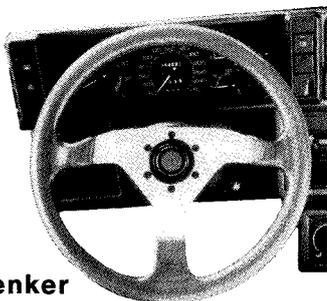
Nicht Drohung oder Abschreckung wirken verändernd, sondern die Beziehung die der

Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit

c/o Andreas Zembaty,
Hahngasse 6, 1090 Wien,
Telefon: 31 46 01/05



Wir versichern Denker...



... und Lenker

Ob zwölf Zylinder oder Doktorhut.
Ob K.I.T.T. oder Kats.
Ob neue Autos oder junge Menschen.
Die Wiener Städtische versichert's vom kleinsten bis zum größten Fall.
Mit der großen Sicherheit der größten österreichischen Versicherung.

WIENER STÄDTISCHE

ARBEITSMARKTVORSCHAU 2000:

JuristInnen braucht das Land

Walter Scherrer

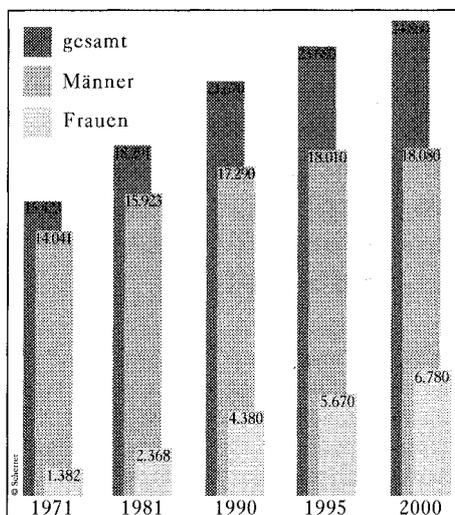
Eine Analyse über den Bedarf an Juristen und Juristinnen, über die Anforderungen, die an sie gestellt werden, über ihre Tätigkeitsfelder und warum die Zahl der JuristInnen stetig ansteigt.

Am Ende der neunziger Jahre werden in Österreich voraussichtlich mindestens 25.000 JuristInnen berufstätig sein. Eine Bestandsaufnahme auf dem Arbeitsmarkt für JuristInnen ergibt, daß 1990 etwa 21.700 JuristInnen berufstätig waren. Mangels aktueller Daten hat nun diese Bestandsaufnahme schon den Charakter einer Prognose, denn die entsprechenden Auswertungen der Volkszählung 1991 werden nämlich noch einige Zeit auf sich warten lassen, sodaß mit den Daten der Volkszählung 1981 das Auslangen gefunden werden muß. Bei der Bestandsaufnahme geht es um die Analyse der zwei Seiten des Arbeitsmarktes: Wieviele JuristInnen treten auf der einen Seite als „AnbieterInnen“ auf und wieviele JuristInnen werden auf der anderen Seite von Unternehmen, öffentlichen Stellen und anderen Institutionen „nachgefragt“?

Auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes wurden im Mai 1981 18.291 berufstätige JuristInnen gezählt, um 2.868 oder 18,6% mehr als 1971. Es wird nun unterstellt, daß sich die alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbstrends der siebziger Jahre fortgesetzt haben, also in den höheren Altersgruppen die Erwerbsbeteiligung bei Juristinnen und Juristen zurückgegangen ist, die Erwerbsbeteiligung jüngerer Juristinnen jedoch weiter relativ stärker angestiegen ist. Aus den Annahmen über die Erwerbsbeteiligung, aus der bekannten Altersstruktur der JuristInnen im Jahr 1981 und der ebenfalls bekannten Zahl der Jus-AbsolventInnen im Verlauf der achtziger Jahre errechnet sich die Zahl der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen JuristInnen (die von den Ausgangsdaten abgezogen wird) und ein Schätzwert für den Zustrom zum Arbeitsmarkt (der addiert wird). Für das Jahr 1990 ergibt sich daraus ein Arbeitsange-

bot von 21.670 JuristInnen, das um 3.379 bzw. 18,5% über dem Angebot von 1981 liegt.

Eine wichtige Determinante des zukünftigen Angebots an JuristInnen ist die Zahl der Jus-Studierenden. Das Jus-Studium hat in den letzten Jahren wieder an Attraktivität gewonnen, denn rund 11 bis 12 % aller StudienbeginnerInnen entschieden sich für ein Jus-Studium (während es am Anfang der siebziger Jahre nicht einmal 7 % waren). Bis zur Mitte der achtziger Jahre ist nun eine Substitutionsbeziehung zwischen den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und Jus zu erkennen (immer wenn der SoWi-



Entwicklung der
JuristInnenerwerbstätigkeit

Anteil an den StudienbeginnerInnen zunahm, fiel der Jus-Anteil - und umgekehrt, seither aber entwickeln sich diese Anteile unabhängig voneinander. Mittelfristig kann daher von einer Stabilisierung des Jus-Anteils an den StudienbeginnerInnen bei über 10 % ausgegangen werden und es ist nicht - wie etwa im Hochschulbericht des Wissenschaftsministeriums - mit einem Rückgang des Jus-Anteils auf das Niveau der frühen siebziger Jahre zu rechnen. Gedämpft wird die Zahl der Jus-AbsolventInnen in den neunziger Jahren wiederum durch die lange Studiendauer und die große Zahl von Studienabbrüchen. Weiters ist aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Auslandsaufenthalten, Zweit-, Doktorats- und anderen Postgraduate-Studien mit einem verzögerten Eintritt der AbsolventInnen in den Arbeitsmarkt zu rechnen. Eine

vorsichtige Schätzung⁽¹⁾, die eine untere Grenze darstellt, ergibt somit für die neunziger Jahre mit etwa 3.200 JuristInnen einen im Vergleich zu den achtziger Jahren zahlenmäßig etwa gleich großen, relativ aber mit 14,7 % etwas geringeren Zuwachs, was einem Arbeitsangebot von knapp 25.000 JuristInnen am Ende des Jahrzehnts entspricht.

Hinter dieser Gesamtentwicklung verbirgt sich eine bemerkenswerte Verschiebung des Angebots nach Geschlechtern (siehe Diagramm). Während der Angebotszuwachs in den siebziger Jahren zu zwei Drittel und in den achtziger Jahren noch zu einem Drittel auf Männer entfiel, wird in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die Zahl der Männer etwa gleich bleiben. Praktisch die gesamte Zunahme der Erwerbstätigkeit wird in diesem Zeitraum auf Juristinnen entfallen, weil dann viele Männer, aber nur wenige Frauen altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden werden, gleichzeitig aber der Frauenanteil an den Jus-Studienabschlüssen groß sein wird.

Auf der Nachfrageseite verteilt sich das voraussichtliche Angebot von 25.000 JuristInnen auf drei Arbeitsmarktsegmente: Im Mai 1981 wurde etwas weniger als die Hälfte der JuristInnen im öffentlichen Dienst, ein Viertel in freien Berufen der Rechts- und Wirtschaftsberatung und der Rest in der übrigen Privatwirtschaft „nachgefragt“. Ausgehend vom Anteil der JuristInnen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in den einzelnen Branchen und Berufen wurde eine „Prognose“ der Nachfrage für das Jahr 1990 erstellt, indem die Entwicklung der Gesamtzahl der Erwerbstätigen und des Erwerbstätigenanteils der AkademikerInnen nach Wirtschaftsbranchen und Berufen auf die Erwerbstätigkeit von JuristInnen hochgerechnet wurde. Für 1990 wird auf diesem Wege eine Nachfrage zwischen 20.900 bis 21.500 JuristInnen errechnet. Diese Schätzung erscheint insofern plausibel, als die Differenz zwischen Nachfrage- und Angebotschätzung ungefähr der Zahl der arbeitslosen JuristInnen entspricht.

Die Erwerbchancen von JuristInnen werden sich in den drei Arbeitsmarktsegmenten unterschiedlich entwickeln. Im öffentlichen Dienst besteht einerseits infolge der Tendenz zur Verrechtlichung (und Vergerichtlichung) ökonomischer und sozialer Probleme sowie aufgrund der wirtschaftlichen Integrationsbestrebungen ein Bedarf nach zusätzlichen JuristInnen. Doch wird von einflußreichen gesellschaftlichen Gruppierungen andererseits gerade das Anwachsen der staatlichen Bürokratie beklagt und die Reduzierung der Beamtenzahlen verlangt, sodaß in Summe eher von einer stagnierenden Aufnahmefähigkeit des öffentlichen Dienstes auszugehen ist. In den traditionellen juristischen Berufen in der Rechts- und Wirtschaftsberatung sollte dagegen die Nachfrage zunehmen, denn die Intensivierung der Arbeitsteilung und die damit einhergehende zwischenbetriebliche Spezialisierung veranlaßt eine immer größere Zahl von Unternehmen,

Tätigkeiten an spezialisierte (Beratungs-) Unternehmen auszulagern. Zwar beklagen manche Vertreter von Interessen freiberuflich Tätiger die Überfüllung ihres jeweiligen Marktes, es kann aber gezeigt werden, daß darin vor allem das Interesse etablierter Anbieter zum Ausdruck kommt, ihr Arbeitsmarktsegment gegen „Eindringlinge“ abzuschotten. Außerhalb der traditionellen juristischen Berufsfelder ist im Bankensektor und (etwas weniger stark) in der Versicherungswirtschaft grundsätzlich mit einer lebhaften Nachfrage nach JuristInnen zu rechnen. In diesen überdurchschnittlich stark wachsenden Branchen, die ein erhebliches Erwerbspotential für hochqualifizierte Arbeitskräfte bieten, wie auch in der übrigen Privatwirtschaft stehen JuristInnen jedoch im Wettbewerb mit NichtakademikerInnen und AbsolventInnen anderer Studienrichtungen.

Der Unsicherheitsbereich der Nachfrageprognose ist daher groß, weil gerade in den Wachstumsbranchen JuristInnen entweder relativ leicht durch AbsolventInnen anderer Ausbildungsgänge zu ersetzen sind oder durch Marktzugangsbeschränkungen die Erwerbsmöglichkeiten „standes“-politisch gesteuert werden können. Insgesamt sollte der quantitative Ausgleich von Angebot und Nachfrage in den neunziger Jahren grundsätzlich möglich sein, ob er aber tatsächlich zustande kommt, hängt davon ab, wie die Qualifikationen auf der Angebotsseite mit den Anforderungsprofilen der Nachfrageseite übereinstimmen. Nachteilig ist dabei für JuristInnen, daß sie ihr „Alleskönner“-Image an die BetriebswirtInnen verloren haben, die neben ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung noch über Kenntnisse wirtschaftsnaher Rechtsfächer, in EDV und mindestens einer fremden Wirtschaftssprache verfügen.

Gleichzeitig entwickeln sich darüber hinaus auch zahlreiche traditionelle juristische Berufsfelder immer mehr zu Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Recht und Ökonomie. Das Anforderungsprofil der neunziger Jahre wird daher neben juristischer Fachkompetenz vor allem durch die Fähigkeit zu fachübergreifendem Denken und die Kommunikationsfähigkeit mit JuristInnen und NichtjuristInnen bestimmt. Mit dem Jus-Studium in seiner derzeitigen Form wird es den angehenden JuristInnen aber nicht gerade leicht gemacht, ihre Fähigkeiten in diese Richtung zu entwickeln. Wenn auch die bisher vorgelegten Vorschläge für eine Reform des Jus-Studiums nicht zu Optimismus berechtigen, bietet diese Reformdiskussion immerhin eine Chance, die skizzierten langfristigen Arbeitsmarkttrends bei der Gestaltung des Studiums zu berücksichtigen. ■■■

(1) vgl. Walter Scherrer, *Arbeitsmarktaspekte der Berufseinmündung von jungen Juristen*. Transfer Verlag, Regensburg 1991.

Dr. Walter Scherrer ist Universitätsdozent am Institut für Wirtschaftswissenschaften, Salzburg.

FRAUENGLEICHBEHANDLUNG: § 106A UOG - EIN FLOP?

Patriarchalische Herrlichkeit

Nikolaus Benke

Bei der letzten Reform des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) wurde mit § 106a ein Instrument gegen die Ungleichbehandlung von Frauen an den Universitäten und Hochschulen geschaffen. Die folgenden Schlaglichter gelten der Frage, wie sich die Bemühungen um Gleichbehandlung ein knappes Jahr nach Einrichtung der Arbeitskreise darstellen.

§ 106a UOG sieht an jeder Universität bzw. Hochschule die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor, dessen Aufgabe es (primär) ist, geschlechtsspezifische Diskriminierungen im Wirkungsbereich der Kollegialorgane zu verhindern. Dabei haben die Gleichbehandlungsbeauftragten das Recht, maximal zu zweit an den Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Bei Ungleichbehandlung durch Kollegialorgane kann der Arbeitskreis eine Aufsichtsbeschwerde an den Minister richten.

Das 1. gesamtösterreichische Treffen der Arbeitskreise am 23. Jänner im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ermöglichte es, Erfahrungen auszutauschen und die Arbeitsschwerpunkte der nächsten Zukunft zu formulieren.

Der aktuelle Anspruch auf Frauengleichbehandlung an der Universität ruft unter den Männern erfahrungsgemäß meist zwei Reaktionen hervor: erstens ein Gefühl des Unbehagens, ja des Bedrohtseins, und zweitens eine Haltung des Ignorierens und der Verwei-

gerung, sich mit Gleichbehandlung auseinanderzusetzen. Zudem gibt es freilich massive Konträrstrategien.

Dieses Verhaltensstereotyp zeigt sich bereits außerhalb der Kommissionsarbeit - nämlich daran, daß häufig schon die bloße Thematisierung der Frauengleichbehandlung bei Universitätslehrern ein hektisches Gefuchtel buffonesker Spaßmacherei auslöst, ein Gedröhne von koketter, schulterklopfender Pseudoheiterkeit, das sich bestenfalls als sprechmotorischer Reflex eines brisanten Verunsicherungsgefühls deuten läßt. Bisweilen versteigt sich diese dubiose Witzigkeit zu Sprüchen, die man als Gleichbehandlungsbeauftragte(r) wahrscheinlich nur dann gelassen wegsteckt, wenn man aus eigenen Diskriminierungserlebnissen gelernt hat, daß nicht jede Front eine Hauptfront ist.

Männliche Gegenwehr

Je konkreter die Beteiligung der Frauen ansteht, desto raffinierter werden die Abwehrmechanismen. Die Verfechter patriarchalischer „Herrlichkeit“ haben rasch gelernt: Um ihre Dominanz zu halten, treiben sie jetzt oft ein wendiges Spiel zwischen vorgeblicher Unbedarftheit und schlaun, unter dem Prätext der fachlichen Qualifikation verfolgten Strategien der Deklassierung und Ausgrenzung von Frauen.

Auch auf der Ebene konkreter Arbeit universitärer Kollegialorgane wird vorerst versucht, der Frauenfrage durch ein generelles Ignorieren und Bagatellisieren aus dem Weg zu gehen: Sofern das Thema überhaupt aufkommt, trachtet man, es mit der Beteuerung zu erledigen, man habe selbst doch immer für Gleichbehandlung gesorgt und halte es daher für obsolet, ja peinlich, sich einem ausdrücklich frauenfördernden Standpunkt anzuschließen.

Schleichwege

Ist eine Auseinandersetzung aber unvermeidbar, so konzentriert sich die Argumentation auf eine Ablehnung nach möglichst „objektiven“ Kriterien; die sogenannten „Fachvertreter“ sprechen dann mit Vorliebe von groben methodischen Ausrutschern im wissenschaftlichen Arbeiten der unerwünschten

Frau; dies erspart ihnen, sich auf Substantielles, auf Ideen und Inhalte einzulassen; und damit schließen sie auch die Frage aus, welche gesamtpersönlichen Qualitäten die Antragstellerin vielleicht in besonderer Weise für die Universität empfehlen - gerade deshalb empfehlen, weil die Universität immer mit einem universellen Bildungsauftrag gleichzusetzen ist und sich nicht auf eine Zuchtanstalt technokratischer Idiotie reduzieren läßt.

Erscheint selbst dieser Weg der Deklassierung nicht gangbar, dann bleibt immer noch die Möglichkeit der Ungleichbehandlung durch Gleichmacherei:

Die Kandidatin wird über den grünen Klee gelobt, der offenbar weniger qualifizierte Kandidat ebenfalls, und da sie beide so wunderbar sind, müssen sie gleich gereiht werden; damit hat der Kandidat die Kandidatin zwar nicht überrundet, aber doch eingeholt.

Die geschilderten Taktiken haben alle mehr oder weniger mit geregelten Verfahren zu tun; sie beweisen nicht zuletzt, daß die geltenden Verfahrensreglements oft keine Gewähr bieten für ein faires und sachgerechtes Entscheiden von universitären Personalangelegenheiten. Daneben gibt es aber noch erschreckend viele Fälle, in denen Frauen massiv - und erfolgreich - unter Druck gesetzt werden, damit sie auf ihre aussichtsreichen Bewerbungen selber verzichten und somit schon aus dem Rennen geworfen sind, bevor das entscheidende Organ unter irgendeinem Legitimationsdruck geraten kann.

Mangelnder Rechtsschutz

SkeptikerInnen haben § 106a von Anfang an als ein unzulängliches Mittel eingeschätzt. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen ihr Urteil weitgehend: Vieles der Frauendiskriminierung ist durch das Konzept des § 106a nicht in den Griff zu bekommen - einerseits, weil die Ungleichbehandlung oft höchst subtil abläuft, und andererseits, weil die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen keine effiziente Korrektur von diskriminierenden Akten gewährleisten. Unter dem Aspekt des Rechtsschutzes krankt § 106a zunächst daran, daß die Aufsichtsbeschwerde den Beschluß des Kollegialorgans nicht außer Kraft setzt.

Die Vorsitzende des Arbeitskreises der Universität Linz, Prof. Ursula Floßmann, schilderte bei der Enquete im BM eindrucksvoll das doppelte Dilemma des § 106a. Die derzeitige Verfahrensgestaltung, daß Gleichbehandlungsbeauftragte mit beratender Stimme an Sitzungen von Kollegialorganen teilnehmen, erweist sich nicht nur als wirkungslos - vielmehr löst sie häufig eine kontraproduktive Dynamik aus.

Die entscheidungsbefugten Kommissionsmitglieder von Gleichbehandlungsstandpunkten zu überzeugen, gelingt oft nicht; dann wird aber gerade durch die eingebrachte Gleichbehandlungsargumentation ein Gegen-

zug ermöglicht bzw. begünstigt: Gewarnt und gefeit durch das Vorbringen der Gleichbehandlungsbeauftragten verfolgen die anderen Kommissionsmitglieder ihre für die Frauen ungünstige Politik mit gesteigerter Zielstrebigkeit, beschleunigt und auf unverfängliche Legitimationsmuster gestützt.

Freilich funktioniert diese Methode nur dann, wenn die Gleichbehandlungsbeauftragten von der Aufsichtsbehörde, die derzeit als einzige die rechtliche Möglichkeit einer Korrektur hat, im Stich gelassen werden - und das wurden sie bislang konsequent. Darin liegt die zweite Enttäuschung mit dem § 106a. Prof. Floßmann berichtete von fünf Aufsichtsbeschwerden des Linzer Gleichbehandlungsarbeitskreises an das BM:

Alle wurden lapidar mit dem formelhaften Satz abgewiesen, seitens des Bundesministeriums sehe man, „keinen Anlaß, aufsichtsbehördliche Maßnahmen im Sinne des § 5 UOG zu ergreifen“.

Im Ministerium

Was brachte die Enquete am 23. Jänner im BM zu diesem Punkt?

Für die mit den Interna des Ministeriums nicht vertrauten BeobachterInnen ergab sich ein befremdender, ja teilweise bizarrer Eindruck: Die obere Ministerialbürokratie fand für das Engagement der Gleichbehandlungsbeauftragten Lobesworte, mit denen sie die Tatsache zu überspielen versuchte, daß sie diesem Engagement an den entscheidenden Punkten entgegengewirkt hatte, und überließ es sodann ihren (ministeriellen), „Erfüllungsgehilfen“, im Detail Rede und Antwort zu stehen:

Diese nahmen mit unverhohlener Märtyrerattitüde die nicht zu bewältigende Begründungslast auf sich und flüchteten einerseits in Klischees wie, „selbstregulierendes Kräftefeld an den Universitäten“, andererseits in einen sonderbaren juristischen Nihilismus, wenn sie behaupteten, es fänden sich eben keine Kriterien, an denen man die Ungleichbehandlung messen könnte (Zitat: „Wer weiß schon, was das objektive Recht ist?“).

Insgesamt läuft diese Position des Ministeriums auf eine Verweigerung der Entscheidungskompetenz hinaus und bedeutet somit ein Paralisieren des § 106a im Aufsichtsweg. Dabei scheitert die einzelne Aufsichtsbeschwerde praktisch noch an einer speziellen - und wohl rechtswidrigen - Engführung des Verfahrens: Wenn sich die Aufsichtsinstanz kritiklos auf das Protokoll des Kollegialorgans, dessen Vorgangsweise durch die Aufsicht geprüft werden soll, beschränkt und in Kauf nimmt, daß es sich bloß um ein Beschlußprotokoll handelt, dann muß das Aufsichtsverfahren zur Farce degenerieren.

Wie die Vorsitzende des Grazer Gleichbehandlungsarbeitskreises, Dr. Silvia Siegmund-Ulrich überzeugend darlegte, kann eine sinnvolle - und gesetzmäßige - Anwendung doch nur davon ausgehen, daß § 106a für

Gleichbehandlungssachen eine vertiefte Begründungs- und Protokollierungspflicht des Kollegialorgans statuiert, deren Erfüllung gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde einzufordern ist.

Zukunftsperspektiven

Um die Frauendiskriminierung abzustellen, sind zu einem wesentlichen Teil rechtliche Maßnahmen notwendig. Für die Frauengleichbehandlung an den Universitäten und Hochschulen werden in größerem Rahmen bei der anstehenden Universitätsreform entscheidende Weichen gestellt.

Die bei der Enquete im Bundesministerium versammelten Gleichbehandlungsbeauftragten haben zwei Resolutionen für zwei kürzerfristige Gesetzesvorhaben gefaßt: Erstens ein Schreiben an den Bundeskanzler mit der Aufforderung, sich vor allem für eine baldige Verabschiedung des Bundesdienstengleichbehandlungs- und Frauenförderungsgesetzes zu engagieren; und zweitens einen detaillierten Reformvorschlag den § 106a UOG betreffend.

Der neue Absatz 3 zu § 106a soll die Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten in ihrer Kommissionsarbeit verstärken: Gibt es keine gültige Ladung, so sind Beschlüsse eines Kollegialorgans unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten zu wiederholen.

Gegen Beschlüsse des Kollegialorgans, die auf eine Ungleichbehandlung hinauslaufen, kann ein(e) Gleichbehandlungsbeauftragte(r) binnen einer Woche beim Kommissionsvorsitzenden einen schriftlichen und begründeten Einspruch erheben, wodurch der Beschluß vorläufig außer Kraft gesetzt wird; frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Einlangen des Einspruchs kann das Kollegialorgan einen Beharrungsbeschluß fassen; gegen solch einen Beharrungsbeschluß kann binnen sechs Wochen die Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister erhoben werden, wobei der Beschluß des Kollegialorgans bis zur Entscheidung durch den Minister außer Kraft gesetzt ist.

Der neu einzuführende Absatz 4 sieht eine prinzipielle gesetzliche Verankerung der Frauengleichbehandlung im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vor. Absatz 5 setzt fest, daß Gleichbehandlungsbeauftragte in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens, nicht benachteiligt werden dürfen.

Univ. Doz. Nikolaus Benke ist Assistent am Institut für Römisches Recht in Wien und - neben Univ. Doz. Manuela Hager - Stellvertretender Vorsitzender des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Wien.



Von
Iris Kugler

pfindlichkeit. Dort führt jene Wahrheit scharfe Klinge, die als Faktum hinter den eigenen Linien periodische Gemetzel erzeugt. Schonungslos entblößt sie die Deckung menschlicher Beziehungen. Dort, wo gesellschaftlicher Anstand, Gefälligkeit ein Ende haben, bleibt der Schock. Die Fremde konfrontiert die „unter sich“ mit einer Paradoxie der Höflichkeit und führt sie zurück auf nackte Gewalt. Ledig jeglicher Bindungen ist die Fremde vollkommen frei.

Verabsolutiert heißt diese Freiheit Einsamkeit. Ohne Nutzen oder Begrenzung ist sie äusserster Verdruß oder äußerste Verfügbarkeit. Sie ist bereit für ein Absolutes, sollte dieses sie erwählen.

Sich selbst täuschend, die Einsamkeit gewählt zu haben, verkümmert sie in einer Leidenschaft der Gleichgültigkeit.

Es bleibt die Gewißheit zu sein: „sich mit süßer dunkler Gewißheit in sich einrichten zu können, eine geschlossene Auster unter den Gezeiten oder die ausdruckslose Freude eines warmen Steins.“

ten sind weniger wertfreie moralische Kategorien als Zeugen einer ökonomisch determinierten Macht über Sprache. Die Begriffsverwandlung vollzog sich von einem ständisch vornehm, edel, seelisch hochgeartet, seelisch privilegiert zu gut. Immer mit der notwendigen Entwicklung verbunden, die gemein, pöbelhaft und schlicht niedrig in schlecht übergehen macht.

Ähnlich gelagert sind die Assoziationen zu der Fremden. So hegten beispielsweise die europäischen EntdeckerInnen und Kaufleute des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, wenn sie reisten immer gewisse Erwartungen hinsichtlich der Charakterzüge der Völker, denen sie begegneten.

Schließlich hatten sie in ihren Heimatländern gewisse Klassenpositionen innerhalb der feudalistischen Gesellschaft, die Darstellungs- und Vorstellungsweisen der Fremden seit langem tradierten, die auch durch die Erfahrung direkter Kontaktaufnahme nie widerlegt werden konnten. Es entstanden Darstellungsformen der Fremden, die andere Menschen, gemessen am eigenen Selbst, nach wirklichen oder zugeschriebenen Eigenschaften kategorisierten.

„Von daher entstand eine Dialektik zwischen dem Selbst und dem Fremden, dem Guten und dem Schlechten, in der, die dem Fremden, dem Schlechten zugeschriebenen Charakterzüge, eine Widerspiegelungsform entgegengesetzter Charakterzüge des eigenen Selbst, des Guten darstellen.“

Die Rolle der Wissenschaft war innerhalb dieser Entwicklung meist eine zweifelhafte. Beispielsweise wurde der Begriff „Rasse“ laut Huxley und Haddon 1935 als pseudowissenschaftlicher Terminus dazu benützt, „Gefühle zu rationalisieren.“ Weiters heißt es: „Der Rassismus ist ein Mythos und ein gefährlicher dazu. Er ist ein Deckmantel für selbstsüchtige ökonomische Ziele, die in ihrer unverhüllten Nacktheit häßlich genug aussehen würden.“

Diesen Mythos des Rassismus, als einer Darstellungsform des anderen, erklärten sie als einen Versuch, den Nationalismus zu rechtfertigen. Mittlerweile gelten Fremdenhaß und ökonomische Vorbehalte gegen

„Fremde“ als legitim, um irrationale, ausnutzbare Ängste auf dieselben zu focusieren. Welchen Zweck kann es haben, Tatsachen, die in den Wirtschafts-, Human- und Geisteswissenschaften längst Allgemeingut sind, weiterhin zu ignorieren, falsch auszulegen oder zu relativieren, jedenfalls vermittels Politik zu verfälschen? Zunächst ist es in Konflikt- und Krisenperioden immer äußerst praktisch ein Gemeinschaftsgefühl zu erzeugen oder zu bewahren. Der Staat, dessen Aufgabe es ist, die Reproduktion der kapitalistischen Produktionsweise zu erhalten, muß diese Ideologie mit allen Widersprüchen vermitteln. Denn einerseits muß er kulturell andersartige Bevölkerungen ins Land holen, um dem Arbeitskräftemangel zu begegnen. Deren Anwesenheit wiederum kann als Desintegration der fiktiven Gemeinschaft gewertet werden. Andererseits verleiht er hiermit einem ausgrenzenden Nationalismus Ausdruck, gerade um das Gefühl einer fiktiven Gemeinschaftlichkeit aufrechtzuerhalten.

Eine andere Gefahr lauert von außen. Sofern sich alle Völker in Nationalstaaten aufteilen, kann die Existenz eines solchen durch die ökonomischen, politischen Interessen der herrschenden Klasse eines anderen bedroht werden. Wenn der Staat seiner Vermittlerrolle bei Klassenkonflikten und den Schutz der nationalen Grenzen erfüllen will, braucht er Institutionen. In diesen wiederum sitzen geschlossene Auster und warme Steine. Somit entsteht die Gefahr eines Überschwappens fiktiver Gemeinschaftlichkeit als politisch willkommene Flucht vor den individuellen inneren Schlachtfeldern. Ein ausgewogenes Oszillieren der Konzentration zwischen wechselnden tagespolitischen Interessensprämissen und wechselnden subjektiven Winterdramen bleibt weiterhin zu empfehlen. Griaß euch die Madln, servas die Buam.

*Zusammengestohlen aus:
Julia Kristeva: Fremde sind wir uns selbst, Edition Suhrkamp
Robert Miles: Rassismus, Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, Verlag Argument
Friedrich Nietzsche: Werke in zwei Bänden, Carl Hanser Verlag
Heinz Conrads*

Stranger than paradise

Die Fremde fordert Bedeutungsinhalt. Auf der Suche um die Erklärbarkeit eines Phänomens, das zu umfassend ist, um an seiner engsten Begrifflichkeit zu hängen, werden forsche Annäherungsversuche zurückgewiesen. Zunächst stößt frau auf einen Panzer. Auf individueller Ebene begegnet frau der Fremden in ihrem Inneren außer Reichweite.

Verletzungen und Attacken finden keine Front für ihren Angriff. Weit dahinter in den Lazaretten einer winterlichen Depression werden die tapfer empfangenen Einschüsse schmerzvoll gepflegt. Jenseits des Panzers, vorne bei der Front, gibt es keine Empfindsamkeit oder Em-

Jenseits der Front „die unter sich“. Die, die die Fremde zum eigenen Nutzen definieren und abgrenzen. Will frau sie betrachten, kann deren Klassenposition nicht außer acht bleiben. Darstellungsformen der Gegenwart sind immer das Produkt eines historischen Vermächtnisses, einer tätigen Umwandlung vor dem Hintergrund jeweilig herrschender Umstände, zu denen auch Klassenverhältnisse gehören.

Die simpelsten Begriffe dienen dieser Abgrenzung. Vor der Fremden spiegeln Worte wie „gut und schlecht“ eine Definitionsbefugnis.

Die Ursprünge eines vordergründig unverfänglichen Guten und eines ebensolchen Schlech-

EINER VON UNS AUF
2000 POLIZISTEN

Wir suchen aktive MitarbeiterInnen.
Tel. 85 58 273, Postfach 43, 1152 Wien

„Bürger beobachten die Polizei“
Verein Menschenwürde unter der Staatsgewalt

HABEN SIE AUCH
EIN VERHÄLTNIS

UNSERES IST
1 : 2000

„Bürger beobachten die Polizei“
Verein Menschenwürde unter der Staatsgewalt

WIR SUCHEN SIE
SCHON LANGE

Werdet aktiv mit uns.
Tel. 85 58 273, Postfach 43, 1152 Wien
„Bürger beobachten die Polizei“
Verein Menschenwürde unter der Staatsgewalt

Gesunde Grüße an die Füße...



...und an alle anderen Körperteile, denn der ganze Körper freut sich, wenn die Schuhe sitzen, die Stühle passen und die Betten wohl tun.

GEA

Gehen Sitzen Liegen

1010 WIEN, Himmelpfortgasse 26, Telefon 512 19 67
1080 WIEN, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26

Alle freuen sich auf die EG-Armee,



scheint es.

Denn die EG wird immer mehr auch ein politisches und militärisches Bündnis.

Mit einer Armee.
Aber gegen wen?

Wer ist für Abrüstung?

Unser Staatsvertrag ist das Resultat kluger Verhandlungspolitik. Und auf friedliche und demokratische Lösungen wollen wir auch in Zukunft setzen.

Ohne Waffen. Für Europa!


KPÖ
weltoffen • unabhängig • links

Ich möchte mehr über die EG wissen. Schicken Sie mir unverbindlich Informationsmaterial.

Name _____ 2

Adresse _____

Einsenden an KPÖ, z.H. Christian Hehenberger,
Höchstädtplatz 3, 1200 Wien

PANDA

Die echte chinesische Küche.
Hundert berühmte Gerichte
nach Originalrezepten.



Spezialitätenrestaurant:

z.B. Chinesisches Fondue
Hummerchips oder Suppe
Gemüse, Dofu,
verschiedene Sorten Fleisch
Reis
65.- öS pro Person
ab 2 Personen

熊猫

Westbahnstraße 35
1070 Wien

Telefon (0222) 93 49 544
Täglich 11³⁰ - 15⁰⁰ und 18⁰⁰ - 23⁰⁰

Aufregende Lokale
gibt's genug -
geh' ins
Lange!



Studentenbeisl Lange
fallweise Livemusik
Puntigamer, Panther
und Guinness vom Faß

Café Lange
Lange Gasse 29, Wien 8
geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr

Ich möchte unbedingt und schnell

O ein Gratis-Abo der "Juspress"

O ein Gratis-Abo der "Rotpress"

O das VSStÖ-Konzept zur Unireform

O euch kennenlernen

Tel. bei gewünschtem Rückruf

Bitte aussagen, auf Postkarte kleben und einsen-
den an:

VSStÖ

(Verband Sozialistischer StudentInnen
Österreichs)

Schmerlingplatz 2

1010 Wien

Tel.: 0222 / 43 07 82

Weitere Neuerscheinungen

Zur aktuellen Parlamentsdiskussion:

Marlies Meyer (Hg.)

Haftung und Pflichtversicherung für
Umweltschäden

140 Seiten, A5, ÖS 190,-

Zu Österreich und der EG-Integration

J. Voggenhuber, F. Floss (Hg.)

Walze-Walzer

Dieses Buch wird (mit Verspätung)
nun im Laufe des März ausgeliefert:
220 Seiten, A5, ÖS 220,-

... DAMIT WIR NICHT UNTERGEHEN ...

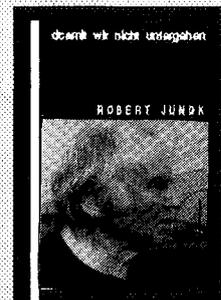
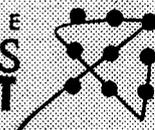
ROBERT JUNGK

Lesebuch mit Texten aus 5 Jahrzehnten

zu den Themen:
Frieden schaffen
Umwelt erhalten
Mitbestimmen
Vorausdenken ...

Hg. von Matthias Reichl

GRÜNE
BILDUNGS
WERKSTATT



sandkorn - Bücher
In jeder Buchhandlung